Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Ulrich Hintze

Die Lage der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg : Ein Beitrag zur Landarbeiter-Frage

Rostock: Verlag der Stiller'schen Hof- und Univ.-Buchhandlung, 1894

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1694583791

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Die Lage

der

ländlichen Arbeiter

in Mecklenburg.

Ein Beitrag

zur

Landarbeiter-Frage

von

Dr. Ulrich Hintze.

Rostock 1894.
Verlag der Stiller'schen Hof- und Univ.-Buchhandlung.
(G. Nusser.)

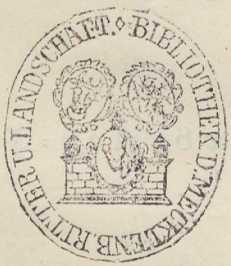

BIBLIOTHEK D. MECKLENB. RITTER U. LANDSCHAFT.

Vorwort.

Die große und nicht hoch genug zu schätzende Publikation über „die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland", die der Verein für Socialpolitik im verflossenen Jahre in seinen Schriften erscheinen ließ, behandelt diese interessante Frage in überaus eingehender und gründlicher Weise. Wenn ich es trotzdem wage, mich über denselben Gegenstand in Bezug auf Mecklenburg zu verbreiten, so geschieht es besonders mit Rücksicht darauf, daß in Mecklenburg zwischen dem ritterschaftlichen und domanialen Gebiete ein interessanter und eigenartiger Gegensatz in der Grundbesitzverteilung besteht, ein Punkt, auf den in der oben erwähnten Publikation nicht speciell Rücksicht genommen werden konnte, der aber für die mecklenburgische Arbeiterfrage von einschneidender Bedeutung ist. Während man nämlich im mecklenburgischen Domanium, besonders durch die edlen Bemühungen unseres verewigten Großherzogs Friedrich Franz II. — cf. Balck: „Die Vererbpachtung der Domanial-Bauern in Mecklenb.-Schwerin" — die auch durch den V. f. S. für richtig erkannte Tendenz größerer Parzellierung in nachahmenswerter Weise verfolgte, hat man in der Ritterschaft diesen Gedanken noch bis in die neueste Zeit weit von sich gewiesen, zum eignen großen Nachteil, wie ich durch die nachfolgende Abhandlung beweisen zu können glaube.

In Bezug auf die von mir benutzte Litteratur sei noch bemerkt, daß die neuen Werke von Kärger: „Die Arbeiterpacht im deutschen

Reiche", und Kuno Frankenstein: „Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirtschaft" keine Berücksichtigung mehr finden konnten, da ich bei ihrem Erscheinen bereits mit meiner Arbeit abgeschlossen hatte. Aus demselben Grunde war ich auch nicht imstande, auf das in der letzten Landtags-Session wiederholte Diktamen von v. Müller-Gr. Lunow und auf ein ähnliches, eingereicht von Graf Bernstorff-Ankershagen, näher einzugehen.

Zum Schluß möchte ich nicht verfehlen, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Stieda, dem ich in erster Linie die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke, auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank auszusprechen für die große Liebenswürdigkeit, mit der er mich jederzeit freundlichst durch Rat und That unterstützt hat.

Rostock, im Februar 1894.

Der Verfasser.

Einleitung.

Im Vordergrunde aller socialen Probleme steht, besonders seit der letzten Hälfte unseres Jahrhunderts, die Arbeiterfrage, sowohl die gewerbliche, wie die ländliche.

Während aber die gewerblich-industriellen Arbeiter vor allem eine Erhöhung ihrer Löhne, also eine bessere Gestaltung ihrer in der That vielfach elenden materiellen Lage erstreben, und ein großer Teil derselben, irregeleitet, nur durch Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung sein Ziel für erreichbar hält, steht die große Masse der Landarbeiter zum Glück anarchistischen oder socialdemokratischen Ideen noch fremd und unsympathisch gegenüber. Aber auch der ländliche Arbeiter fühlt sich, gleichwie sein Kollege in der Fabrik, unbefriedigt von seinem Lose, denn wenn auch der Leib nicht hungert, so wird doch der Durst der Seele nicht gestillt,[1]) und es treibt ihn weg von der heimatlichen Scholle hin in die Städte, oder fort übers Meer, wo er sich ein glücklicheres Heim zu gründen hofft. Viele zwar mögen das geträumte Glück nicht finden!

Auch Mecklenburg ist eins der deutschen Länder, das in hohem Grade von der Aus- und Abwanderung seiner ländlichen Bevölkerung betroffen ist; es soll daher in folgender Arbeit der Versuch gemacht werden, die näheren Ursachen dieser Erscheinung durch eine Darstellung der Verhältnisse der ländlichen Arbeiter zu erforschen und zu zeigen, welche Mittel eventuell imstande sind, diesem für

[1]) Knapp: Referat über die ländl. Arbeiterfrage, gehalten in der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 20. März 1893 in Schrift d. Ver. f. S. Bd. LVIII S. 16.

den mecklenburgischen Staat und seine Landwirtschaft gleich unheilvollen Übel entgegen zu wirken.

Bevor wir aber die Lage der einzelnen ländlichen Arbeiterkategorieen Mecklenburgs, wie sie in der Gegenwart gestaltet sind, näher ins Auge fassen, wird es der Mühe wert sein und auch zum besseren Verständnis dienen, einen Blick auf ihre historische Entwickelung zu werfen.

Die Entwickelung des Bauernstandes und die Entstehung der ländlichen Arbeiterklassen.

Gleichwie die Völker des Altertums, so kannten auch die deutschen Volksstämme den Zustand ursprünglicher Unfreiheit.[1] Kriegsgefangenschaft, Unterjochung, Zahlungsunfähigkeit, auch Geburt von unfreien Eltern waren die Gründe, die zu einer Leibeigenschaft — in ursprünglicher Bedeutung des Wortes — führten. Nicht selten war auch die freiwillige Ergebung in die Knechtschaft seitens freier Personen infolge gedrückter materieller Lage oder mangelnder Erwerbsfähigkeit; denn hatte jemand aus diesem oder jenem Grunde seinen Grundbesitz verloren, so war es für ihn schwer, auf die Dauer seine Freiheit zu bewahren, da der Grundbesitz in damaliger Zeit die alleinige Quelle allen Erwerbs und aller politischen Macht bildete.

Die Form dieser Leibeigenschaft war strenge und grausam, wie die Sklaverei des Altertums, erst das Christentum mit seiner geläuterten Sittenlehre griff hier mildernd ein und empfahl die Entlassung aus der Leibeigenschaft als ein gottgefälliges Werk. Die Folge davon war, daß in den Städten die unfreie Bevölkerung verschwand und nur noch eine Klasse der ländlichen Bewohner in Knechtschaft gehalten wurde, aber ebenfalls unter milderer Form. Die Leibeigenen waren nun „glebae adscripti", also wenigstens vor willkürlicher Veräußerung seitens des Grundherrn geschützt, ihre Leistungen waren fixiert, und sie empfingen ihr Recht auf Grund des Hofrechts (jus curiae),[2] das sich nach und nach neben dem für

[1] Buchenberger: „Agrarwesen und Agrarpolitik" in A. Wagners „Handbuch der polit. Ökonomie". Teil II Bd. I S. 85 ff.

[2] Buchenberger a. a. O. S. 87.

die Freien geltenden Recht herangebildet hatte, und an dem sich die Leibeigenen unter Leitung ihres Grundherrn selber beteiligten.

Ist es so einerseits unverkennbar, daß sich die Lage der ursprünglich Unfreien besserte und anfing, sich menschenwürdiger zu gestalten, so zeigte sich andererseits die eigentümliche Erscheinung, daß ein großer Teil freier Grundbesitzer zu Halb- oder Unfreien herabsank. Herrschte auch bei den Germanen ursprünglich bei einer Neuansiedlung das Prinzip der gleichen Verteilung von Grund und Boden, so war doch dieser Zustand infolge der verschiedenen individuellen Beanlagung und der mannigfaltigen wirtschaftlichen Vorgänge, wie Kauf, Erbschaft, Verarmung ꝛc., auf die Dauer unhaltbar; und war jemand seines Besitztums verlustig gegangen, so war ihm damit die Basis einer freien wirtschaftlichen Existenz entzogen. Dennoch aber wird dadurch der erwähnte Vorgang nicht zur Genüge erklärt. Vielmehr war es vor allem der alle Gemüter mit großer Gewalt erfassende Gedanke des Lehnwesens, der nach dieser Richtung hin seine Wirkung fühlbar machte.

Besonders unter den Karolingern war es Sitte, die Großen des Reiches, die Beamten und Diener des Hofes mit mehr oder minder umfangreichen Landbesitzungen, vor allem in den neuerworbenen Marken des Landes, zu belehnen und die Grundherrschaft mit den Vorrechten der Rechtspflege und Polizeigewalt auszustatten [1]) und als Äquivalent die Kriegsfolge mit gewisser Mannschaft zu fordern.

Wurden diese Besitzungen anfangs auch nur mit Unfreien bewirtschaftet, so wurde es doch bald üblich, daß verarmte Freie, um der Not zu entfliehen, zinspflichtige Hintersassen reicher und mächtiger Grundherren wurden. Auch besser gestellte Grundbesitzer schenkten ihre Hufen in großer Menge der Kirche und größeren Besitzern, um sie aus ihrer Hand als Benefizium zurück zu empfangen. [2]) Sie sicherten sich durch eine derartige sogen. Kommendation den Schutz ihrer Fluren und Höfe in kriegerischen Zeiten und waren der drückenden politischen Lasten, besonders des Heerbanns, enthoben. So bot in damaliger Zeit das Hintersässigkeits-Verhältnis ein hinreichendes Äquivalent für die aufgegebene Freiheit und wurde nicht als etwas besonders Drückendes empfunden, und dies um so weniger,

[1]) Haun: Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Abhandlg. aus d. staatsw. Seminar zu Straßbg. Hft. 9 S. 154 ff.

[2]) Hausmann: Die Grundentlastung in Bayern in Abhandlg. d. staatsw. Seminars in Straßbg. Hft. X S. 29.

als die Ritter in damaliger Zeit nicht auf ihren Gütern saßen, sondern sich fast ausschließlich dem Hof- und Kriegsdienste widmeten und den Bauer auf seiner Scholle nach seinem Belieben schalten und walten ließen. Die Folge davon war, daß der Bauernstand materiell gut gestellt, seine Abhängigkeit ihm wenig fühlbar war, und dadurch kam es auch, daß die ursprünglich Unfreien und ehemals Freien nach und nach nicht mehr von einander zu trennen waren, sondern zu der großen Klasse der Grundholden (Hörige, Schollenpflichtige) zusammenschmolzen.[1]) Man muß diese Zeit nach damaliger Anschauung eine Blütezeit des deutschen Bauernstandes nennen; es war auch jene Zeit, in welcher der deutsche Bauer des Westens kolonisierend in die unterjochten slavischen Länder vordrang, ein Träger deutscher Sitte und Kultur nach dem Osten.

In jener Zeit empfing auch das durch die langen Kriegsjahre entvölkerte Mecklenburg[2]) seine deutschen Bewohner, nachdem der Obotritenfürst Pribislav das Christentum angenommen und als Lohn dafür sein Land zurück empfangen hatte. Auch die slavischen Edlen blieben meist im Besitze ihrer Güter, und mit einem weiteren großen Teil des Landes wurden die besonders unter Borwin I. eingewanderten deutschen weltlichen und geistlichen Ritter belehnt. Dabei behielt man anscheinend die slavische Landeseinteilung in größere Gutsbezirke bei, und diese Einteilung ist bis auf den heutigen Tag die grundlegende für Mecklenburg geblieben.[3]) Die Ritter ihrerseits belehnten wieder die besonders aus Westfalen, Friesland und auch aus Holstein eingewanderten[4]) deutschen Bauern mit ihrem Grund und Boden und gaben ihnen Vieh und Inventar zur Einrichtung ihrer Höfe. Diese Afterbelehnung wurde vielfach durch die Vermittelung der sogen. locatores[5]) (possessores, magistri indaginis) bewerkstelligt, Personen vorwiegend bürgerlichen Standes, aber social höher stehend als die Bauern. Sie erhielten

---

[1]) Buchenberger a. a. O. S. 90.

[2]) Boll: Gesch. Mecklbgs. — Pentz: Gesch. Mecklbgs.

[3]) Langethal: Gesch. der deutschen Landw. Bd. I Buch 2 S. 64 ff.

[4]) Boll: Mecklenburgs deutsche Kolonisation i. 12. u. 13. Jahrh., im Jahrb. und Jahresber. des Ver. f. mecklbg. Gesch. u. Altertumskunde. Jahrg. 13 S. 61, und Lisch: Über d. Heimat der mecklbg. Kolonisten ebendas. S. 113 ff. — H.W.B. der Staatsw. Bd. II S. 180.

[5]) v. Bülow: Geschtl. Entwickelung der Abgabenverhältnisse in Pommern u. Rügen. 1843. S. 129 ff.

für ihre Bemühungen einen Teil des Zinses, oder Freihufen, meist jede vierte, die sie nun ihrerseits wieder verkauften oder verpachteten, teilweise auch selber bebauten, dann wohl als Schulzen des Dorfes fungierend.

Über die Frage, in welchem Verhältnis die deutschen Bauern bei ihrer Ansiedelung zu ihrem Grundherrn gestanden haben, ist in wissenschaftlichen Kreisen viel gestritten worden, und man würde vielleicht zu weit gehen, wollte man behaupten, daß dieser Streitpunkt jetzt schon definitiv unter Ausschluß jeden Irrtums seine Erledigung gefunden habe. Indessen hat die weiter unten noch näher erörterte Ansicht Böhlaus,[1]) nämlich, daß die Bauern bis Ende des 16. Jahrh. persönlich frei waren, bis jetzt überzeugend nicht widerlegt werden können, und man ist wohl anzunehmen berechtigt, daß sie auch für die Zukunft unwiderlegt bleiben wird.

Wie es mit der persönlichen Freiheit der slavischen Bauern in jener Zeit bestellt war, ist schwer zu entscheiden, da die Quellen darüber sehr spärlich fließen. Wahrscheinlich waren sie nicht Leibeigne, wenn sie auch mit Diensten und Abgaben aller Art sehr stark belastet waren.[2]) Diese Frage hat aber auch sehr an Interesse verloren, seit die Ansicht älterer Forscher,[3]) daß die mecklenburgischen Bauern wendischer Abkunft seien, völlig unhaltbar geworden ist, und wohl niemand mehr ernstlich an ihrer deutschen Herkunft zweifelt. Die deutschen Kolonisten aber kamen jedenfalls als Vollfreie ins Land. Denn selbst wenn sie in ihrer alten Heimat „glebae adscripti“ gewesen sein sollten — der bäuerliche Wohlstand jener Zeit hatte übrigens die Hörigkeit vielfach in die mildere Form einer Zeit-, Vital- oder Erbpacht umgewandelt[4]) — so wurden sie doch mit der Erlaubnis zur Auswanderung freie Leute[5]) und wurden als solche von den Lehnsherrn angesiedelt. Dafür spricht neben anderen Belegen auch besonders ihre Teilnahme

---

[1]) Böhlau: Über Ursprung u. Wesen d. Leibeigenschaft i. Mecklbg. in Zeitschrift f. Rechtsgesch. Bd. X.

[2]) Böhlau a. a. O. S. 366. — Fuchs: Gesch. d. Bauernstandes in Pommern u. Rügen. In Abhandlung. aus d. staatsw. Seminar zu Straßbg. Hft. VI S. 3 f.

[3]) cf. v. Kamptz: Civilrecht der Herzogt. Mecklenburg. II S. 571.

[4]) Buchenberger a. a. O. S. 92.

[5]) Böhlau: a. a. O. S. 370. — v. Maurer: Gesch. der Fronhöfe, d. Bauernhöfe u. d. Hofverfassung in Deutschland. Bd. II S. 75—78.

an der Gerichtsbarkeit, sowohl am Land- wie am Schulzengerichte.[1]) Vermöge des letzteren übten die Bauern die niedere Gerichtsbarkeit aus, die ihnen von den Gutsherren, denen dieses Recht zustand, übertragen war.[2]) Selbst zu Schiedsrichtern zwischen Adligen wurden die Bauern bisweilen gewählt.[3])

Was nun die Rechtsverhältnisse, unter denen die deutschen Kolonisten angesiedelt wurden, betrifft, so muß man hauptsächlich unterscheiden, ob die Ansiedelung auf bereits kultiviertem oder noch ungerodetem, wüstem Lande geschah. War ersteres der Fall, und das war es überwiegend, so erfolgte die Afterbelehnung vorzugsweise in Form der sogen. Landsiedelleihe,[4]) bei welcher der Bauer seinem Grundherrn für Überlassung der Hufe einen festen Zins in Naturalien oder Geld, dem Bischof den Zehnten, dem Fürsten, ebenso wie sein Lehnsherr selbst, die Bede, d. h. eine ursprünglich sehr geringe Abgabe neben dem Kriegsdienste, zu entrichten hatte. Dazu kamen dann noch öffentliche, dem Fürsten zu leistende Fronden, wie Hülfe bei Burg-, Wege- und Brückenbau ꝛc.[5]) Zu Frondiensten auf dem Hofe aber waren die Bauern meist nicht verpflichtet;[6]) es lag auch kein Bedürfnis danach vor, da der Adel das geringe Areal, das er etwa auf eigne Rechnung bebaute, durch sein Gesinde bestellen ließ. Sowohl dem Gutsherrn, wie dem Bauern, stand das Recht zu, das eingegangene Verhältnis zu lösen, doch hat die, zwar nicht sicher bewiesene, Ansicht, daß dies Recht, besonders auf Seiten der Grundherrschaft, kein eingeschränktes war, viel Wahrscheinlichkeit für sich. Vermutlich war Kündigung nur bei schlecht geführter Wirtschaft, Nichtzahlung des Zinses ꝛc. zulässig.[7]) Des Bauern Stellung wäre sonst eine zu unsichere gewesen, und Thatsache ist jedenfalls, daß die Bauernfamilien Generationen hindurch dieselbe Scholle bebauten. Auch das dem Grundherrn zustehende Recht, die Bauernhufe nach vorheriger Loskündigung einzuziehen

---

[1]) Böhlau: Mecklbg. Landrecht. Bd. II Abt. I S. 50.

[2]) Böhlau: Ursprung u. Wesen u. s. w. S. 377.

[3]) Fuchs a. a. O. S. 38.

[4]) Ahlers: Jahrb. und Jahresbericht. für mecklenburg. Geschichte. Jahrg. 51 S. 70 f.

[5]) Böhlau a. a. O. S. 378 ff. — Fuchs a. a. O. S. 34 ff.

[6]) v. Bülow a. a. O. S. 210. — Ahlers a. a. O. S. 70.

[7]) cf. Zur Geschichte des Art. XVI der Reversalen von 1621 von G. Schröder im „Mecklenburger" Nr. 71 u. 72, 1887.

und zum Rittergute zu schlagen — ein Fall, der damals wohl selten vorkam, da der Adel während des Mittelalters wenig auf seinen Gütern lebte [1]) — unterlag gewissen rechtlichen und faktischen Beschränkungen. [2])

Aus diesem kündbaren Nutzungsrechte aber, das die zur Landsiedelleihe angesetzten Bauern an ihren Hufen hatten, entwickelte sich im Laufe des Mittelalters in weitem Umfange ein erbliches Recht. „Einzelne Bauerhofsbesitzer", sagt Ahlers, [3]) „oder ganze Bauernschaften erwerben durch Kauf oder sonstigen oneroſen Titel das erbliche Besitzrecht, die hereditas, an ihren Hufen von ihren Grundherren; sie erkaufen für sich und ihre Nachkommen die Befreiung von der Nachmessung und die Unveränderlichkeit ihrer derzeitigen Leistungen; sie schließen wegen einzelner Leistungen Fixierungs-Verträge mit ihren Grundherren, welche perpetuis temporibus gelten sollten; sie erwerben Berechtigungen in Bezug auf Holz- und Torfnutzung durch förmlichen Vertrag, in einzelnen Fällen auch die Befugnis zu Eigentums-Dispositionen [4]) durch Verkauf."

Anders war es mit den auf unkultiviertem Lande angesetzten Bauern. Sie erhielten mit Rücksicht darauf, daß sie sich der schwierigen Arbeit des Urbarmachens unterzogen und ihre neugerodeten Hufen, die Hagenhufen, erst zum Ertrag gebracht werden mußten, das Land meist von vorneherein nach dem Rechte der Erbleihe und zahlten dem Grundherrn nur einen geringen Rekognitions-Zins. [5]) Auch waren ihnen noch weitere Vergünstigungen eingeräumt; ihre Hufen waren größer, als die gewöhnlichen Bauernhufen, sie waren von Frondiensten frei, [6]) und der Grundherr hatte nicht das Recht, sie zu legen. [7])

So treten uns die bäuerlichen Verhältnisse in Mecklenburg am Ende des Mittelalters entgegen, und man muß zugestehen, daß sie durchaus befriedigend waren. Leider brachte das 15. und 16. Jahr-

---

[1]) Ahlers a. a. O. S. 72.

[2]) Böhlau a. a. O. S. 381.

[3]) Ahlers a. a. O. S. 64.

[4]) Über analoge Verhältnisse in anderen Ländern cf. Buchenberger a. a. O. S. 92, und Korn: Gesch. d. bäuerl. Rechtsverhältnisse i. d. Mark Brandenburg, in Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. XI S. 7.

[5]) Ahlers a. a. O. S. 59.

[6]) Ahlers a. a. O. S. 59.

[7]) Ahlers a. a. O. S. 66.

hundert einen bedauerlichen Umschwung.[1]) Die Macht der Fürsten war gesunken, die der Ritter gestiegen. Sie führten Streit mit den Städten, befehdeten sich untereinander und verwüsteten dabei vor allem die Fluren und Höfe der Bauern, um so den Gegner selbst empfindlich zu treffen.[2]) Dazu kam, daß die Bevölkerung wiederholt im 14. Jahrh. durch verheerende Seuchen, den sogen. „schwarzen Tod" auf das furchtbarste mitgenommen war. Manches Dorf war völlig ausgestorben, und viele Äcker lagen verwildert und unbebaut, und es fand sich kein Bauer, der mit dem Pfluge in der Hand die Einöde wieder in ein wogendes Kornfeld zu verwandeln unternommen hätte. So schlug denn der Ritter die unbebauten Felder zu seiner Hufe, und da er nach und nach dem Hof- und Kriegsdienste mehr entsagte[3]) und Landwirtschaft zu treiben begann, so erwuchs auch bald der Wunsch und vielfach, um standesgemäß leben zu können, auch wohl die Notwendigkeit, das oft sehr kleine Rittergut auf Kosten der Bauern zu vergrößern. Die glänzende Entwickelung des städtischen Lebens im 15. Jahrh., die damit verbundene Erweiterung der Absatzgebiete begünstigten diesen Wechsel des adligen Berufes, aber in seinem Gefolge erschien auch „des Feudalwesens barbarisch-logische Konsequenz",[4]) die Leibeigenschaft.

Die landeshoheitlichen Rechte waren mehr und mehr von den machtlosen Fürsten auf die Grundherren übertragen worden und gaben diesen die Machtmittel in die Hand, ihre hintersässigen Bauern auf das Empfindlichste zu drücken und, da es ihnen bei der vergrößerten Wirtschaft mehr auf zahlreiche Arbeitskräfte, als auf höheren Zins ankam, vor allem ungemessene Frondienste zu verlangen.[5]) Die Dichtigkeit, zu der die bäuerliche Bevölkerung zu Ende des 16. Jahrh. allmählich wieder anzuwachsen begann, machte den Bauern dem Willen des Herrn nur noch gefügiger. Was endlich die Macht des ökonomisch Stärkeren noch nicht durchzusetzen

---

[1]) Für die süd- und westdeutschen Staaten erfolgte der Umschlag schon früher, besonders im 14. und 15. Jahrhundert. Vergl. z. B. Hausmann a. a. O. bes. S. 20 ff.

[2]) Korn a. a. O. S. 16.

[3]) Ahlers a. a. O. S. 72.

[4]) Scherr: Kultur- u. Sittengesch. 8. Aufl. S. 241.

[5]) cf. bes. in Bezug auf livländische Verhältnisse jener Zeit v. Transche-Roseneck: Gutsherr und Bauer in Livland, in Abhndlg. aus d. staatsw. Seminar zu Straßbg. Heft VII S. 210 ff.

vermochte, das vollendete der Irrtum der Juristen jener Zeit, die in den Ideen des eingedrungenen römischen Rechts aufgewachsen unter völliger Verkennung der bäuerlichen Besitzrechte die vorhandenen Verhältnisse in dasselbe einzuzwängen versuchten. Für Mecklenburg sollte dieser Irrtum besonders verhängnisvoll werden!

Die erste Kunde von einer Differenz zwischen Gutsherrn und Bauern in Mecklenburg bringen uns die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1572. In dem am 22. Januar d. J. überreichten Gravamen forderten die Stände das Recht, die von ihnen als Pachtland fortgegebenen Hufen, Äcker und Kämpe unverzüglich und unweigerlich einziehen zu können.[1]) Die fürstliche Resolution vom 25. März 1572 gestand den Rittern dies als unbedingtes Recht zu, wies aber darauf hin, daß in jedem Falle wohl zu untersuchen sei, ob nicht eine Erbzins-Gerechtigkeit, jus emphyteuticum,[2]) vorläge, „damit nicht unter dem Scheine, als sollte dem Eigentumsherrn das Seine wieder zugestellt werden, dem genießlichen Erbzinsherrn sein habendes Recht abgeschnitten und genommen werde.[3])"

Die Schuld an den nun folgenden Streitigkeiten, die mit den unheilvollen Reversalen von 1621 endigten, ist nicht einseitig der Ritterschaft allein zuzuschreiben. Auch die Bauern trifft insofern eine Mitschuld, als sie an den altherkömmlichen Rechten der Ritter zu rütteln versuchten, und es ist nichts natürlicher, als daß jene ihre Rechte zu wahren strebten. Die Bauern nämlich trachteten vielfach danach, sich der Jurisdiktion ihrer Grundherrschaft zu entziehen und in den Schutz der Fürsten zu stellen,[4]) und suchten vor allem die ihnen an ihrer Hufe zustehenden Rechte zu erweitern, indem sie aus dem Umstande, 30 Jahre hindurch einen unveränderten Zins bezahlt zu haben, ein Eigentumsrecht (jus censiticum) an der Hufe abzuleiten strebten.[5]) Diese Berufung auf Verjährung besonders war der Ritterschaft ein Dorn im Auge, da sie auch thatsächlich große Ungerechtigkeiten gegen die Grundherrschaft in sich barg, und nichts kam ihnen deswegen gelegener, als das im Jahre 1590 von dem Sohne des Kanzlers Husanus verfaßte Buch „Tractatus de servis

---

[1]) Spalding: Mecklenburg. öffentl. Landesverhandlung. I. 1792. S. 44.
[2]) cf. auch Handw. d. Staatsw. Bd. II S. 181.
[3]) Böhlau: Über Wesen und Ursprung u. s. w. S. 389.
[4]) Böhlau a. a. O. S. 386 (Note 125).
[5]) Böhlau a. a. O. S. 389 (Note 133).

seu hominibus propriis.“ [1]) Der Verfasser argumentierte darin — ob bona oder mala fide mag dahin gestellt sein [2]) — ungefähr folgendermaßen. Von jeher habe es eine Sklaverei gegeben, und ohne Sklaverei könne kein Staatswesen bestehen. Die moderne Sklaverei aber hafte wesentlich am Bauernstande, ausgenommen seien allerdings Pächter und Erbzinsbauern, die es aber in Mecklenburg nicht gebe, denn hier stände, wie landesherrlicherseits auf dem Güstrower Landtage 1572 anerkannt sei, den Rittern unbedingt das Recht des Bauernlegens zu. Dies sei die geschichtliche Folge davon, daß die von den Sachsen unterjochten Obotriten das Land als Sklaven hätten bebauen müssen.

Auf diese Ansicht des Husanus fußten nun ihrerseits die Stände wieder und verlangten schon 1607 und in Wiederholung 1621, daß die Berufung auf ein jus emphyteuticum oder censiticum seitens der Bauern unzulässig sei, „wie solches der damalige ‚Kanzler‘(!) Husanus in tractatu de propriis hominibus bezeuge und Dr. E. Cothmann [3]) Consil. 42 bekräftigte.“ [4]) Die Regierung antwortete zwar, man wisse auf der Kanzlei nichts von dem Gesetz, das Husanus anführe, dennoch wirkte diese Berufung, und in den Reversalen v. 23. Februar 1621 erhielten die Stände das gewünschte Zugeständnis insofern, als die Regierung zugab, alle Bauern sollten solange für Pächter gehalten werden, als sie nicht ein jus emphyteuticum an ihrer Hufe nachzuweisen imstande seien. In § 16 der Reversalen wurde nämlich verordnet, „daß die Pauersleute die ihnen umb gewissen Zins oder Pacht eingethane Hufen, Äcker oder Wiesen, dafern sie kein Erbzinsgerechtigkeit, jus emphyteuticum oder dergleichen gebührlich beyzubringen, den Eigentums-Herrn auf vorgehende Loßkündigung nulla vel immemorialis temporis detentatione obstante, unweigerlich abzutretten und einzuräumen schuldig seyn“ sollten.

Und nach XLIX ibid.:

„sollen ausgetretene Bauern in den Ämtern nicht aufgehalten,

[1]) Böhlau a. a. O. S. 389.

[2]) Die Familie Husanus war in Mecklenburg reich begütert (cf. Schröder: Zur Gesch. d. Revers. a. a. O) und deswegen vielleicht an den bäuerlichen Verhältnissen nicht uninteressiert.

[3]) Cothmann seinerseits bekräftigte aber nicht die Behauptung von Husanus, sondern berief sich einfach auf sie. — Vergl. Böhlau: Ursprung u. Wesen u. s. w. S. 391 Anm. 139.

[4]) Spalding a. a. O. I, 322.

sondern auf gebührliches Ansuchen und Beweistum ihren Herrn wieder verabfolgt werden." [1]) Letzteres war eine Wiederholung und Erweiterung der Polizei-Ordnung ebenfalls aus dem Jahre 1572, [2]) die auf Grund der Klagen seitens der Ritterschaft den Bauern, die damals in Massen in die Städte entliefen, die Freizügigkeit beschränkt hatte. [3]) Dies geschah aber nicht, weil man rechtlich eine Leibeigenschaft anerkannte und infolgedessen den Rittern das Abforderungsrecht zugestehen wollte, sondern weil man eine Entvölkerung des platten Landes und damit eine Schädigung der Landwirtschaft fürchtete; von Leibeigenschaft ist nichts darin erwähnt. Thatsächlich aber waren die Bauern jetzt leibeigen. Die erste rechtliche Anerkennung der Leibeigenschaft aber finden wir erst in der Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung des Jahres 1654. [4])

Dort heißt es unter Titulus II. „Von Bauers-Leuten und deren Dienstbarkeit und Ausfolgung ꝛc.", daß

„die Baursleute und Unterthanen, Mannes- und Weibes-Personen ihrer Herrschaft dieser Unser Lande und Fürstenthume kundbaren Gebrauche nach mit Knecht- und Leibeigenschafft sampt ihren Weib und Kindern verwandt und dahero ihrer Personen selbst nicht mächtig" und nicht befugt sind „sich ohn ihrer Herrn Bewilligung ihnen zu entziehen und zu verloben."

Damit also war in Mecklenburg erst die Leibeigenschaft besiegelt, und sie war nicht, wie man vielfach, auch in wissenschaftlichen Kreisen, früher annahm, [5]) besonders früh in unser Land gedrungen.

---

[1]) Abgedr. in d. Hinstorffschen Gesetzessammlung. III. Teil Nr. 3. — Balck: Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. S. 107.

[2]) Dasselbe Jahr war auch für die märkischen Bauern bedeutungsvoll. Vergl. Korn a. a. O. bes. S. 20 ff.

[3]) Abgedr. in der Parchimschen Ges.-Sammlung V (2) S. 37 ff.

[4]) Parchimsche Ges.-Sammlung V (2) S. 53 ff.

[5]) Auch Sugenheim (Gesch. d. Aufhebung d. Leibeigenschaft u. Hörigkeit in Europa bis um die Mitte d. 19. Jahrh. 1861), der allerdings überhaupt über mecklenbg. Verhältnisse und die mecklenbg. Ritterschaft ein sehr scharfes Urteil fällt (S. 429—41), ist noch der Ansicht, daß in Mecklenburg bereits im Mittelalter die Bauern meist leibeigen waren, es daneben allerdings auch Freie gegeben habe (S. 430). Er stützt sich dabei auf Boll (Gesch. Mecklenburgs u. s. w.). Anders Glöckler in Lisch's Jahrb. u. Jahresber. u. s. w. Jahrg. X, 1845. S. 387, und Georg Hansen (Aufhebung der Leibeigenschaft u. d. Umgestaltung d. gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse überhaupt i. d. Herzog-

Der 30jährige Krieg mit seinen furchtbaren Verwüstungen lag dazwischen. Die Landbevölkerung war dezimiert, zahlreiche Bauernhöfe ausgestorben, und es hätte selbst bei gutem Willen oft schwer gehalten, sie wieder mit passenden Leuten zu besetzen. Andererseits war es in der allgemeinen Verwirrung, die die Schrecken des Krieges mit sich brachten, ein Leichtes, auf Grund der vorhin erwähnten Erlasse die Bauern mit Gewalt von Hab und Gut zu vertreiben und zu Tagelöhnern herab zu drücken, oder in den zahlreichen Konkursen, die dem Kriege folgten, große Ländereien zusammen zu kaufen. So begann denn ein massenhaftes Bauernlegen, besonders in dem ritterschaftlichen Teile unseres Landes, und dauerte selbst bis in den Anfang unseres Jahrhunderts fort. Ein besonders ausgedehnter Gebrauch vom Legen wurde zur Zeit der Einführung der holsteinischen Koppelwirtschaft, also zu Anfang des 18. Jahrh. gemacht, und so kam es dahin, daß von ca. 20000 ritterschaftlichen Bauern, die vor dem Kriege noch vorhanden, 1668 nur noch 12000 übrig waren,[1]) und 200 Jahre später, 1864, ihre Zahl bis auf 1361[2]) zusammengeschmolzen war.[3]) Statt dessen waren oft übermäßig große Rittergüter entstanden, und der Ausspruch[4]) des Freiherrn v. Stein: „Die Wohnung des mecklenburgischen Edelmannes, der seine Bauern legt, statt ihren Zustand zu verbessern, kommt mir vor, wie die Höhle eines Raubtiers, das alles um sich verödet und sich mit der Stille des Grabes umgiebt", war leider eine treffende Charakteristik.

Erst seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich[5]) zeigte man wieder Verständnis für die Bedeutung des Bauernstandes und machte gegen das Bauernlegen Front. Die definitive Regelung dieser Angelegenheit erfolgte aber erst durch die Verordnung vom

---

tümern Schleswig u. Holstein. 1861. S. 10—12), der für Holstein annähernd zu demselben Schluß kommt.

[1]) Nordd. Korresp. 1860. Nr. 184. — Landw. Annalen d. patr. Ver. 1865. S. 63.

[2]) Staatskalender 1864.

[3]) Seitdem ist die Zahl der Bauern etwa um 100 wieder gestiegen. cf. Paasche: Die rechtl. und wirtschaftl. Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin, in Schrift d. Ver. f. Socialp. XXIV, S. 337.

[4]) Pertz: Steins Leben. I, S. 192.

[5]) L.G.G.E.V. §. 334—36 in Parch. G.S. III (2) 174.

13. Jan. 1862,[1]) nachdem bereits durch Erlaß vom 18. Jan. 1820[2]) die Leibeigenschaft in Mecklenburg aufgehoben war.[3])

Die Aufhebung der Leibeigenschaft schuf in Mecklenburg ebenso wie im übrigen Deutschland aus dem ländlichen Arbeiterstande eine gesonderte Klasse der Bevölkerung. Bis dahin waren Bauer und Tagelöhner social gleichstehende, durch viele Fäden mit einander verbundene Elemente gewesen; durch den Willen des Grundherrn einer in des anderen Stellung übergehend. Erst die Aufhebung der Leibeigenschaft schuf eine breite Kluft zwischen beiden. Ein Blick auf die betreffenden Zeitabschnitte wird diese früher viel umstrittene Behauptung näher beweisen.

In jener Zeit, in welcher die Ritter noch wenig Gewicht auf die Landwirtschaft legten, sondern den weitaus größten Teil ihres Besitzes als Lehn fortgegeben hatten, ließen sie dasjenige Areal, das sie etwa für ihre eignen Bedürfnisse bebauten, durch ihr Gesinde, das sich aus den Kindern der in jener Zeit noch freien Bauern rekrutierte, bestellen. Zu der rohen oberflächlichen Beackerung jener Kulturstufe genügte eine sehr geringe Zahl von Arbeitern. Mehr Aufwand an Arbeitskräften erforderte schon die Landwirtschaft, als der Adel anfing, seine Güter zu vergrößern und selber zu bewirtschaften; aber mit diesem großen Umschwunge sank, wie wir gesehen haben, auch die bäuerliche Freiheit dahin.

Nun stellten Fronbauern das größte Kontingent von Arbeitskräften für das Hofgut. Durchschnittlich wurde ihnen die Verpflichtung auferlegt, 3 Tage[4]) wöchentlich für den Hof zu arbeiten, und je nach der Größe ihrer Hufe wurde die Anzahl von Menschen und Arbeitstieren, die sie zu stellen hatten, bestimmt. Die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Arbeiten, also besonders die Ackerbestellung, war man durchschnittlich imstande, mit diesen Arbeitskräften zu vollenden. Daneben wurde nach wie vor ein ziemlich zahlreiches Gesinde[5]) gehalten, das die Wirtschaft im Hause, das Vieh und auch das Ausdreschen des Getreides zu besorgen hatte. Das Gesinde ergänzte sich nun aus den zum Gesinde-Hofdienst ver-

---

[1]) Reg.-Blatt Nr. 4.

[2]) Raabe a. a. O. Bd. II Nr. 1188 S. 7 ff.

[3]) Noch in den Jahren 1820—45 wurden 142 Bauerstellen gelegt. — Vergl. Raabe: Mecklenburg. Jahrb. I. 1848. S. 215.

[4]) Roscher: System der Volkswirtschaft. Bd. II. 11. Aufl. S. 200 f.

[5]) v. d. Goltz: Die ländl. Arbeiterklasse u. d. preuß. Staat. S. 44.

pflichteten Söhnen und Töchtern der leibeigenen Bauern und der noch weiter zu erwähnenden Schutzunterthanen. Daß diese eben erwähnten ländlichen Arbeiter mit den Bauern völlig identisch und eines Standes waren, ist natürlich zweifellos.

Nun finden sich aber in der Litteratur der älteren Zeit wiederholt die Worte „Tagelöhner",[1]) und hin und wieder auch „freier Arbeiter" angewandt, und es fragt sich nun, bildeten vielleicht diese „Tagelöhner" und „freien Arbeiter" gesonderte Klassen ländlicher Arbeiter, social verschieden gestellt von den dienstthuenden Bauern, unter oder selbst über ihnen stehend, oder standen sie in irgend welchem Zusammenhange mit denselben.

Bezüglich dieser Frage hat v. d. Goltz in seinem neuesten Werke[2]) gegenüber der gegenteiligen Ansicht anderer Schriftsteller[3]) überzeugend nachgewiesen, daß sie ebenfalls bis zur Zeit der Bauernbefreiung dem bäuerlichen Stande zugerechnet werden müssen, resp. wenigstens keine gesonderte Klasse ländlicher Arbeiter bilden.

Das Hauptwirtschafssystem[4]) jener Zeit war die Dreifelderwirtschaft[5]) — also Brache, Winterung, Sommerung neben ewiger Weide — und daneben hin und wieder die Feldgraswirtschaft,[6]) bei der die Feldmark abwechselnd zum Körnerbau und dann wieder einige Jahre zur Weide benutzt wurde. Bei beiden Systemen drängte sich die Arbeit auf die wenigen Monate der kurz auf einander folgenden Heu- und Getreideernte zusammen. Dann also bedurfte der Gutsherr einer größeren Masse von Arbeitskräften; aber auch nur dann, die ganze übrige Zeit des Jahres reichte im gewöhnlichen Gange der Wirtschaft das durch die Fronbauern und das Gesinde repräsentierte ständige Arbeiterpersonal aus. Zur Zeit der Ernte aber suchten viele Gutsherren mehr Arbeitskräfte, und

---

[1]) Wir erwähnten z. B. schon die Gesinde- u. Tagelöhnerordnung v. 1654.

[2]) v. d. Goltz: Die ländl. Arbeiterklasse u. d. preuß. Staat, 1893. Teil I S. 1—61. — Die Schrift ist zwar mit specieller Berücksichtigung der nordöstlichen Provinzen d. preußischen Staates geschrieben, doch hat in der zur Frage stehenden Sache Mecklbg. eine analoge Entwickelung durchgemacht.

[3]) z. B. v. Brünneck in Jahrb. f. Nat. u. Staatsw. v. Conrad. N. F. 16. Bd. 1888, S. 358 ff.

[4]) v. d. Goltz a. a. O. S. 42.

[5]) Schönberg: Handb. d. polit. Ökonomie. Aufl. III Bd. 2 S. 66—72.

[6]) Ebendas.

man fand sie in den sogen. „freien Arbeitern" und auch in einem die Klasse der sogen. Tagelöhner [1]) bildenden Faktoren.

Diese „freien Arbeiter" waren einerseits Unterthanen anderer Gutsherren, die wegen Überflusses an Arbeitskräften auf dem betreffenden Gute, dem sie als Leibeigene angehörten, gegen eine bestimmte Abgabe von ihrem Verdienst, die Erlaubnis bekommen hatten, sich an anderen Orten für eine bestimmte Zeit Unterhalt zu suchen. [2]) Sie standen also zu ihrem derzeitigen Herrn in keinem Unterthänigkeitsverhältnis, [3]) waren ihm gegenüber freie Arbeiter und wurden als solche gelohnt. Andererseits waren es, besonders für die in der Nähe von kleinen Ackerbau treibenden Landstädten oder nahe bei Garnisonstädten gelegenen Güter, auch die niedere städtische Bevölkerung und die Soldaten, [4]) denen man im vorigen Jahrhundert oft sogar 2—3 monatlichen Urlaub gewährte. [5]) Eine gesonderte Klasse ländlicher Arbeiter bildeten demgemäß diese „freien Arbeiter" nicht.

Die Gruppe von Tagelöhnern endlich, die meistens nur zur Ernte herangezogen wurde, war von den auf den Gütern wohnenden Handwerkern [6]) gebildet. Diese befanden sich ebenso, wie manche Häusler, Büdner und Kätner zu ihrer Grundherrschaft in einem Schutzunterthanenverhältnis [6]) d. h. sie hatten sich auf den Gütern angesiedelt, waren je nach Formulierung ihres Kontrakts in ihrer Freizügigkeit mehr oder minder beschränkt und waren meistens verpflichtet, ihre Kinder zum Gesindedienst zu stellen und in eiliger Zeit selbst mit zu arbeiten. Dieses Schutzunterthänigkeits-Verhältnis hatte sich vermutlich aus dem Verhältnis der ingenui entwickelt, die, ursprünglich Vollfreie, sich besonders zu Karls des Großen Zeiten auf den Gütern ansiedelten, zinspflichtig waren und durch das Verhältnis der Schirmherrschaft zum großen Teil in das der Leibeigenschaft übergingen. [7]) In Mecklenburg verschwanden,

[1]) Unter den kurz als „Tagelöhner" bezeichneten Arbeitern muß man, wie auch jetzt noch in Mecklenburg und den östlichen preußischen Provinzen, nur die auf den Gütern ansässigen Arbeiter verstehen.

[2]) cf. Allgem. Landrecht. Teil II Tit. 7 §§. 123—124, 189—191, 211.

[3]) v. d. Goltz a. a. O. S. 50.

[4]) Gericke: Prakt. Anleitung zur Führung der Wirtschaftsgeschäfte für angeh. Landwirte. 1814. Bd. III S. 355.

[5]) v. d. Goltz a. a. O. S. 51 ff.

[6]) v. d. Goltz a. a. O. S. 49.

[7]) Thaer: Beitrag zur Gesch. d. Landwirtschaft.

wenigstens auf den ritterschaftlichen Gütern, zur Zeit des Bauernlegens auch diese Schutzunterthanen fast gänzlich. Die Häusler und kleinen Büdner wurden teils zu leibeigenen Tagelöhnern oder Einliegern herabgedrückt, teils ebenso die Handwerker zur Räumung ihres kleinen Besitzes gezwungen, weil es bei der mehr Arbeiter erfordernden Wirtschaftsweise vorteilhafter war, statt ihrer mehr Tagelöhner in Wohnung zu nehmen.

Außer diesen nur zeitweise in Tagelohn arbeitenden Schutzunterthanen gab es noch eine andere Gruppe von Tagelöhnern,[1]) die teils aus den Bauern, denen ihre Hufe genommen war, teils aus den Bauernsöhnen, die vielleicht noch einmal eine Bauernstelle zu erwarten hatten, gebildet wurde.

Da beide diese letzte Tagelöhnergruppe bildenden Faktoren leibeigene Gutsunterthanen waren, so hatte der Herr auch die Verpflichtung, für ihren Unterhalt zu sorgen und ihnen soviel wie möglich Arbeit zu gewähren. Sie gehörten also zum Stamme seiner ständigen Arbeitskräfte und bildeten ebenfalls keine besondere Klasse ländlicher Arbeiter, sondern standen durchaus mit den Bauern auf gleicher socialer Stufe. Es fand auch, da der Gutsherr das Recht hatte, Bauern nach seinem Willen ein- und abzusetzen, ein fortwährender Wechsel und Austausch zwischen diesen verschiedenen Gruppen statt. Auch schon der Umstand, daß die Frondienste thuenden Bauern ebenfalls für ihre Hofdienste vielfach einen geringen Tagelohn empfingen,[2]) weist auf die enge Zusammengehörigkeit zwischen Bauern und Tagelöhnern hin.

Erst mit der Bauernbefreiung breitete sich also eine gesellschaftliche Kluft zwischen beiden aus, und es entstand ein vom Bauernstande scharf gesonderter ländlicher Arbeiterstand. Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg ließ man es unberücksichtigt, daß die Gutstagelöhner dem bäuerlichen Stande angehörten und daß man sie mittellos dem Elend preisgab, wenn man ihnen nicht die Möglichkeit, Grundbesitz zu erwerben, sicherte. Seitens der Regierung hatte man zwar, wie aus dem Gesetze von 1820 hervorgeht, die Absicht, noch genaue Anordnungen „über Verleihung und Erwerbung kleiner Grundbesitzungen durch volles Eigentums- oder durch Erbpachtrecht" und „über die gesamten Bauernverhältnisse" zu

[1]) v. d. Goltz a. a. O. S. 46 ff.
[2]) v. d. Goltz a. a. O. S. 50.

treffen. Der Plan blieb aber unausgeführt, und so lagen die Verhältnisse nun thatsächlich derart, daß die noch vorhandenen Bauern, soweit nicht noch ein Legungsrecht bestand und ausgeübt wurde, Bauern blieben, die große Masse der Gutstagelöhner aber Tagelöhner, soweit sie nicht durch die Auswanderung sich dem zu entziehen suchten, denn auch die Städte und Dörfer, in denen sich vielleicht Gelegenheit zu einer anderen Erwerbsart geboten hätte, sträubten sich der erhöhten Armenlasten wegen gegen den übermäßigen Zuzug seitens der Landbewohner und setzten in ihrem, und unter diesen Umständen auch gewissermaßen im Interesse der Gutstagelöhner selbst, durch, daß durch Verordnung v. 2. April 1821 [1]) die Kündigungsbefugnis der Gutsherren suspendiert wurde und nur das Kündigungsrecht der Tagelöhner von Bestand blieb.

Die große Masse der ländlichen mecklenburgischen Arbeiter wird also nach wie vor durch die auf dem Gute ansässigen Gutstagelöhner, schlechtweg Tagelöhner genannt, repräsentiert, jetzt nur social weit unter dem Bauernstande stehend. Sie haben sich — leider, wie wir später uns noch überzeugen werden, nach der ungünstigen Seite hin — fortentwickelt zu den der Zahl nach noch immer im Wachstum begriffenen „Deputatisten". Die jetzt in der Landwirtschaft beschäftigten „freien Arbeiter" sind von denen der älteren Zeit ziemlich wesentlich verschieden. Als gleicher Faktor, aber an Zahl im ganzen wohl zurückgegangen, ist nur die niedere städtische Bevölkerung geblieben, die man jetzt den Einliegern zurechnet. Daneben sind zwei wesentlich neue Elemente hinzugekommen, die in Mecklenburg seit 1846 neu geschaffenen Häusler, teilweise auch die kleinen Büdner, deren eigne Wirtschaft ihnen nicht den genügenden Unterhalt gewährt und ihre Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nimmt, und ferner die auf den Dörfern zur Miete wohnende große Masse von Einliegern, die ohne jeden Besitz das ländliche Proletariat bilden. Sie sind, wie wir sahen, aus den von den Rittergutsbesitzern durchweg gelegten Häuslern, kleinen Büdnern und Handwerkern hervorgegangen, denen als Schutzunterthanen meist das Recht des freien Wegzuges zustand, falls sie nicht eben durch die Macht der Herren zu Tagelöhnern gemacht wurden. Ihre Zahl wurde dann durch die nicht mit separierten kleinen Grundbesitzer vermehrt, und sie rekrutieren sich, seit die Freizügigkeit den

[1]) Raabe a. a. O. Bd. II Nr. 1189 S. 10.

letzten Rest persönlicher Unfreiheit entfernte, aus allen Schichten der unteren Bevölkerung.

Daneben wirtschaftet der Gutsherr nach wie vor mit Gesinde, doch ist dasselbe geringer an Zahl als früher; und in neuster Zeit hat der große Mangel an Arbeitern, der bei der intensiver gewordenen Wirtschaft um so fühlbarer ist, auf den meisten Gütern die Heranziehung fremder Wanderarbeiter notwendig gemacht.

Die wirtschaftliche Lage dieser verschiedenen in Mecklenburg vorkommenden Arbeiterkategorieen etwas eingehender zu beleuchten, soll nun die Aufgabe des folgenden Abschnittes sein.

1. Gesinde.

Das Gesinde bildete vor der Bauernbefreiung, wie wir bereits sahen, im Verein mit den Frondienste thuenden Bauern den Hauptstamm der Arbeiter auf den Rittergütern und Domänen. Die Feldmark, die der Gutsherr in jener Zeit für sich bebaute, war noch nicht so groß, daß die Bewirtschaftung derselben mit zahlreichem Gesinde schon unvorteilhaft erscheinen konnte. Den Kleingrundbesitz des Westens und Südens von Deutschland sehen wir noch heutzutage in umfangreichem Maße mit Gesinde[1]) bewirtschaftet. Als aber infolge des Bauernlegens die Güter sich ungeheuer vergrößerten, verdrängten die Hoftagelöhner allmählich mehr und mehr das Gesinde. Abgesehen davon, daß man auch schwerlich in der Lage gewesen wäre, sich für die vergrößerte Wirtschaft genügend Gesinde zu verschaffen, würde solche Wirtschaft auch der notwendigen Beköstigung wegen zu kostspielig und umständlich geworden sein. Die Neuzeit fügte endlich noch einen anderen zwingenden Grund hinzu, die Gesindehaltung zur Feldarbeit soviel wie möglich zu beschränken, nämlich den durch Auswanderung in fremde Länder und Abwanderung in die Städte hervorgerufenen Mangel an Angebot von Arbeitskräften.

Das Band, das die Familie umschloß, war in älterer Zeit ein weit engeres als jetzt, auch abgesehen von dem Zwang zum Gesindedienst. Die Kinder blieben weit länger im elterlichen Hause und gründeten sich an ihrem Geburtsorte auch wieder ihren eignen Herd. Wie eng der Verdienst der Kinder mit der elterlichen Wirtschaft

[1]) „Die Verhältnisse d. Landarbeiter in Deutschland", in Schrift. d. Vereins f. Socialpolitik. Bd. 53 u. 54 die betreffenden Abschnitte über Gesinde.

verbunden [1]) war, zeigt unter anderem z. B. auch die alte Bestimmung, [2]) daß den Dienstboten auf besonderer Ackerfläche kein Korn gesäet werden dürfe. Auch bestand der Lohn des Gesindes überwiegend in fertigen Waren, [3]) wie Hemden, Kleidung, Schuhen u. a., und nicht wie jetzt fast ausschließlich in dem größere Unabhängigkeit gewährenden baren Geldlohn.

So ist allmählich das jede einzelne Familie umschlingende patriarchalische Band zerrissen worden, die ganze moderne Entwickelung mit ihrem weit intensiveren Konkurrenzkampfe zwingt zu einer größeren Selbständigkeit jedes einzelnen Individuums. Die ungeheuere Verbesserung der Kommunikationsmittel, die größere intellektuelle Bildung und das erhöhte Selbstbewußtsein des einzelnen, die allgemeine Wehrpflicht —, diese und manche andere Gründe haben eine vorher nie geahnte Bewegung der arbeitenden Klassen, namentlich der jüngeren Unverheirateten, hervorgerufen, die aber nicht zum Vorteil des platten Landes ausgefallen ist.

Wie schon erwähnt herrscht auch in Mecklenburg fast überall Mangel an Gesinde. Die Mädchen gehen zum großen Teil, nachdem sie kurze Zeit auf dem Lande gedient haben, in die Städte, besonders nach Hamburg. Die jungen Leute kehren vielfach nach Abdienung ihrer Militärzeit nicht wieder aufs Land zurück; häufig nur diejenigen, die sich einen eignen Herd gründen wollen, die anderen hat das Stadtleben gefesselt. [4]) Die Folge davon ist, daß die Pferdeknechte auf den Gütern sich aus der Zahl derer rekrutieren, die die Zeit zwischen ihrer Konfirmation und ihrer Einberufung zum Militär noch auf dem Lande zubringen. Diesen jungen Leuten aber, denen oft die Fähigkeit und auch noch das rechte Pflichtbewußtsein mangelt, die wertvollen Gespanne Pferde anzuvertrauen, ist für den Gutsherrn immer eine heikle Sache. Dies ist vielfach die Veranlassung gewesen, daß man statt der unverheirateten Pferdeknechte verheiratete Deputatisten zur Wartung der Pferde genommen hat, die zwar etwas kostspieliger, aber auch andererseits wieder soviel zuverlässiger sind.

[1]) Balck: Domaniale Verhältnisse i. Mecklbg.-Schw. S. 197 ff.

[2]) Schulzen- u. Bauernordnung v. 1. Juli 1702. §. 26. Hinstorffsche Gesetzessammlung IV, 4.

[3]) Balck a. a. O. S. 198.

[4]) Grohmann: Betrachtungen über d. Wirtschaften d. ländl. Tagelöhner d. deutsch. Reichs, in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volksw. Jahrg. XVI, 3 S. 907 f.

Das Gesinde wird meist auf 1 Jahr gemietet und steht auf halbjähriger Kündigung. (Ostern zum 24. Oktober.) Die Zahl desselben richtet sich natürlich nach der Größe des Gutes. Man rechnet auf jedes Gespann [1]) (also auf je 4 Pferde) einen Knecht, resp. Deputatknecht, der bei der Ackerbestellung und den nötigen Fuhren thätig zu sein hat; Erntearbeiten werden nur ausnahmsweise von den Knechten verlangt.

Auch die Thätigkeit des Hausgesindes ist scharf begrenzt, und es werden, außer der persönlichen Bedienung für die Herrschaft (Kutscher, Diener, Jäger, Gärtner, Stubenmädchen, Nähmädchen), natürlich auch nach der Größe des Gutes verschieden, gehalten:

1 Wirtschafterin, der die Leitung des Hauswesens, die Beaufsichtigung des Unterpersonals und die herrschaftliche Küche zukommt. Unter ihr steht oft noch ein Wirtschaftslehrling.

1 Meierin (falls die Milch nicht, wie jetzt sehr häufig der Fall ist, an eine Molkerei verpachtet ist), die die ganze Milchwirtschaft zu besorgen hat.

1 Leuteköchin, die das Kochen für das auf dem Hofe gehaltene unverheiratete Gesinde besorgt.

1—2 Hausmädchen, denen besonders das Reinigen der Stuben und sonstiger Lokalitäten im Hause zusteht, und die auch oft mit melken müssen.

1—2 Außenmädchen (Milchmädchen), die ebenfalls mit melken müssen und zur Unterstützung der Meierin im Milchhause gegeben werden. Öfter besorgt auch eins von diesen Mädchen die Wartung der Schweine, falls die Schweinehaltung nur eine geringe ist. Sonst wird ein in Deputat stehender Hirte gehalten.

Auf den meisten Gütern ist ferner noch ein Stellmacher (Rademacher), der, wenn er unverheiratet ist, ebenfalls auf dem Hofe wohnt und beköstigt wird, sonst seine Wohnung und eigne Wirtschaft im Dorfe hat. Seine Thätigkeit besteht in Neuanfertigung oder Ausbesserung der landwirtschaftlichen Geräte.

Der Lohn [2]) des Gesindes schwankt nach den einzelnen Landes-

---

[1]) Durchschnittlich rechnet man, nach der Qualität des Bodens etwas wechselnd, auf jede Last Acker (= 50 Morgen = 12,5 ha) ein Pferd.

[2]) Die folgenden Zahlen sind nach den auf zahlreichen, mir persönlich bekannten Gütern gezahlten Löhnen angegeben worden.

teilen, jedoch nicht erheblich. Durchschnittlich werden ungefähr folgende Löhne [1]) bezahlt:

Stellmacher 250—300 Mk.

Pferdeknechte 180—200 Mk. Daneben bekommen sie vielfach alle 2 Jahre einen Reiserock ungefähr im Werte von 25 Mk.

Schäferknechte in großen Schäfereien 200 Mk. neben dem Rechte, sich 3—4 Hammel zu halten.

Wirtschafterin 240—300 Mk. Auf ganz großen Gütern meist noch mehr.

Meierin 240—300 Mk. Auf vielen Gütern wird ein nicht ganz so hoher Lohn bezahlt, dafür aber Tantième — meist pro Tonne Butter 2 Mk. — gewährt, falls der Käufer nicht mit Recht etwas an der Butter tadelt.

Sind Wirtschafterin- und Meierin-Stellung in einer Person vereinigt, so werden 250—80 Mk. und Tantième gegeben. Weihnachtsgeschenke erreichen für beide ungefähr den Wert von 10—15 Mk.

Leuteköchin 150 Mk.

Haus- und Außenmädchen 120 Mk. Dazu für beide Stellungen noch vielfach 16 □Rt. (= 3,3 a) zu Flachs, und Weihnachtsgeschenke im Werte von 6—9 Mk.

Die Beköstigung des Gesindes ist, entsprechend der hohen Lebenshaltung aller mecklenburgischen ländlichen Arbeiterklassen, eine sehr gute, kräftige und fleischreiche, und man kann diesbezüglich die Stellung des mecklbg. Gesindes wohl ohne Bedenken mit als die beste in Deutschland bezeichnen. [2]) Die Leute geben auch sehr auf gutes Essen und Trinken und sind leicht zu Beschwerden darüber geneigt. Besonders ist der Fleischkonsum noch in den letzten 20 Jahren gestiegen. [3]) Die Verpflegung stellt sich mit geringen Abweichungen ungefähr folgendermaßen: [4])

---

[1]) Näheres nach einzelnen Gegenden des Landes cf. Weber: Verhältnisse der Landarbeiter in Schrft. d. Vereins f. Socialp. Bd. 55 S. 715 f.

[2]) Wir sehen dabei von einigen Gegenden ab, deren ungeheuer großer Arbeitermangel die Arbeitgeber zwingt, möglichst alle Forderungen, besonders bezüglich der Nahrung, zu erfüllen, so z. B. in den westfälischen Kreisen Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hattingen u. s. w. — Vergl. Kärger: Verhältnisse der Landarbeiter in Schrft. d. Vereins f. Socialp. Bd. 53 S. 137.

[3]) Vergl. auch Weber a. a. O. S. 717.

[4]) Diese Angabe giebt die Gesinde-Beköstigung auf einem mir genau bekannten Gute wieder.

a) morgens:
per Kopf $^1/_2$ l entsahnte Milch und 30 g Roggenmehl zur Suppe.
Sonntags: Kaffee und zwar $^1/_4$ l Milch und 15 g Kaffeesurrogat, bestehend aus gebranntem Roggen und Cichorien unter Zusatz von Kaffeebohnen.

b) mittags:
per Kopf $^1/_2$ l entsahnte Milch und 30 g Grütze, Graupen oder Bruchreis als Suppe.
" " 1 l Kartoffel mit ca. 10 g Fett; dazu Gemüse (Bohnen, Erbsen, Kohl u. s. w.).
" " 70 g Fleisch.
An den hohen Festtagen Braten und Nachspeise (Reis 2c.).

c) abends:
per Kopf dasselbe, nur anstatt des Fleisches Käsebutter (aufgedrellte Milch mit Syrup), Sonntags jedoch 50 g Fleisch.

Dazu bekommen Knechte und Mädchen von Ostern bis Michaelis Bier nach Wunsch und Bedarf zu trinken.

Während der Ernte giebt es abends statt der Käsebutter einen Hering à Person. Ferner beim Mähen und sonstigen Erntearbeiten zum 2. Frühstück und zur Vesper extra per Kopf: 70 g Speck, 80 g Käse, 2 Schnäpse; beim Einfahren: 80 g Wurst oder Käse und 2 Schnäpse.

Außerdem bekommen pro Person und Woche:

Knechte.

Winter.		Sommer.
12 Pfd. Schwarzbr.	a) Brot.	14 Pfd.
100 g	b) Butter.	125 g
275 g	c) Schmalz.	500 g

Mädchen.

Winter.		Sommer.
10 Pfd.	a) Brot.	12 Pfd.
80 g	b) Butter.	100 g
250 g	c) Schmalz.	400 g

Während der 6 Wochen Erntezeit:

Knechte 625 g } und zwar nur
Mädchen 500 g } Butter.

In der Weizenernte wird auf vielen Gütern Weißbrot und ein Beleg mehr beim Frühstück und Vesper verabreicht.

Die Mädchen werden fast nur noch mit ihren resp. häuslichen Arbeiten beschäftigt und nur selten während der Ernte in dringenden Fällen mit herangezogen. Auch die Knechte leisten außer dem Einfahren, wie schon erwähnt, wenig eigentliche Erntearbeit, wie Mähen, Binden u. s. w. und bekommen dann die schon genannte bessere Kost. — Um noch kurz die Wohnungsverhältnisse des Gesindes zu berühren, so kann man auch sie durchaus befriedigende nennen. Die Mädchen haben ihre Stuben im Wirtschafts- oder Herrenhause. Leuteköchin und Außenmädchen meist zusammen, und es bekommt entweder jede ihr Bett oder es schlafen 2 und 2 in zweischläfigen Betten zusammen. Wirtschafterin und Meierin bekommen meist ihre eignen Zimmer. Die Knechte haben ihre Kammern im Pferdestalle, und es schlafen ebenfalls je 2 meist zusammen.

Zum Gesinde würde man folgerichtig auch die Deputatisten zählen müssen, da sie ebenso wie dieses ein festes Jahresgehalt in Geld und Naturalien beziehen. Allein, da im übrigen ihre Stellung ganz der der Gutstagelöhner nachgebildet ist, in neuerer Zeit sich auch infolge der immer stärker herrschenden kapitalistischen Wirtschaftsweise die Tendenz geltend macht, die Tagelöhner in Deputatisten zu verwandeln, so wird es sich mehr empfehlen, sie im Anschluß an diese zu betrachten.

Wir wenden uns deswegen zu der Hauptklasse ländlicher Arbeiter, die auf jedem Gute ca. $^2/_3$ [1]) des gesamten Arbeiterpersonals ausmachen, zu den Hoftagelöhnern. [2])

2. Kontraktlich gebundene Hoftagelöhner und das Hofgängersystem.

Die kontraktlich gebundenen Tagelöhner sind, wie wir bereits sahen, zum größten Teil aus den gelegten Bauern und Schutz-

[1]) In diesen Bruchteil sind die Hofgänger mit hineingerechnet.

[2]) Die Zahl der Gutstagelöhner schwankt nach der Größe des Gutes. Früher rechnete man auf 3 Last Acker (37,5 ha) eine Familie, jetzt der intensiveren Wirtschaft wegen meist schon auf ca. 30 ha.

unterthanen und den Bauernsöhnen, die keine Hufe zu erben hatten, hervorgegangen und bildeten erst nach der Bauernbefreiung eine eigne Kategorie ländlicher Arbeiter. Entsprechend dem Umstande, daß sie sich aus dem Bauernstande entwickelten und mit ihm noch lange Zeit auf gleicher socialer Stufe standen, hatte auch ihre materielle Lage eine charakteristische Gestaltung angenommen. Sie waren gewissermaßen kleine bäuerliche Wirte geblieben; ihre Wirtschaft war völlig Naturalwirtschaft. Die meisten besaßen neben ihrem Garten 3—6 Morgen (75—150 a) Ackerland, das sie oft mit einem eignen Pferde[1]) bestellten.[2]) Daneben hatten sie 1—2 Kühe, Schweine, Gänse, Schafe und Federvieh und droschen um den 10.—13. Scheffel.[3]) Infolgedessen war der Geldlohn minimal. Mit dem Aufschwung aber, den die deutsche Landwirtschaft durch die Thätigkeit ihrer großen Reformatoren, wie Schubart von Kleefeld, Thaer, Koppe u. a. zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts nahm, mit der damit Hand in Hand gehenden stetigen Steigerung der Ertragsfähigkeit von Grund und Boden, trat die Tendenz auf, den ländlichen Arbeitern ihre großen Ackerkompetenzen zu verkleinern und ihnen lieber einen höheren Geldlohn zu gewähren.

In einem Aufsatze über die ländlichen Arbeiter aus dem Jahre 1815 finden wir über die Lage der Gutstagelöhner folgende Schilderung: „Solche Tagelöhner," so heißt es dort,[4]) „haben eine Wohnung, die aus einer Stube, einer, oft zwei Kammern, einer Küche und der nötigen Stallung, nebst Raum für ihr Futter besteht. Sie haben eine Wiese zu einem Fuder Heu, einen Garten zu 70 bis 80 □Rt., oft noch etwas größer. Auch werden ihnen noch Kartoffeln gepflanzt und 1 Faß Lein gesät; sie erhalten das notdürftige Holz oder Torf. Sie können sich eine Kuh halten und ein Kalb dabei aufziehen, ferner 2 Schweine, an vielen Orten auch einige Schafe und Gänse, für welches alles sie freie Weide, nur

---

[1]) v. d. Goltz a. a. O. S. 120.

[2]) Daß sich viele Tagelöhnerfamilien auf 1½ ha Ackerland ein Pferd hielten, ist wohl kaum annehmbar; es ist wohl eher so zu denken, daß sich mehrere Familien zusammen thaten und ihr Feld mit einem gemeinsamen Pferde bestellten.

[3]) v. d. Goltz a. a. O. S. 120.

[4]) Neue Annalen d. mecklbg. Landwirtschafts-Gesellschaft. 2. Jahrg. 1815. S. 709 f.

gegen Erlegung eines geringen Hirtenlohns genießen. Ihre Abgabe besteht dafür in einigen Handdiensten nach billigem Ansatze..... Der Dung, welchen sie mit ihrem Vieh machen, wird ihnen auf den mehrsten Gütern frey abgefahren und sie säen entweder im Herbste auf das Ganze Rocken, oder auch auf den Sommerdung im Herbste Rocken, und auf den Winterdung im Frühjahre Gerste. Mit dem geworbenen Stroh ernähren sie dann ihr Vieh. An einigen, aber nur sehr wenigen Orten, wird ihnen kein Korn gesäet; weil sie nun kein Stroh bauen, so wird ihnen entweder das nötige Stroh vom Hofe gegeben, oder ihr Vieh stehet auf dem Hofe zwischen der Holländerey..... Da sie also keinen Dung haben, folglich auch kein Korn bauen können, so wird ihnen der nötige Dung zu ihren Gärten gereicht und das bedürftigende an Rocken und Brod für einen festgesetzten gelinden Mittelpreis überlassen, daß sie also nie an hohen Kornpreisen Schaden leiden. Überdem ist der Tagelohn an solchen Orten mehrenteils höher, wie da, wo sie selbst Korn und Stroh bauen; doch stehen sich erstere gewöhnlich besser."

Leider ist in dem vorstehenden Berichte nicht angegeben, wie viel Ackerland die Tagelöhner durchschnittlich mit ihrem kleinen Viehstande zu bedüngen imstande waren. Doch müssen wir annehmen, daß die Leute neben ihrem, nach heutigen Verhältnissen sehr großen Garten, auch im Felde noch ein beträchtliches Stück Acker zu bestellen hatten, wenn auch die Fütterung des Viehes in damaliger Zeit noch eine sehr mangelhafte war, und der Dungertrag infolgedessen geringer als heute gewesen sein muß. Allerdings wird die Gesamtfläche nach dieser Angabe wohl kaum mehr auf die Höhe gekommen sein, die v. d. Goltz, wie schon erwähnt, angiebt, 2—3 Morgen (50—75 a) inkl. Garten, jedoch werden die Leute im günstigsten Falle für sich haben bestellen können.

Wir sehen aber, wie man bereits zu Anfang unseres Jahrhunderts den Tagelöhnern ihre eigne Feldwirtschaft zu verkleinern suchte, ja stellenweise sie schon in Deputatisten mit höherem Geldlohn umzuwandeln begann. Immerhin muß man die damalige Zeit noch als eine Zeit der fast reinen Naturalwirtschaft betrachten. Das konnte auch nicht anders sein. Denn da zu jener Zeit in Mecklenburg die Leibeigenschaft noch nicht aufgehoben war, so herrschte noch eine völlig patriarchalische Ordnung, und mit ihr ist die Naturallöhnung aufs engste verbunden. Der Gutsherr war verpflichtet, seinen Leuten den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, namentlich

sie auch im Alter und bei Krankheitsfällen zu verpflegen, gleichviel, ob sie ihm durch ihre Arbeitskraft dafür ein mehr- oder minderwertiges Äquivalent boten. Leistung und Gegenleistung rechnete man nicht gegen einander ab, der Tagelöhner war dem Gutshaushalte, wie ein Familienmitglied, fest eingefügt.[1]) Auch war es in jener Zeit, da das Kapital noch zurücktrat, nur rationell für den Gutsherrn, seine Arbeiter mit den selbst produzierten und infolgedessen billigeren Naturalien abzufinden, abgesehen davon, daß auch die Tagelöhner in Erinnerung ihrer bäuerlichen Herkunft auf ihre Stellung als Kleinwirte nicht verzichtet hätten. Mit dem Zerreißen der patriarchalischen Bande aber, mit dem Eindringen des Kapitals und der damit verbundenen zwar auch noch aus anderen Ursachen resultierenden Preissteigerung der ländlichen Produkte, wurde auch naturgemäß der Naturalwirtschaft Stück um Stück ihrer Herrschaft entrissen. Die Barlöhnung, die beide Parteien unabhängiger von einander machte und deswegen besonders im Interesse der nach größerer Freiheit ringenden Arbeiter lag, gewann schrittweise, besonders aber durch das Jahr 1848, mehr Terrain, wenn auch in Mecklenburg seiner festgefugten Agrarverhältnisse wegen dieser Umschwung bis zum heutigen Tage im Verhältnis zu andern deutschen Ländern, z. B. Posen und Schlesien,[2]) noch die geringsten Fortschritte gemacht hat.

Stellenweise besteht in Mecklenburg noch in der Jetztzeit ein völlig naturalwirtschaftliches Verhältnis. So wird aus Mecklenburg-Strelitz mehrfach berichtet, daß dort der Wochenlohn des Tagelöhners während der 27 Wochen, in denen nicht gedroschen wird, 1 Mk. beträgt.[3]) Die den Tagelöhnern zustehenden Ländereien müssen demnach eine ziemlich beträchtliche Größe erreichen. Der Umfang des Areals ist leider nicht angegeben. Auch in Mecklenburg-Schwerin bestehen noch dergleichen Verhältnisse. So bekommen auf dem Rittergute M.... R. A. Sternberg, die Gutstagelöhner:[4])

180 mecklbg. □Rt. zu Roggen,
180 „ „ zu Hafer,

[1]) Handwb. d. Staatsw. Bd. II S. 184.

[2]) Weber a. a. O. Abschnitte über Posen u. Schlesien besonders S. 486 ff. u. S. 628 ff. — v. Chrzanowski: Ländl. Lohnsysteme mit besond. Berücksichtigung Posens.

[3]) Weber a. a. O. S. 719.

[4]) Die Angaben beruhen auf mir persönlich gütigst gemachten Mitteilungen.

180 mecklbg. □Rt. zu Kartoffeln,
40 „ „ zu Gartenland,
45 „ „ zu Leinland,

d. h. mit Hofgänger. Sie haben also ein Gesamtareal von 1 ha 31,25 a (über 5 Morgen) zur Verfügung. Ferner bekommen sie für ihre Kuh 2 Fuder Heu und ½ Fuder Klee. Dafür müssen die Männer von Ostern bis zum 24. Oktober in jeder Woche einen Tag umsonst arbeiten, bekommen für die übrige Zeit pro Tag 50 Pf. und in der Ernte 6 Wochen hindurch 75 Pf. Die Frauen sind verpflichtet, in der Heu- und Kornernte nachmittags zur Arbeit zu kommen und erhalten dann pro ½ Tag 50 Pf. — In der Stellung dieser Gutstagelöhner spiegelt sich also ebenfalls noch deutlich die Erinnerung an ihre bäuerliche Herkunft wieder. Ihre Ackerkompetenzen erreichen fast die Größe kleiner Büdnerstellen, sie sind kleine landwirtschaftliche Unternehmer. Derartige Verhältnisse gehören aber jetzt zu den Ausnahmen. Im großen und ganzen hat man, besonders durch die Gebundenheit der Domanialpächter an ihre Kontrakte, den naturalwirtschaftlichen Charakter in der Tagelöhnerstellung im Domanium noch mehr bewahrt, als im Ritterschaftlichen. So herrscht im Domanium noch vielfach der Gebrauch, den Tagelöhnern für die Ernte nach Beendigung derselben zu Michaelis ein sogenanntes Vorkostenkorn zu verabreichen. Es besteht dies meist in 4 Scheffeln Roggen, 4 Scheffeln Gerste, 2 Scheffeln Erbsen und 2 Scheffeln Hafer, oder ihnen werden statt dieser Kornlieferung 60 □Rt. (= 12,6 a) zu Roggen und 60 □Rt. zu Hafer überlassen, die in dem jedesmaligen Winter- resp. Sommerkornschlag des Gutes abgemessen werden. Daneben bekommen sie dann noch das übliche Kartoffel-, Flachs- und Gartenland, so daß eine in der Weise gestellte Familie meist folgende Emolumente bezieht: [1])

60 □Rt. = 12,6 a Garten,
40 □Rt. = 8 a Kartoffelland (4 Scheffel (= 160 l) Saat, 30 Ernte, 26 (ca. 10 hl) Reinertrag),
60 □Rt. Roggenland (1 Scheffel Aussaat, 7 Ernte, 6 (= 24 hl) Reinertrag),
60 □Rt. Haferland (1½ Scheffel Saat, 10½ Ernte, 4 (= 3,6 hl) Reinertrag),
23 □Rt. = 5,0 a Leinland — im ganzen etwa ½ ha Land.

[1]) Weber a. a. O. S. 718.

Im ritterschaftlichen Teile des Landes finden sich, wie gesagt, derartige Verhältnisse nur in verschwindenden Fällen. Durchschnittlich sind die Ackerkompetenzen des Hoftagelöhners im Felde jetzt bis auf 60 □Rt. zu Kartoffeln und 30 □Rt. (= 6,3 a) zu Leinland beschränkt, und zwar verlosen die Familien dieselben unter sich. Dazu bekommt er hinter seiner Wohnung einen mit einigen Obstbäumen bestandenen Garten von 40—60 □Rt. (meist 50 □Rt. = 10,5 a), den er ebenfalls hauptsächlich zum Kartoffel- und auch zum Gemüsebau benutzt. Auch das zum Flachsbau bestimmte Land bestellen die Leute jetzt vielfach lieber mit Kartoffeln, da die hausindustrielle Weberei fast völlig aufgehört hat, und auch das Verspinnen des Flachses durch die Hausfrauen mehr und mehr im Abnehmen begriffen ist. Man kann das nötige Zeug ebenso billig kaufen. Die hausindustrielle Thätigkeit ist überhaupt gering, sie beschränkt sich im ganzen auf die Anfertigung von Besen, Körben und Holzpantoffeln [1]) und zwar wenig für den Verkauf, sondern meist nur für den häuslichen Bedarf.

Neben dem Acker- und Gartenland bekommt die Tagelöhnerfamilie freie Wohnung, die aus 1/4 der meist vierhischigen Kate besteht. In den älteren Katen haben hin und wieder je zwei Familien noch einen gemeinsamen Eingang und eine gemeinsame Diele, auf der die beiden Herde stehen. In den neueren dagegen baut man die Familienwohnungen völlig von einander getrennt. — Die Wohnräume bestehen meist aus einer Stube (18—20 qm) und 2—3 halb so großen Kammern, [2]) dem nötigen Bodenraum, Keller und Stallung für Schweine und Federvieh. Vielfach, besonders im Domanium, haben die Leute auch ihre Kuh in ihrem Stalle und nicht zwischen den Hofkühen stehen und bekommen dann das Winterfutter geliefert. Es hat das den Vorteil, daß der Arbeiter

[1]) Weber a. a. S. 704.

[2]) In den von Weber S. 722 angeführten Berichten finden sich nur 2 Kammern angegeben, doch wissen wir aus eigner Erfahrung und näheren diesbezüglichen mündlichen Informationen, daß wenigstens in den neueren Katen fast durchgängig 3 Kammern gebaut werden. Auch haben die verschiedenen Familien ihren Bodenraum nicht, wie ebendaselbst angeführt, regelmäßig gemeinsam, sondern in den weitaus meisten Fällen durch eine Bretter- oder Lehmwand abgeschauert, damit Unredlichkeiten und Streitigkeiten möglichst vermieden werden. — Die Herrichtung solcher vierhischigen Kate kostet ca. 6000 Mk.

oder besonders seine Frau die Kuh, ihr Hauptkapital, unter ständiger Aufsicht haben und etwaige Abfälle aus der Wirtschaft leicht und bequem mit derselben verwerten können. Auch erregt es leicht den Neid des Arbeiters und verleitet ihn zur Unehrlichkeit, wenn seine Kuh neben denen des Herrn steht, und er sieht, wie jene infolge rationellerer Fütterung mit Kraftfutter ꝛc. sich in besserem Zustande befinden. Stellenweise bekommen deswegen auch die Katenkühe schon Anteil an dem Kraftfutter, mit dem die herrschaftlichen Kühe gefuttert werden. Es sind auch Fälle bekannt, wo die Gutsleute wieder um Installierung ihrer Kuh auf dem Hofe gebeten haben, besonders weil sie dann der Mühe des Futterns überhoben sind. Haben die Tagelöhner 1—2 Schafe, so befinden sich dieselben meist zwischen der Gutsherde. Auf sehr vielen Gütern aber bekommen sowohl Tagelöhner wie Deputatisten statt der Schafhaltung ein Wollgeld und zwar ca. 10—15 Mk. Das Zurückgehen der Schafzucht in Mecklenburg, das gänzliche Fehlen von Schafen in sehr vielen Wirtschaften, und besonders auch die Gefahr, die durch unvorsichtigen Ankauf kranken Viehes seitens der Arbeiter der Herde des Herrn droht, läßt diese Maßregel als gerechtfertigt erscheinen, so sehr es auch sonst zu beklagen ist, daß man dem ländlichen Arbeiter seinen Viehstand, der die Hauptbasis seiner Wirtschaftlichkeit bilden muß, verkleinert. In gleicher Weise hat man vielfach die Gänsehaltung aufgehoben und giebt dem Arbeiter statt dessen ca. 12 Mk. Doch erscheinen die Gründe für diese Maßnahme nicht so stichhaltig, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die Gänse besonders bei unvorsichtigem Hüten manchen Schaden auf dem Felde anzurichten imstande sind, zumal anderes Weidevieh, also besonders Schafe, die mit Gänsen behütete Weide nicht mehr berühren. Auch wird in sehr intensiv betriebenen Wirtschaften die Gänsehaltung wegen fehlender Brache auf manche Schwierigkeiten stoßen. Dem Arbeiter aber wird trotz der Entschädigung doch häufig ein Nachteil aus dieser Änderung erwachsen, da er, besonders wenn die Frau die sehr mühsame Gänseaufzucht gut versteht, in günstigen Jahren einen weit höheren Gewinn beim Verkauf erzielen wird.

Der tägliche Geldlohn des Mannes beträgt durchschnittlich für das ganze Jahr, die Erntezeit ausgenommen, ca. 63 Pf., während der Ernte 1 Mark. Vielfach hat man auch, je nach der leichteren oder schwereren Arbeitslast der Monate, den Tagelohn etwas modi-

fiziert; z. B. bekommt nach einem Berichte[1]) aus dem ritterschaftlichen Amte Stavenhagen der Mann:

vom 15. Oktbr. bis 15. April pro Tag 60 Pf.
„ 15. April „ 1. Juli } „ „ 70 „
„ 1. Septbr. „ 15. Oktbr. }
„ 1. Juli „ 1. Septbr. „ „ 80 „

Vielfach wird auch im August 1 Mk. bezahlt.

Der Gesamttagelohn des Instmannes, indem der Wert der ihm verabreichten jährlichen Naturalemolumente pro Tag berechnet ist, stellt sich für das Winterhalbjahr auf ca. 1,90 Mk., für das Sommerhalbjahr auf ca. 2,10 Mk. (im August 2,30 Mk.). Die von einem mecklbg. Gutsbesitzer aufgestellte Berechnung ist folgende:[2])

1.	Ertrag einer Kuh 1500—2000 Liter à 8 Pf.	120,— Mk.
2.	Ein Kalb von dieser Kuh	10,— „
3.	Kartoffelernte aus Garten und Acker 30 Tonnen à 3 Mk.	90,— „
4.	Zur Ernte:	
	2 Scheffel Roggen	7,— „
	2 „ Gerste	7,— „
5.	20 Scheffel (à 40 l) Roggen zu dem abgeminderten Preise von 3,50 Mk., Differenz gegen Marktpreis 25 Pf.	5,— „
6.	10 Scheffel (à 40 l) Gerste zu 2,25 Mk. Differenz	12,50 „
7.	Wohnung	90,— „
8.	4 Fuder Holz à 6 Mk.	24,— „
	6000 Soden Torf à 3 Mk.	18,— „
9.	Wollgeld	9,— „
10.	Arzt und Apotheke frei.	
		Summa 392,50 Mk.

Das macht auf 300 Arbeitstage pro Tag an Naturalien 1,30 Mk. und der Gesamttagelohn beläuft sich auf die obigen Zahlen. Beim Akkorddreschen übersteigt der tägliche Verdienst, wie später noch näher zu erwähnen ist, oft 4,00 Mk. Die Frau, falls sie arbeitet, wird häufig stundenweise gelohnt und wird dann gewöhnlich mit 10—12 Pf. pro Stunde bezahlt. Die unentgeltlichen Hof-

[1]) Weber a. a. O. S. 736.
[2]) Mecklenburger Tagesblatt v. 2. Febr. 1893, Nr. 28.

tage sind im Ritterschaftlichen fast gänzlich aufgehoben, im Domanium dagegen bestehen sie noch hin und wieder und werden gewöhnlich durch den Hofgänger als Stellvertreter der Frau abgearbeitet. Man fordert dann meist 70—80 Tage, vereinzelt auch wohl noch 96 Tage, wie es früher allgemeiner üblich war und sieht sie als Entgelt für die frei gewährte Wohnung und Durchfütterung einer Kuh an.

Der Hauptverdienst des Gutstagelöhners liegt in der segensreichen Einrichtung seines Anteils am jährlichen Erdrusche, eine Einrichtung, deren Zweckmäßigkeit wir später noch näher ins Auge fassen werden. — Die Tagelöhner dreschen beim Handdrusch gewöhnlich um den 16. Scheffel, [1]) bei der Pferdedreschmaschine um den 20.—24. (im Domanium häufig um den 20., im Ritterschaftlichen dagegen meist um den 24. Scheffel), bei der Dampfdreschmaschine, die immer größere Verwendung findet, ebenfalls um den 24. Scheffel. Infolge des jährlich wechselnden Ernteertrags und der schwankenden Kornpreise wechselt auch natürlich die Einnahme der Drescherfamilie aus dem Erdrusch-Anteil, und es ist daher schwierig, eine diesbezügliche genaue Schätzung zu liefern, die ungefähr als Norm für ganz Mecklenburg gelten könnte. Die Güte des Grund und Bodens, die Art und Weise der Bewirtschaftung, die mehr oder minder günstige jährliche Witterung, das alles sind Momente, die einer zum Zweck einer Schätzung des Dreschanteils angestellten Berechnung sehr hinderlich in den Weg treten. Ganz genau läßt sich infolgedessen auch das Einkommen einer Drescherfamilie nur für ein bestimmtes Gut und ein bestimmtes Jahr berechnen.

Besonders um zu veranschaulichen, wie sehr der Dreschverdienst der Tagelöhner jährlich schwankt und auch, um bestimmte Beispiele als Anhalt zur Berechnung desselben zu geben, folgen hier der vorjährige und der diesjährige Dreschverdienst der Gutstagelöhner des 437,8 ha großen Gutes R. (bei Sternberg). Das Jahr 1891/92 war ein schlecht lohnendes Jahr, 1892/93 dagegen brachte eine gute Ernte. Infolgedessen sind diese beiden letzten Jahre charakteristisch für die großen Schwankungen, denen der Dreschanteil der einzelnen Familien unterworfen ist.

---

[1]) Über den Wechsel des Drescherlohnes cf. Dade: Die Entstehung der mecklbg. Schlagwirtschaft. S. 48, 1.

Es verdiente nun auf dem genannten Gute jede Dreschfamilie[1]):

1891/92		1893/93
1420 Pfd.	a) Roggen	2590 Pfd.
706 „	b) Weizen	1015 „
1458 „	c) Hafer	1932 „
350 „	d) Gerste	100 „
60 „	e) Erbsen und Bohnen	97 „
350 „	f) Mengekorn	— „
Sa. 4344 Pfd.		Sa. 5734 Pfd.
(Geldwert ca. 293,55 Mk.)		(Geldwert ca. 406,25 Mk.)

Legt man für den der Tagelöhnerfamilie zukommenden Dreschanteil das schlechte Erntejahr 1891/92 zu Grunde, um in der Schätzung nicht zu hoch zu greifen, so stellt sich eine Berechnung des jährlichen Gesamteinkommens ungefähr folgendermaßen:

1. Tagelohn für 170 Tage[2]) à 63 Pf.		107,10 Mk.
2. „ „ 30 „ in der Ernte		30,— „
3. Anteil am Erdrusch:		
1420 Pfd. Roggen (27 Scheffel[3]) à 4 Mk.)		108,— „
706 „ Weizen (11,7 Sch. à 5 Mk.)		55,40 „
1458 „ Hafer (36,4 Sch. à 2,50 Mk.)		91,— „
350 „ Gerste (7 Sch. à 3 Mk.)		21,— „
400 „ Erbsen, Bohnen, Mengekorn (6,0 Sch. à 3 Mk.)		18,— „
4. Wohnung und Feuerversicherung dafür		75,— „
5. Garten zu 50 □Rt. (10,5 a) à 15 Pfg.[4])		7,50 „
6. Acker zu Kartoffeln 60 □Rt. (= 12,6 a) à 25 Pf.)		15,— „
		498,— Mk.

[1]) Die Zahlen sind nach mir persönlich seitens des Gutsherrn gemachten gefl. Mitteilungen wieder gegeben worden.

[2]) Dabei ist das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, von denen an 200 Tagen im Tagelohn gearbeitet und an 100 Tagen im Akkord gedroschen ist.

[3]) Alle in „Scheffel" gemachten Angaben sind auf den alten Scheffel (meist Rostocker Maß) bezogen, der in Mecklenburg noch mehr als der Neuscheffel in Gebrauch ist. — 1 alter Scheffel = 40 l.

[4]) Das Gartenland ist deswegen billiger gerechnet als das Ackerland, weil der Tagelöhner seinen Garten selbst düngt und bearbeitet, das Ackerland dagegen ihm völlig vorbereitet überwiesen wird.

	Transport	498,— Mk.
7. Leinland 30 □Rute (6,3 a) à 25 Pf.	7,50	„
8. Ertrag der Ländereien:		
a) 100 Sch. Kartoffeln (aus Feld und Garten) à 1 Mk.	100,—	„
b) Flachs	5,25	„
c) Leinsamen	10,—	„
9. Futter und Weide für 1 Kuh	100,—	„
10. Ertrag aus der Kuh:		
an Milch	100,—	„
1 Kalb	8,—	„
11. 2 Schafe resp. Wollgeld	10,50	„
12. 2 Gänse mit Zuzucht oder Entschädigung	12,—	„
13. Feuerung: Holz oder Torf u. Fuhrlohn dafür, 3 Faden Holz à 16 Mk.	50,—	„
14. Arzt und Apotheke frei [1]) und freies Schulgeld [2])	25,—	„
15. Barzulage wegen Haltung eines Hofgängers pro Tag 50 Pf.	150,—	„
16. Verdienst von Frau und Kindern, [3]) auch Mehrverdienst durch Akkordarbeit	75,—	„
	Summa:	1151,25 Mk.

Diese aus den einzelnen Einnahme-Posten resultierende Endsumme ist jedenfalls nicht zu hoch gegriffen. In guten Erntejahren stellt sich das Einkommen leicht noch etwas höher, wie sich aus dem schwankenden Erdruschanteil ergiebt; auch sind gut und sparsam

[1]) Weil Arzt und Apotheke von Gutswegen stets frei gewährt werden, auch im Krankheitsfalle die Naturalemolumente nicht fortfallen, den Deputatisten auch ihr Geldlohn, falls die Krankheit nicht allzu lange dauert, nicht geschmälert wird, so bestehen nirgends Krankenkassen. (Vergl. auch Weber a. a. O. S. 705.)

[2]) Auf den ritterschaftlichen Gütern zahlt, wenn im Dorfe selbst keine Schule ist, der Gutsherr meist das ganze Schulgeld — pro Familie ca. 10 Mk. Im Domanium dagegen und für den Fall, daß eine Schule im Dorfe selbst ist, zahlt der Tagelöhner einen geringen Beitrag, doch nicht über 3 Mk.

[3]) Die Kinderarbeit ist sehr gering, am meisten ausgedehnt noch auf den Rübengütern. Dort werden sie vom ca. 10. Jahre an häufig zum Rübenverziehen benutzt gegen 5—7 Pf. pro Stunde. Die älteren Knaben werden auch wohl hin und wieder beim Weiterfahren während des Einfahrens in der Ernte angestellt, verdingen sich auch wohl als Hütejungen beim Bauern oder Büdner. Sie bedürfen dazu eines Dienst- oder Freischeins. Die Schule wird nicht dadurch vernachlässigt.

wirtschaftende Familien meist in jedem Jahre in der Lage, noch ein, häufig auch zwei kleine Schweine zu verkaufen und erübrigen oft auch Eier, Geflügel, Butter u. s. w. aus ihrer Wirtschaft zum Verkauf, wobei sie leicht einen Verdienst von 60—80 Mk. erzielen können.

Um zu sehen, wie sich durchschnittlich die Ausgaben und Einnahmen einer Tagelöhner-Familie zu einander stellen, lassen wir hier ein Ausgabe-Budget folgen. Die Angaben[1]) sind für eine Familie mit 3—4 Kindern, wie es dem Durchschnitt wohl am meisten entspricht, gemacht worden. Daneben ist zum Vergleich die Berechnung für eine Familie mit 1 Kind gesetzt.

Danach stellen sich die Ausgaben für eine Familie von 5—6 Personen ungefähr folgendermaßen:

I. Barausgaben.

1. Materialwaren:		
Kaffee	24,—	Mk.
Zucker	15,—	„
Salz	10,—	„
Buchweizengrütze und Reis	18,—	„
Essig	6,—	„
Branntwein	24,—	„
Grüne und gesalzene Heringe	10,—	„
Petroleum	10,—	„
Seife	8,—	„
Stiefelschmiere und Wichse	4,—	„
Tabak	5,—	„
Summa	134,—	Mk.
2. Kleidung:		
a) Zeug	95,—	Mk.
b) Leibwäsche	20,—	„
c) Schuhzeug	44,—	„
3. Sonstige Ausgaben:		
a) Erhaltung und Erneuerung des Geschirrs	3,—	„
b) Beitrag für Alters- und Invaliditätsversf. inkl. Hofgänger	10,40	„
	172,40	Mk.

[1]) Alle Angaben, besonders über die spezialisierten Barausgaben der Familie, beruhen auf mir persönlich gemachten Mitteilungen von Tagelöhnern verschiedener Güter.

	Transport	172,40 Mk.
c) Brandkassen-Prämie [1]	4,—	„
d) Beitrag zur Kuhkasse [2]	3,—	„
e) Steuern inkl. Hofgänger	3,—	„
f) Lohn und Kost für Hofgänger	240,—	„
	Summa	422,40 Mk.

II. Verbrauch an gewährten Naturalien.

Roggen (35 Sch. à 4 Mk.) [3]	140,—	Mk.
Gerste (16 Sch. à 3 Mk.)	48,—	„
Erbsen (6 Sch. à 3 Mk.)	18,—	„
Hafer [4] (9 Sch. à 2,50 Mk.)	22,50	„
Weizen (2 Sch. à 5 Mk.)	10,—	„
Kartoffel (90 Sch. (ca. 56,7 Ztr.) à 1 Mk.)	90,—	„
Milch und Butter	100,—	„
Fleisch (geschlachtetes Schwein und zugekauft)	150,—	„
	578,50	Mk.
Materialwaren	134,—	„
Sonst. Barausl.	422,40	„
Summa	1134,90	Mk.

Einnahme	1181,25	Mk.
Ausgabe	1134,90	„
Überschuß	56,35	Mk.

Eine Familie mit einem Kinde giebt für ihre Barausgaben folgende Zahlen an:

Materialwaren	70—80	Mk.
Kleidung	60—70	„
Diverse Ausgaben (Kontribution, Marken, Brand- und Kuhkassengeld u. s. w.)	20—25	„
In Summa:	150—175	Mk.

[1]) Ihr Mobiliar haben die Leute durchgehend versichert, und zwar zum Werte von 1000—2000 Mk., durchschnittlich zu 15—1800 Mk. (Nähere Angaben darüber in Bezug auf die einzelnen Ämter s. Weber a. a. O. S. 712 u. f.)

[2]) Der bei weitem größte Teil der ländlichen Arbeiter ist Mitglied einer Kuhkasse, die meist auf Gegenseitigkeit beruhen.

[3]) Der Verbrauch an Korn ist nach dem üblichen Deputat berechnet.

[4]) Das übliche Haferdeputat beträgt 14 Scheffel, doch verkaufen die Leute nach übereinstimmenden Angaben davon 4—5 Scheffel.

Die Gesamtausgabe einer solchen allerdings ja ausnahmsweise kleinen Familie wird mit Lohn und Beköstigung für den Hofgänger rund ca. 1000 M. ausmachen, sodaß sie jährlich recht ansehnliche Ersparnisse zu machen imstande ist.

Der Vergleich der beiden Endzahlen zeigt uns das nicht unbedeutende Plus von 56 Mk., das eine Tagelöhnerfamilie bei vernünftiger Wirtschaft sich jährlich erübrigen kann, und diese Summe kann in guten Jahren und besonders, wie schon erwähnt, bei Fleiß und Sorgfalt in der Viehzucht noch um ein Beträchtliches erhöht werden. Und dies ist auch thatsächlich der Fall; die Leute selbst rechnen bei nicht allzu großer Kinderschar auf einen Überschuß von ca. 100 Mk. jährlich. Besonders sparsame und gut rechnende Familien erübrigen, wie uns persönlich aus engerem Kreise mehrere Beispiele bekannt sind, noch weit mehr und wären nicht zufrieden, wenn sie nach Abschluß des Jahres nur 100 Mk. in die Sparkasse zu bringen hätten. Der sehr große Anteil, den unsere Gutstagelöhner an den Sparkassen-Einlagen haben, beweist diese Behauptung, und es ist auch nicht zu leugnen, daß bei ihnen ein lobenswerter Sparsamkeitssinn im großen und ganzen vorhanden ist, doch kommt er leider meist erst mehr und mehr in der Ehe. Vor ihrer Verheiratung erübrigen sich die meisten, obwohl sie es ebenfalls gut könnten, nicht allzu viel. Oftmals reicht ihr Vermögen nicht zur Einrichtung der Wirtschaft aus, sie beginnen ihren Hausstand mit Schulden, und das ist der Grund, weswegen sie vielfach noch manches Jahr in der Ehe auf keinen grünen Zweig kommen können.[1])

Für das wirtschaftliche Fortkommen der Tagelöhnerfamilie ist die Tüchtigkeit der Frau ferner von der allergrößten Bedeutung. Wie sie die zahlreichen Natural-Emolumente zu verwerten und zu verarbeiten versteht; wie sie die Abfälle des Haushalts mit ihrem Vieh ausnutzt; wie sie das Vieh wartet und pflegt, und ob sie bei der Aufzucht derselben keine Mühe und Arbeit scheut, das alles ist für das materielle Wohl und Wehe der Familie von nicht zu unterschätzender Tragweite.[2]) Man hat auf dem Lande genugsam Ge-

[1]) Weber (a. a. O. S. 714) erwähnt, daß die Berichte aus dem Domanium wiederholt von „sehr starker", in der Ritterschaft von geringerer Beteiligung an den Sparkassen sprechen. Es ist dies eine ziemlich allgemein anerkannte interessante Thatsache, die ihren Grund wohl nur darin haben kann, daß für die ritterschaftlichen Tagelöhner eine noch größere Aussichtslosigkeit auf Emporarbeiten besteht, als für die Arbeiter im Domanium.

[2]) Vergl. auch Weber a. a. O. S. 724.

legenheit zu beobachten, wie manche Familien stets 1—2 große Schweine für ihren Haushalt einschlachten, oder jährlich eins verkaufen können, oder wie sie meist eine stattliche Zucht Gänse jährlich auf den Markt treiben, während andere dagegen selten in der Lage sind, von ihrem Viehstand zu verkaufen. Solche Erscheinungen wird man mit Recht, falls nicht andere augenfällige Gründe vorhanden sind, auf die mehr oder minder höhere Wirtschaftlichkeit der Frau zurückführen können.

Durchschnittlich wird man auch der mecklenburgischen Tagelöhnerfrau einen ziemlichen Grad von Wirtschaftlichkeit nicht absprechen dürfen. Sie widmet auch ihre ganze Thätigkeit fast ausschließlich ihren häuslichen Pflichten; denn es ist landesüblicher Brauch, daß die Frau nicht viel außer dem Hause arbeitet, und die wenigen Stellen, auf denen die Frau noch der Regel nach den Hofdienst versieht, verschwinden immer mehr.[1]) Meist wird sie nur zur Gartenarbeit, zu Wäschen und Schlachtereien auf den Hof gefordert und bei drängender Arbeit auch in der Heu- und Kornernte, oder zum Rüben- und Kartoffelhacken und derartigen leichteren Arbeiten herangezogen und gut dafür gelohnt.[2]) — Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ist diese geringe Frauenarbeit eine sehr erfreuliche Thatsache. Die Frau gehört ins Haus, um für den Fortgang der Wirtschaft und die Kindererziehung zu sorgen. Wie traurig es meist um das Familienleben bestellt ist, wenn die Frau, durch die Not gezwungen, Tag für Tag auf Arbeit geht, dafür geben ja viele Industriegegenden ein beredtes Beispiel. — Besonders im Jahre 1848 gelang es den Tagelöhnern, die Emanzipation der Frauen von der regelmäßigen Hof- und Feldarbeit durchzusetzen, nachdem sich die Frau schon nach und nach mehr zurückgezogen hatte. Die Folge[3]) davon war eine Erhöhung des Lohnes, besonders des Geldlohnes.[4]) „Es verdient — bei keineswegs im allgemeinen höheren,

[1]) Wegen der immer größeren Schwierigkeit, Hofgänger zu bekommen, haben sich allerdings an vereinzelten Stellen die Frauen wieder entschlossen, regelmäßige Hofarbeit zu übernehmen.

[2]) Einige Tagelöhnerfrauen verpflichten sich meist auch zum Mitmelken, bekommen aber dafür pro Tag ca. 20—30 Pfg.

[3]) Die Erhöhung des Lohnes war, wie Weber (S. 703) sehr richtig bemerkt, eine Folge, nicht die Ursache zur Beschränkung der Frauenarbeit, denn es liegen absolut keine Gründe vor, die speciell für Mecklenburg hätten lohnsteigernd wirken können.

[4]) Die Regulative vom 15. Mai 1848 fixierten das Minimum des Bar-

oder auch nur gleich hohen Lebensmittelpreisen — der Mann hier an Barlohn ungefähr das, was Mann und Frau in Schlesien verdienen." [1]) Die Naturalemolumente waren den verhältnismäßig hohen Lebensansprüchen der mecklenburgischen Arbeiter entsprechend schon vorher ziemlich hoch bemessen und wurden nicht in dem Maße, wie der Feldlohn, wenn auch nicht unerheblich, vermehrt. Seit Anfang dieses Jahrhunderts hat aber eine ganz bedeutende Erhöhung des Cerealienkonsums stattgehabt. In einem Kontrakts-Vorschlag [2]) vom Jahre 1819 heißt es in den „Bestimmungen desjenigen, was jeder Einwohner auf dem platten Lande . . . . vom Grundherrn oder seinem Vermieter zum wenigsten erhalten muß:"

§. 2.

„Soviel Korn in natura, als der Einwohner ungefähr bedarf, nämlich 16 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Sommerkorn. Was der Einwohner nicht durch Dreschen verdient, kann er vom Herrn, den Scheffel Roggen zu 1 Thaler, den Scheffel Sommerkorn zu 32 Schilling erhalten."

Danach hat sich das damalige Bedürfnis des Arbeiters an Korn ungefähr auf 15—16 Zentner gestellt. Aus einer im Jahre 1848 gemachten Berechnung [3]) folgt, daß man als den üblichen und ausreichenden Kornverbrauch eines Tagelöhner-Haushalts, der 6 Personen umfaßte, ansah:

Roggen	18	Scheffel
Gerste	17	„
Erbsen	5	„
Hafer	6	„

Das ergiebt ungefähr einen Cerealien-Konsum von 25 Zentnern, also gegen das Jahr 1819 schon eine recht beträchtliche Erhöhung. Aber auch damit reicht jetzt keine Tagelöhnerfamilie mehr. Im Norden Mecklenburgs beträgt das übliche Korn-Deputat der Depu-

---

lohns. Sie bilden, obwohl gesetzlich schon lange nicht mehr in Kraft, noch gewissermaßen die Grundlage für die materielle Lage der Tagelöhner, besonders im Domanium.

[1]) Weber a. a. O. S. 703.

[2]) Neue Annalen der mecklbg. Landwirtschafts-Gesellschaft 6. Jahrgang S. 407.

[3]) Landw. Annalen des patriot. Vereins 1848. III, 2. S. 73.

tatisten ca. 39—40 Ztr.[1]) Davon verkaufen die Leute meist noch 4—5 Scheffel ihres erhaltenen Hafers, so daß sich der thatsächliche Konsum auf 36—37 Ztr. berechnen wird. Im Süden Mecklenburgs geht nach den Berichten der letzten Enquête[2]) der Konsum teilweise auf 33 Ztr. herab. Dabei ist auch auf eine Familie von 5—6 Köpfen inkl. Hofgänger gerechnet. — Stellen wir diesen Zahlen einige Deputatangaben aus der Provinz Posen gegenüber.[3]) Aus dem Kreise Inowrazlaw wird ein 20,5 Ztr. betragendes Deputat als „bei nicht zu starker Familie reichlich" genügend bezeichnet. Im Kreise Mogilno reicht ein Naturaleinkommen von 19,8 Ztr., davon 12,9 Ztr. Brotkorn, bei „nicht allzu zahlreicher Familie „gut" aus". „Fleisch wird wenig gegessen." Bei einem deutschen Besitzer des Kreises Gnesen beträgt das Deputat 22 Ztr., bei einem polnischen dagegen hat nur der Vogt ein so hohes Naturaleinkommen. Die Berichte aus Schlesien und Ost- und Westpreußen zeigen zwar höhere Angaben, doch erreichen sie das mecklenburgische Durchschnittsmaß nicht. Aus ersterer Provinz wird im Kreise Neumarkt 23 Ztr. Brotkornverbrauch als normal bezeichnet.[4]) Allerdings scheint das ein armer Kreis zu sein. In Ostpreußen wird ein Gewicht von 25,4 Ztr. Cerealien als Durchschnitt, der nur in wenigen Kreisen übertroffen wird, angegeben.[5]) — Hoher Cerealien- und Fleischkonsum ist der Beweis für eine hohe Lebenshaltung, großer Kartoffelverbrauch zeugt von dem Gegenteil. In Mecklenburg ist ersteres der Fall, denn auch der Fleischkonsum ist nach der obigen Ausgaben-Berechnung ein ziemlich hoher zu nennen, und die übliche fleischreiche Beköstigung des Gesindes zeigt, welche Ansprüche in dieser Hinsicht gemacht werden. Wie anders z. B. in Schlesien. Ein Generalbericht[6]) aus Oberschlesien sagt, der Fleischkonsum beschränke sich dort auf Pferdefleisch oder Fleisch von der Tuberkulose verdächtigem und deshalb nicht in Schlachthäuser gebrachtem Rindvieh. — Seinen höheren Lebensbedürfnissen entsprechend, leistet der mecklenburgische Arbeiter aber auch mehr, als die Arbeiter,

---

[1]) Die Spezialisierung des üblichen Deputats wird bei Behandlung der Deputatisten folgen.

[2]) Weber a. a. O. S. 762.

[3]) Weber a. a. O. Provinz Posen S. 418.

[4]) Weber a. a. O. Prov. Schlesien S. 562.

[5]) Weber: Prov. Ostpreußen S. 97.

[6]) Weber: Prov. Schlesien S. 628.

besonders der östlichen Provinzen, mit niedrigerer Lebenshaltung. So rechnet man in Mecklenburg, ebenso in Pommern, daß der Mann täglich 3 Morgen (75 a) mäht, wenn nicht noch darüber. Der Schlesier dagegen mäht 2 Morgen und weniger.[1]) „Ein mecklenburgischer Tagelöhner," sagt Roscher,[2]) „ißt beinahe doppelt soviel, als ein thüringischer; aber er leistet materiell auch beinahe doppelt soviel."

Kehren wir nach dieser Abschweifung noch einmal zur Frauenarbeit zurück, um auf die damit in engstem Zusammenhange stehende Entwickelung des Hofgängerwesens noch einen eingehenderen Blick zu werfen.

Zur Zeit der Leibeigenschaft war auch des Instmanns Frau verpflichtet, auf Verlangen der Herrschaft sich täglich zur Arbeit zu stellen. Andernfalls war die Familie nicht berechtigt, die vollen ortsüblichen Emolumente für sich zu beanspruchen, da man der Ansicht war, daß nur 2 fast volle Arbeitskräfte — die Arbeitskraft der Frau nicht ganz für voll gerechnet — imstande seien, den Lebensunterhalt einer Familie zu verdienen und also einen genügenden Entgelt zu gewähren für die Verpflichtung des Herrn, der Familie einen auskömmlichen Unterhalt zu geben. Dabei war die Frau verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Tage,[3]) meist 96 — vom 24. Oktober bis Ostern 30, von Ostern bis zum 24. Oktober 66, — unentgeltlich zu leisten, die als Äquivalent für frei gewährte Wohnung und Garten und für Weide und Winterfütterung für die Kuh angesehen wurden. Für die der Familie überwiesene Feuerung mußte die Frau meist bestimmte Pfunde Heede oder Flachs[4]) spinnen und zu Weihnachten abgeliefert haben. Thatsächlich war aber im vorigen Jahrhundert und auch noch zu Anfang des jetzigen, vor dem beginnenden Aufschwung der Landwirtschaft, die Arbeitslast eine so geringe, daß die Gutsherren nicht einmal imstande waren, ihre männlichen Arbeiter während des ganzen Jahres zu beschäftigen, geschweige denn die Frauen. Der Besitzer des Gutes G. berichtet in den Neuen Annalen (1820) darüber, wie er die Tagelöhner des Gutes bei dem einige Jahre früher erfolgten Kaufe vorgefunden hätte. „Die Tagelöhner," sagt er, „waren alle minder oder mehr arm und hilfsbe-

[1]) Weber a. a. O. S. 629 u. 750.
[2]) Roscher: System d. Volkswirtschaft. 20. Aufl. Bd. 1 S. 94
[3]) Neue Annalen u. s. w. 7. Jahrg. 1820. S. 253.
[4]) Neue Annalen u. s. w. 7. Jahrg. S. 258.

dürftig. Diese ihre armselige Lage war aber eigentlich nicht die Folge eines zu geringen Lohnes, sondern ihre gerechten Klagen entstanden aus dem Mangel an ununterbrochenem, täglich fortdauerndem Verdienst. Vormals hatten sie nämlich oft Tage und Wochen ohne Verdienst im Hause gelegen und doch auf bestimmte Zeit keinen Urlaub erhalten können, sich außer dem Gute Arbeit und Verdienst zu suchen . . . . . Ihre Frauen wurden so wenig mit Arbeiten beschäftigt, daß sie die schuldigen Hoftage nicht einmal abdienen konnten, vielmehr die schuldig gebliebenen mit barem Geld bezahlen mußten."

Eine solche bare Auslage infolge von fehlender Arbeitsgelegenheit empfanden die Arbeiter natürlich als große Ungerechtigkeit, und die Sache scheint lange ein Grund der Unzufriedenheit und des Streites gewesen zu sein. Mit dem Aufblühen der Landwirtschaft, der intensiveren Kultur, die weit mehr Arbeitskräfte erforderte, änderte sich dieser Zustand von Grund aus. Jetzt suchte man die Frau soviel wie möglich heranzuziehen; suchte sie außer den unentgeltlichen Hoftagen wenigstens noch für die Kornernte zu verpflichten.

In einem mit Rücksicht auf die Aufhebung der Leibeigenschaft formulierten Kontrakts-Entwurf vom Jahre 1820 heißt es: [1])

§. 6.

„Heurer bezahlt jährlich für seine Wohnung mit dem Gartenlande, der freyen Weide und Winterfütterung für eine Kuh, sammt den vorher bestimmten Emolumenten kein baares Geld, sondern statt dieser Miethe leistet seine Frau alljährlich dem Hofe 96 Frauentage außer der Korn-Erndte und zwar vom 24. October bis Ostern 30 Tage und von Ostern bis zum 24. October 66 Tage so wie sie von der Gutsherrschaft oder Gutspächter verlangt werden . . . . Sollten Krankheiten oder körperliche Gebrechen sie an dieser Leistung hindern, so ist Heurer schuldig, eine andere tüchtige Person an dieser Stelle zu stellen, welche die Frauendienste untadelhaft zu leisten im Stande ist."

In einem anderen Kontrakte [2]) vom Jahre 1819 lautet der

§. 8:

„Jeder Einwohner ist verpflichtet, blos für seinen Herrn tagtäglich zu arbeiten, so wie, wenn der Herr es verlangt, seine Frau oder statt derselben eine tüchtige Dienstmagd zur Arbeit zu stellen."

[1]) Neue Annalen u. s. w. 7. Jahrg. S. 252 f.

[2]) Neue Annalen. 6. Jahrg. S. 409.

Obwohl somit die Frau verpflichtet war, jeden Tag, an dem die Gutsherrschaft es bestimmte, zur Arbeit zu kommen, so gewinnt man doch die Überzeugung, daß im großen und ganzen die ländlichen Arbeitgeber Mecklenburgs stets ein Verständnis für die Pflichten der Frau im Hause und in der Familie hatten, so daß man hier der Frau des ländlichen Arbeiters freiwillig die nötigen Rücksichten zubilligte, die man den Frauen der gewerblichen Arbeiter neuerdings erst gesetzlich sichern mußte.

So beginnt z. B. in dem letztgenannten Kontrakte der auf den eben citierten Paragraphen folgende in der Weise:

§. 9.

Ausnahmen davon (von der täglichen Arbeitsverpflichtung) sind:

a) wenn einer der Eheleute krank ist; dies gilt auch zur Entschuldigung für den anderen, wenn derselbe zum Tode läge, oder ohne dessen Verpflegung nicht genesen könnte. Wegen ihrer Kinder tritt das nämliche Verhältnis ein.

b) Die Frauen, 6 Wochen vor und 6 Wochen nach ihrer Entbindung.

In einem anderen Kontrakte [1]) folgt auf die Bestimmung, daß die Frauen auf Befehl der Herrschaft zur Arbeit kommen müssen, die Beschränkung: „jedoch soll auf die notwendigen häuslichen Beschäftigungen der Frau billige Rücksicht genommen werden und auch, wie bisher herkömmlich, beyden (Mann und Frau) jährlich ein Markttag . . . zum Einkauf ihrer Bedürfnisse zugestanden seyn".

Auch fehlte es schon zu jener Zeit aus dem Kreise der Arbeitgeber nicht an Stimmen, die die regelmäßige Frauenarbeit außer dem Hause als das Familienleben schädigend gänzlich verwarfen und auf den Zustand, wie wir ihn heute in dieser Hinsicht haben, hinarbeiteten. So schreibt ein Gutsbesitzer [2]) in einem Aufsatze über die Tagelöhner-Verhältnisse im Jahre 1819: „Seine (des Instmannes) Frau verrichte in der Regel nur die Beschäftigungen, die ihr als Hausfrau obliegen. Der Mann muß, wie es Natur und Sitte gebeut, das Brod verdienen, — die Ehefrau den Hausstand besorgen."

Natürlich waren auch genugsam Stimmen vorhanden, die eine

[1]) Neue Annalen u. s. w. 7. Jahrg. (1820). S. 258.

[2]) Neue Annalen u. s. w. S. 435. — Vergl. auch Landw. Annalen des patr. Vereins 1847. S. 34.

gegenteilige Ansicht[1]) aussprachen und die sich immer weiter verbreitende Emanzipation der Frauen von der Arbeit denselben als Anmaßung und Faulheit auslegten; vielfach aber hatten die Arbeitgeber ein warmes Interesse für das Familienleben ihrer Arbeiter, und daß sie es hatten, war entschieden eine segensreiche Wirkung der in Mecklenburg besonders festgefugten patriarchalischen Arbeitsverfassung, deren, man darf wohl nur noch sagen, letzten Reste sich bis zum heutigen Tag hier noch mehr als in den meisten übrigen Teilen Deutschlands erhalten haben. Dies hat auch dem mecklenburgischen Gutstagelöhner im Jahre 1848, neben seiner energischen und selbstbewußten Haltung in erster Linie, es wesentlich erleichtert, die völlige Befreiung der Frau von der regelmäßigen Hofarbeit durchzusetzen. Dazu kam der glückliche Umstand, daß man für die ausfallende Frauenarbeit einen Ersatz zur Hand hatte, der beiden Kontrahenten in damaliger Zeit in gleicher Weise willkommen war, nämlich den Hofgänger.

3. Das Hofgängersystem.

Das Institut der Hofgängerhaltung war aus der Zeit der bäuerlichen Frondienste mit übernommen. In jener Zeit war es nicht selten, daß die Bauern den Hofdienst durch gemietete Dienstboten, häufiger wohl noch durch ihre eignen Kinder versehen ließen. Diese Personen nannte man Hofegänger, oder wie in den preußischen Ostprovinzen üblich, Scharwerker. Da nun, wie wir bereits sahen, die aus den gelegten Bauern entstandenen Gutstagelöhner von Anfang an so gestellt waren, daß man annahm, nur zwei Arbeitskräfte seien ein vollgiltiges Äquivalent für die gewährten Emolumente, so stellte man, falls die Frau durch körperliche Leiden oder andere Gründe am Hofdienst verhindert war, in Erinnerung an die alten bäuerlichen Hofgänger, für die Frau einen Dienstboten, meist wohl ein Mädchen[2]), die eigne Tochter oder eine Verwandte, die dann zugleich der Frau in der Wirtschaft und bei den Kindern half. Die Familie bekam dann alle Emolumente ungeschmälert, und nach der Aufhebung der Leibeigenschaft 1821 wurde es nach und

[1]) Neue Annalen u. s. w. 7. Jahrg. S. 277 ff. — Landwirtschaftl. Annalen des patriot. Vereins 1847. S. 36.

[2]) Neue Annalen u. s. w. 6. Jahrg. S. 409.

nach mehr und mehr Gebrauch, denjenigen Familien, die einen Hofgänger hielten, für denselben extra noch ein zum Flachsbau bestimmtes Stück Land, meist 20 □Rt. (4,2 a) zuzuweisen, wie es auch heute noch vielfach Sitte ist. Immerhin aber war bis zum Jahre 1848 die Hofgängerhaltung keine allgemein übliche Form des Arbeitsverhältnisses. Erst als sich seit dem genannten Jahre die Frau fast völlig vom Hofdienst zurückzog, die ländlichen Arbeitgeber aber ohne große Schädigung ihrer Wirtschaft nicht auf die Frauentage [1]) verzichten zu können glaubten, schloß man einen beide Parteien zufriedenstellenden Kompromiß dahin gehend, daß der Instmann sich kontraktlich verpflichtete, einen Hofgänger zu stellen, der Gutsherr dagegen seinerseits zusicherte, den Hofgänger täglich mit Arbeit zu beschäftigen und für denselben außer an den unentgeltlichen Frauentagen einen bestimmten Tagelohn zu gewähren.

Die dem Tagelöhner zuerteilten Naturalemolumente waren hinreichend, um auch den Hofgänger davon zu erhalten, [2]) der überdies ja meist ein eignes Kind war, oder den man sich mit leichter Mühe gegen geringen Lohn verschaffen konnte, da genug Angebot vorhanden war. Daneben war dem Tagelöhner der ihm für seinen Hofgänger gezahlte Tagelohn eine angenehme Zulage zu seinem Barlohn. So wurde die Verpflichtung, einen Hofgänger zu halten, durchaus nicht als eine Last empfunden, sondern der Katenmann glaubte mit Recht, so seine reichlichen Naturalemolumente rationeller [3]) verwerten zu können und hatte überdies die Annehmlichkeit, einen Dienstboten zur Hilfeleistung in der Wirtschaft im Hause zu haben. Daneben konnte dann auch noch die Frau, wenn sie Zeit und Lust hatte, sich etwas dazu verdienen. — Wie sehr willkommen diese Einrichtung den Arbeitern war, und für wie vorteilhaft sie dieselbe hielten, zeigt schon die Thatsache, daß sie vielfach — besonders in den ostpreußischen Provinzen, in Mecklenburg war dies, soviel wir uns darüber informieren konnten, wohl nicht der Fall — an die Herrschaft die Bitte richteten, ihnen die Erlaubnis zur Haltung eines zweiten Scharwerkers zu erteilen, [4]) eine Einrichtung, die mehrere Jahrzehnte bestehen blieb.

Nicht minder erwünscht war diese Gestaltung des Arbeitsver-

[1]) Landw. Annalen u. s. w. S. 36.
[2]) v. d. Goltz a. a. O. S. 98.
[3]) Weber a. a. O. S. 780 u. f.
[4]) v. d. Goltz a. a. O. S. 98.

hältnisses den Arbeitgebern, denn ihnen stand dadurch stets die nötige Arbeiterzahl zur Verfügung, und der Hofgänger war, besonders zu Anfang dieser Einrichtung, ein billiger Arbeiter. In einem Berichte[1]) aus dem Jahre 1847, wo man bereits diesen Gegenstand lebhaft erörterte, heißt es:

„Das Halten eines Dienstboten wollten die anwesenden Herrn Landwirte durchaus nicht für unzweckmäßig gelten lassen, weil der Tagelöhner eines solchen bedürfe, wenn die Frau der Hauswirtschaft gehörig vorstehen solle, zumal, wenn viele oder kleine Kinder vorhanden wären; auch werde der Dienstbote dem Tagelöhner keineswegs zu teuer, wenn der Herr nur täglich Arbeit gewähre, und dies läge im Interesse des Herrn, selbst wenn er die Arbeit zuweilen heraussuchen müsse, weil der Tagelöhner oder dessen Frau, resp. deren Stellvertreterin, welche täglich Arbeit hätten, überhaupt besser arbeiten würden, auch auf solche Weise manches zur Förderung der Kultur geschehen werde, was sonst vielleicht unterbliebe."

Niemand ahnte damals, daß diese beide Parteien so vollauf befriedigende Einrichtung in so verhältnismäßig kurzer Zeit ein so wunder Punkt werden, und in neuester Zeit mit eine Ursache sein würde, daß Tausende das platte Land verlassen, um sich jenseits des Meeres oder — seit 1867 — besonders in den Städten eine neue Existenz zu gründen. — Die 50er und 60er Jahre brachten infolge mangels jeglicher freien Bewegung eine so ungeheure Auswanderung, daß sie für das stets schwach bevölkerte Mecklenburg verhängnisvoll werden mußte. Gerade die tüchtigsten und jugendkräftigsten Elemente sagten ihrer Heimat für immer Lebewohl. Das mußte naturgemäß auch auf den Nachwuchs, aus dem sich die Hofgänger rekrutierten, von nachhaltigem Einfluß sein. Das bis dahin überaus starke Angebot verringerte[2]) sich und schlug in direkten Mangel um, als die Freizügigkeit die Jugend, besonders die Mädchen, — letztere vor allem des höheren Lebensgenusses wegen, — in Massen in die größeren Städte lockte.

Jetzt, das ist nicht zu leugnen, ist die Hofgängerhaltung für den Tagelöhner zu einer großen Kalamität geworden, wenn auch die

[1]) Landw. Annalen u. s. w. 1847. S. 37.

[2]) Schon Mitte der 60er Jahre stellten die Tagelöhner öfter keinen Hofgänger mehr; es wurde ihnen deswegen wiederholt von Gerichtswegen 4 Schill. pro Tag als Strafe zu zahlen auferlegt. — Vergl. Landw. Annalen u. s. w. 1864. S. 169.

Arbeitgeber durch höhere Lohngewährung für den Hofgänger ihren Arbeitern die Beschaffenheit desselben zu erleichtern gesucht haben. Denn dem Tagelöhner wird für seinen Hofgänger jetzt meist ein täglicher Lohn von 50 Pf., im Sommer auch wohl von 60—70 Pf., gezahlt. Auch dem Hofgänger selbst wird seitens des Herrn eine Zulage gegeben, die ihm entweder in täglichen Raten von ca. 10 Pf., resp. für schwerere Arbeiten auch von 20 — 25 Pf., ausgezahlt werden; oder er bekommt neben barem Gelde Leinland (20 □Rt.), teilweise auch ein Geldfixum, ca. 30 Mk., das ihm am Ende des Dienstjahres, am 24. Oktober, ausgehändigt wird. — Die eignen Kinder verstehen sich nur noch schwer dazu, den Hofdienst zu verrichten, und wenn es geschieht, so ist es nur noch für wenige Jahre nach der Konfirmation. Das Selbstbewußtsein der Eltern ist auch so gestiegen, daß sie selbst ihre Kinder nicht gerne lange in der ihrer Ansicht nach niedrigeren Stellung eines Hofgängers sehen, und will man gerecht sein, so muß man auch zugestehen, daß junge, kräftige Leute imstande sind, sich in anderer Stellung mehr zu verdienen. Und so ist es dahin gekommen, daß vielfach nur alte, schwache und moralisch heruntergekommene Personen den Hofgängerdienst versehen.

Berlin [1]) stellt für unsere mecklenburgischen Hofgänger ein ganz bedeutendes Kontingent. Es sind uns Güter bekannt, auf denen nur durch Agenten verschriebene Berliner Hofgänger dienen. Diese aus allen möglichen Ständen zusammengewürfelten Individuen von oft recht zweifelhafter Natur bei sich im Hause zu haben und am engen Familienleben teilnehmen lassen zu müssen, bleibt für den Tagelöhner immer eine harte Zumutung. — Als sich die Hofgänger noch aus den eignen Kindern oder Kindern anderer einheimischer Arbeiterfamilien rekrutierten, waren sie für die Familie eine wirkliche Hilfe im Hause. Waren es Mädchen, so halfen sie der Frau in der Wirtschaft, beim Nähen und anderen häuslichen Arbeiten, die jungen Burschen besorgten das Holzhauen, Wasserholen, Heizen, kurz, machten sich in der freien Zeit im Hause nützlich. Die fremden Hofgänger verstehen sich natürlich nur selten zu dergleichen Aufmerksamkeiten gegen ihren Arbeitsherrn, [2]) sind im Gegenteil oft noch unzufrieden mit Essen, Trinken und Wohnung und tyranni-

[1]) Vergl. auch Weber a. a. O. S. 704 u. 725.

[2]) Über die rechtliche Stellung des Hofgängers vergl. Weber a. a. O. Abschnitt „Rechtliche Fragen" im Schluß S. 771.

sieren das ganze Haus. Selbst verkommen, üben sie auch einen demoralisierenden Einfluß auf die übrigen Arbeiter, besonders auf die jugendlichen aus, und sind die Verbreiter sozialdemokratischer Ideen auf dem Lande, oder, wie sie selbst mit Vorliebe sagen, der „Aufklärung". Ein derartig „aufgeklärtes" Individuum ist imstande, viele tüchtige, unerfahrene junge Arbeiter zu verderben!

Das Hofgängersystem ist nach der Gestaltung, die es heutigen Tages angenommen hat, eine vollständig unhaltbare und social schädliche Einrichtung, über die möglichst bald der Stab gänzlich gebrochen werden muß. Was hilft es, um des augenblicklichen Vorteils willen, der aus der billigen Hofgängerarbeit entspringt, mit aller Zähigkeit an einer Einrichtung fest zu halten, die doch über kurz oder lang fallen muß? Denn verzichtet der Gutsherr nicht jetzt freiwillig auf die Haltung des Hofgängers, so wird die Not ihn bald gebieterisch dazu zwingen. Ein längeres Hinschleppen dieser überlebten Einrichtung wird nur jährlich soviel mehr ländliche Arbeiterfamilien, und zwar gerade die moralisch am höchsten stehenden, in die Städte oder über das Meer treiben und die jetzt schon vorhandene Arbeiternot nur noch vergrößern. Und wo bleibt dann für den ländlichen Arbeitgeber der Vorteil, den er nur kurze Zeit genossen und sich überdies meist mit vielem Ärger und Streit mit seinen Leuten erkauft hat?

Auch die Befürchtung, daß die Aufhebung des Hofgängersystems augenblicklich den Arbeitermangel vermehren werde, ist nicht stichhaltig, da der größte Teil der freigewordenen Hofgänger sich doch wieder auf dem Lande Arbeit suchen würde, da sie ja jetzt auch nur ihr freier Wille auf dem Lande hält. Die Erkenntnis der Unhaltbarkeit dieser Einrichtung ist aber unter den ländlichen Arbeitgebern leider noch zu wenig verbreitet, und diejenigen, die die obligatorische Hofgängerhaltung aufgehoben haben, sind gegenüber denen, die noch am alten System festhalten, bedeutend in der Minderzahl.

Bei der Einführung der fakultativen Hofgängerhaltung hat man die verschiedensten Kontrakte in Anwendung gebracht. Am einfachsten und zweckmäßigsten ist wohl eine Änderung derart, daß der Tagelöhner eine alljährliche Miete, z. B. ca. 120 Mk., für Haus und Acker zahlt, die Frauen sich zum Maschinen- und Handdrusch verpflichten, und im übrigen ihre ganze Stellung völlig analog der der alten bleibt. Die Verpflichtung mit zu dreschen, werden die

Frauen wohl stets bereitwillig übernehmen,[1]) da der Anteil am Erdrusch ja ihr Hauptverdienst ist, und sie werden das auch ohne Vernachlässigung ihrer häuslichen Pflichten thun können, zumal die Dampfdreschmaschine von Jahr zu Jahr mehr an Verbreitung gewinnt, und somit die Zahl der Dreschtage bedeutend reduziert wird. Mehrfach hat man auch den neuen Kontrakt dahin formuliert, daß dem Tagelöhner, der keinen Hofgänger hält, die Kuh entzogen, und er auf ein Milchdeputat gesetzt wird. Es ist dies ein recht unglücklicher Griff.[2]) Wie bereits erwähnt, beruht die Stellung des Tagelöhners als Kleinwirt besonders auf seiner Viehhaltung; sie bildet die Grundlage für seine Wirtschaft und seine Wirtschaftlichkeit, und es ist bedenklich, ihm dieselbe zu verringern, denn dadurch wird der erste Schritt zum ländlichen Proletariat gethan. Auch zerreißt man damit ein gemeinsames Interessenband zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Der Arbeiter, der seine Kuh mit der Herde seines Herrn auf gemeinsamer Weide hat, wird ebenso besorgt ins Wetter schauen, wie sein Herr, wenn langanhaltende Dürre die Weide verdorrt, und er wird ebenso zufrieden und guten Muts sein, wie sein Herr, wenn Heu und Klee gut geraten und wohl geborgen sind.

4. Deputatisten.

Nicht minder bedenklich ist eine moderne Bewegung,[3]) die dahin geht, die Hoftagelöhner in Deputatisten umzuwandeln, ihnen statt des Anteils am Erdrusche ein Kornfixum zu geben. Diese Erscheinung ist eine Folge des kapitalistischen Wirtschaftssystems und macht sich dementsprechend besonders auf den Rübengütern bemerkbar. Die weit mehr Kapital erfordernde intensivere Wirtschaft, die dadurch gesteigerte Kornproduktion, das Sinken des Geldwertes und das Steigen der Lebensmittelpreise, das alles macht es für den kapital-

[1]) Wenigstens sind mir persönlich mehrere Beispiele bekannt, wo die Frauen mit Freuden auf diesen Vorschlag eingegangen sind. Man kann die Entscheidung ruhig den Frauen selbst überlassen, sie werden wohl sicher diese Verpflichtung lieber freiwillig übernehmen, als sich den halben Dreschanteil entgehen lassen.

[2]) Anderer Ansicht ist z. B. H. Ziemßen (Die Katenleute in Pommern, S. 24), der überhaupt den Wert der Naturallöhnung verkennt und auch für Vermehrung der Deputatisten eintritt.

[3]) Ziemßen a. a. O. S. 26.

kräftigeren Arbeitgeber rationeller, seinem Arbeiter statt des unverhältnismäßig großen Dreschanteils ein Korndeputat zu geben und ihm einen höheren Geldlohn zu zahlen. Vielfach hat man auch die Hauptschuld an dieser Umwandlung der Einführung der Dampfdreschmaschine[1]) zugeschrieben, indem man auf die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hingewiesen hat, die leicht bei der Besetzung der Maschine entstehen können, teils wenn mehr eigne Arbeiter vorhanden sind, als zur Besetzung des Dampfers gehören, teils wenn Fremde, Sachsengänger 2c. herangezogen werden müssen. Doch sind diese Gründe wohl kaum stichhaltig. Dieselben Hindernisse müßten ja bei der Verteilung der Arbeiter bei der Pferdedreschmaschine entstehen, und es liegt wohl in der Hand eines jeden ländlichen Arbeitgebers, dergleichen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Beibehaltung des Akkorddrusches auf zahlreichen Gütern, die regelmäßig fast die gesamte Ernte „ausdampfen", liefert ja auch den thatsächlichen Gegenbeweis.

Der Einwand,[2]) daß der Tagelöhner beim Maschinendrusch — sowohl bei der Göpel- wie bei der Dampfdreschmaschine — weniger verdiene, als beim Handdrusch, ist auch nur bis zu einem gewissen Grade berechtigt. Die daraus entstehende Differenz wird meist weit überschätzt. Angenommen, wie es ungefähr zutreffend sein wird, die Dreschtage verringern sich beim Maschinendrusch um gut die Hälfte, so steigt dem gegenüber auch der Tagesverdienst, besonders bei der Dampfdreschmaschine, ca. um die Hälfte. Auf dem Gute R. verdienten z. B. beim Ausdrusch der diesjährigen Ernte die Tagelöhner pro Kopf durchschnittlich, je nachdem die Tage länger oder kürzer waren:

		Handdrusch:	Göpelmasch.:	Dampfmasch.:	
Hafer:	bis zu 1 Schffl.	= 2,70 Mk.	2,60—3,00 Mk.	5,20—6,00 Mk.	+1,80 Mk. Tagesquote d. Naturalemolum.
Sonst. Sommerk.:	„ „ „ „	= 1,50—1,75 Mk.	1,85—2,50 „	3,70—5,20 „	
Weizen:[3])	„ „ „ „	= —	2,25—3,00 „ (30—40 Pfd.)	4,50—6,00 „ (60—80 Pfd.)	
Roggen:	„ „ „ „	= —	1,85—2,60 „ (30—40 Pfd.)	3,70—5,20 „	

[1]) Verhältnisse der Landarbeiter u. s. w. i. Schrift. d. V. f. S. Bd. II. S. 488. (Großmann: Sachsen u. Hannover 2c.) — Vers.: Schleswig-Holstein S. 462. — cf. auch v. d. Goltz a. a. O. S. 144 ff.

[2]) Großmann a. a. O. Schlesw.-Holst. S. 476. — v. d. Goltz a. a. O. S. 144 ff

[3]) Das Winterkorn wird auf dem betreffenden Gute, wie jetzt fast überall, bis auf einen verschwindenden Teil stets mit der Maschine gedroschen.

Ähnlich stellt sich die Berechnung für ein anderes Gut,[1]) wonach die Tagelöhner im Durchschnitt beim Weizendrusch mit der Pferdemaschine verdienten pro Tag 2,88 Mk. + 1,30 Mk. = 4,18 Mk. Besonders werden sich die Arbeiter bei der Dampfmaschine nicht schlechter stehen, da sie dabei der lästigen und Zeit in Anspruch nehmenden Arbeit des Kornreinigens überhoben sind. Die Differenz ist also nicht so groß, wenn man nicht, wie z. B. stellenweise in Schleswig-Holstein das Dreschermaß zu hoch, bis zur 30., ja sogar bis zur 50. Tonne[2]) resp. Scheffel herausgeschoben hat. Die Tagelöhner haben ihr anfängliches Vorurteil gegen die Dreschmaschinen auch bereits längst überwunden, da sie sehr wohl einsehen, daß es bei der intensiveren Kultur der Jetztzeit unmöglich ist, die ganze Ernte durch Handdrusch zu bewältigen. Nach einer Angabe aus dem Jahre 1848[3]) hatte, — um nur ein Beispiel von vielen anzuführen — auf einem Gute des Tessiner Distriktes jeder Tagelöhner im 18jährigen Durchschnitt jährlich 46¼ Scheffel Korn an Drescherlohn erhalten. Der unseren Berechnungen mehrfach zu Grunde gelegte Dreschverdienst der Tagelöhner des Gutes R. nach der Mißernte des Jahres 1891/92 beträgt 86,5 Scheffel Korn. Das heute übliche Deputat beläuft sich auf ca. 73 Scheffel. Man ersieht daraus die ungeheure Steigerung der Kornproduktion und die Unmöglichkeit, der Dreschmaschinen zu entbehren. Es liegt also, für Mecklenburg wenigstens, kein Grund vor, den Maschinenbetrieb einzuschränken, oder das Dreschen in Tagelohn besorgen zu lassen, denn der Tagelöhner wird dadurch nicht so erheblich mehr verdienen. Auch beweist sein verhältnismäßig hohes Jahreseinkommen, daß seine materielle Lage eine durchaus erträgliche ist. Wo Überfluß an Arbeitskräften und der Tagelohn niedrig ist, wäre allerdings eine möglichste Ausdehnung des Handdrusches empfehlenswert. — Von den Dreschern selbst wird ihre Umgestaltung zu Deputatisten wohl mit geteilten Empfindungen aufgenommen werden. Der höhere Geldlohn wird sie anfangs vielfach reizen und sie den Plänen ihres Arbeitgebers geneigt machen, da sie leicht den Wert der Naturalemolumente unterschätzen. Häufig aber hat man auf dem Lande doch Gelegenheit zu hören, daß die Tagelöhner nicht gerne von ihrem Dreschanteil lassen, in der rich-

[1]) Mecklenburger Tageblatt v. 2. Febr. 1893, Nr. 28.
[2]) Großmann a. a. O. S. 462 (II. Bd.). — Derf. S. 473.
[3]) Landw. Annalen u. f. w. 1848, S. 97.

tigen Einsicht, daß sie sich in günstigen Jahren besser dabei stehen.

Der Vorteil liegt eben einseitig auf Seiten der Arbeitgeber. Und doch ist wieder ein Moment vorhanden, welches bedeutend genug ist, diesen Vorteil illusorisch zu machen. Nimmt man dem Tagelöhner seinen Anteil an der Ernte seines Herrn, so zerreißt man damit auch jede Interessengemeinschaft, die ihn sonst eng mit seinem Herrn verbindet; denn nur gemeinsame Sorge und gemeinsame Freude sind imstande, ihn seinem Arbeitgeber näher zu bringen. Bekommt er sein festes Korndeputat, was kümmert es ihn dann, ob im Herbste und Frühling die Saaten sich schön und üppig entwickeln, oder ob sie verkümmern; ob ein ungünstiger Sommer die Ernte verdirbt, oder ob sie gut unter Dach und Fach kommt; ob das Korn hoch oder niedrig im Preise steht, das alles macht ihm kein Kopfzerbrechen, das ist ja allein des Herrn Sorge. Kein Arbeitgeber ist aber mehr als der ländliche auf den guten Willen seiner Arbeiter angewiesen, besonders weil er mehr als jeder andere von der Natur abhängig ist. Ein paar Stunden angestrengterer Arbeit in der Ernte angesichts drohenden Unwetters, eine Stunde Überarbeit, können dem Gutsherrn vielleicht den Verlust von Tausenden ersparen, und der Arbeiter, der Anteil an seines Herrn Ernte hat, wird sich dieser Mühe und größeren Anstrengung ohne Murren unterziehen, da er im Verhältnis denselben Gewinn und Verlust zu tragen hat, wie sein Herr. Daß dies thatsächlich so ist, beweist der Umstand, daß Überarbeit in der Ernte in Mecklenburg meist ohne Entgelt geleistet wird.

Stellenweise, bis jetzt nur noch vereinzelt, ist man mit der Umgestaltung des Hoftagelöhner-Verhältnisses noch einen Schritt weiter gegangen. Sämtliche Naturalemolumente sind gefallen, und an ihre Stelle ist der reine entsprechend höhere Geldlohn getreten. Die Tagelöhner können, wenn sie wollen, ihr Brotkorn und sonstige Lebensmittel vom Gute kaufen, je nach dem Kontrakte und der Höhe des Geldlohnes entsprechend, zu Marktpreisen, oder in einem bestimmten Verhältnisse zu denselben. Hin und wieder hat man diesen Leuten noch ihre Kuh gelassen; im übrigen aber ist der Tagelöhner aus einem kleinen ländlichen Produzenten ein besitzloser Proletarier geworden, und seine Interessen sind demgemäß nicht die des Produzenten mehr, sondern die des Konsumenten, d. h. denen seines Arbeitgebers diametral entgegengesetzt. Aber „zwischen na-

türlichen, wirtschaftlichen Gegnern giebt es eben nur den Kampf",[1]) in dem der augenblicklich wirtschaftlich Stärkere den Sieg davontragen wird. — Demgemäß muß man die gänzliche Aufhebung der Naturallöhnung als einen schweren Fehler[2]) bezeichnen, zumal gerade die sichere Gewährung billiger Lebensmittel den ländlichen Arbeiter vor jeder materiellen Not schützt und ihm dadurch etwas vor dem städtischen Arbeiter voraus giebt. Und es beruht auf einem gänzlichen Verkennen des materiellen Wohles des ländlichen Arbeiters und zeigt eine völlige Ignorierung des moralischen Gesichtspunktes dieses Systems, wenn die Naturallöhnung für den ländlichen Arbeiter so vielfach als eine mittelalterliche und überlebte Einrichtung getadelt wird, wie es z. B. in einem Artikel des „Praktischen Landwirtes" heißt:[3]) „Die Naturallöhnung ist eine mittelalterliche Einrichtung, deren Konservierung die Leute vom Lande in die Stadt treibt, so daß die an jener veralterten Löhnungsform Festhaltenden selbst Schuld an dem Arbeitermangel tragen." Eine derartige Behauptung wird sich kaum auf Thatsachen stützen können.

Die letzterwähnte Umgestaltung des Instverhältnisses, die stets mit einer Verminderung der Lebenshaltung, mit einer Abnahme des Cerealien- und einer Zunahme des Kartoffelkonsums verbunden sein wird,[4]) hat in Mecklenburg bis jetzt nur eine geringe Ausdehnung erfahren, häufiger schon giebt man dem Tagelöhner statt des Dreschanteils ein Korndeputat. Doch auch diese Einrichtung hat hier noch nicht in dem Maße Boden gewonnen, wie in den Nachbarländern, besonders in Pommern und den ostpreußischen Provinzen,[5]) auch teilweise in Schleswig-Holstein, Hannover und der Provinz Sachsen,[6]) weil patriarchalische Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sich hier noch in höherem Maße bewahrt haben, als im übrigen Deutschland.

---

[1]) Weber a. a. O. S. 790.

[2]) v. d. Goltz: Die ländl. Arbeiterfrage u. ihre Lösung. 1872. S. 121 f.

[3]) Praktischer Landwirt u. Ratgeber Nr. 4, 1890. — Ähnlich auch Ziemßen a. a. O. S. 20 ff. u. 41.

[4]) Weber a. a. O. S. 374 f.

[5]) Vergl. Weber a. a. O. die betreffenden Schlußberichte, besonders über Pommern. S. 374 f.

[6]) Großmann a. a. O.: Schleswig-Holstein, bes. S. 461 f. — Hannover u. Sachsen, bes. S. 487 f.

Die Hauptzahl der Deputatisten machen in Mecklenburg nach wie vor die verheirateten Pferdeknechte aus; daneben sind auch Kuhhirte, Schäfer, Schweinefutterer und Vogt auf Lohn- und Kornfixum gestellt. Der Vogt bekommt meist 200—250 Mk. und darüber, je nach der Verantwortlichkeit seiner Stellung, die übrigen durchschnittlich 180 Mk.[1]) Als übliches Korndeputat kann man annehmen:

35	Scheffel	Roggen	= ca.	2100 Pfd.
16	„	Gerste	= „	800 „
6	„	Erbsen	= „	360 „
14	„	Hafer	= „	560 „
2	„	Weizen	= „	120 „
				39,40 Ztr.

Damit reicht die Familie gut; von dem Hafer werden, wie schon erwähnt, noch ca. 160—200 Pfd. verkauft. Außer dem festen Korndeputat und Jahreslohn und der schärfer begrenzten Arbeitspflicht unterscheidet sich die Stellung des Deputatisten nicht von der des Tagelöhners. Sie beziehen eine gleiche Wohnung, haben dasselbe Ackerareal und den gleichen Viehstand, und ihr Jahreseinkommen beläuft sich fast ebenso hoch, wie das der Dreschersamilien. In guten Erntejahren allerdings wird sich für sie ein nicht unbedeutendes Minus den Insten gegenüber ergeben können.

Das Einkommen der Deputatisten wird sich ungefähr folgendermaßen stellen:

1.	Barlohn	150,— Mk.
2.	Deputat:	
	Roggen (35 Scheffel)	140,— „
	Gerste (16 Scheffel)	48,— „
	Erbsen (6 Scheffel)	18,— „
	Hafer (14 Scheffel)	35,— „
	Weizen (2 Scheffel)	10,— „
3.	Wohnung inkl. Feuerversicherung	75,— „
4.	Garten 50 □Rt.	7,50 „
5.	Kartoffelacker 60 □Rt.	15,— „
6.	Leinland 30 □Rt.	7,50 „
		506,— Mk.

[1]) 180 Mk. Lohn werden überwiegend gegeben, doch sinkt er auch bis 150 Mk., und zwar je nach der Größe des Korndeputats.

	Transport	506,— Mk.
7.	Ertrag der Ländereien:	
	a) 100 Scheffel Kartoffeln	100,— „
	b) 2 „ Leinsamen	10,— „
	c) Flachs	5,25 „
8.	Futter und Weide für 1 Kuh	100,— „
9.	Ertrag aus der Kuh:	
	an Milch	100,— „
	1 Kalb	8,— „
10.	2 Schafe resp. Wollgeld	10,50 „
11.	2 Gänse mit Zuzucht	12,— „
12.	Feuerung	50,— „
13.	Arzt, Apotheke und event. Schulgeld frei	25,— „
14.	Barzulage für Haltung eines Hofgängers	150,— „
15.	Verdienst von Frau und Kindern	75,— „
	Summa	1151,75 Mk.

Nach dieser Berechnung ist also auch das Einkommen der Deputatisten hoch genug, um jährlich einen kleinen Überschuß über die Ausgaben abzuwerfen, und ist ihre materielle Lage ebenfalls keine schlechte zu nennen.

5. Freie Arbeiter.

Gesinde, Gutstagelöhner und Deputatisten machen die Summe der kontraktlich gebundenen, ständig beschäftigten, ländlichen Arbeiter aus, und es erübrigt nun noch, auch auf die Kategorieen ländlicher Arbeiter einen Blick zu werfen, die bei dem einzelnen Arbeitgeber nur vorübergehend beschäftigt werden. Es sind das die in Mecklenburg allgemein als „freie Arbeiter" bezeichneten einheimischen Arbeitsleute, die in den Bauerdörfern und auch in den kleineren Städten wohnhaft, auf Tagelohn gehen, und ferner die aus Ostdeutschland kommenden „Wanderarbeiter".

Die freien Arbeiter setzen sich aus verschiedenen Elementen zusammen, das Hauptkontingent stellen die Häusler und Einlieger, und einen zwar geringeren Bruchteil liefern auch die kleinen Büdner. — In früheren Zeiten war die Stellung der Letztgenannten

anders. Auch sie waren alle darauf angewiesen, sich durch Tagelohn-Arbeit oder als Handwerker einen Nebenverdienst zu schaffen. Denn die Büdnereien, die von den Herzögen Christian-Ludwig und Friedrich um die Mitte[1]) des vorigen Jahrhunderts geschaffen wurden,[2]) hatten ursprünglich nur einen Flächeninhalt von 100 □Rt. (21 a) oder etwas mehr, je nach Qualität des Bodens, jedenfalls aber nicht Areal genug, um eine Familie ernähren zu können, obwohl sie mit mancherlei Vorrechten[3]) ausgestattet waren. Diese Büdner nämlich hatten freie Weide für 1 Kuh und 1 Stück Jungvieh, einige Schweine und Schafe auf der Dorfgemeinde-Weide, hatten die Erlaubnis, sich auf ihrem Areal Torf zu stechen, in den fürstlichen Forsten Holz zu sammeln und dergleichen Vergünstigungen mehr, und bezahlten dafür nur die äußerst geringe jährliche „Recognition" von 4 Thalern mecklbg. Valuta, nachdem sie die beiden ersten Jahre freien Genuß gehabt hatten. — Mit noch geringerem Areal wurden die Büdner zu Anfang dieses Jahrhunderts angesetzt.[4]) Haus, Hof und Garten überstieg nie mehr den Flächenraum von 100 □Rt., und daneben waren ihnen auch ihre Vergünstigungen etwas geschmälert,[5]) im Verhältnis zu der geringen jährlichen Abgabe allerdings noch immer groß genug geblieben.

Die Feldregulierungen brachten eine Änderung dieser Verhältnisse. Die Büdner, die durch die Separation, besonders der kommunalen Dorfweide, an ihren Rechten einbüßten, waren nur zum Verzicht bereit gegen eine entsprechende Entschädigung. So wurde ihnen vor allem genügendes Weideland für ihr Vieh gegeben, und mußten sie auch noch auf andere Privilegien verzichten, so wurden sie dafür ebenfalls mit Land entschädigt. Und so wuchsen denn die Büdnerstellen von 100 □Rt. auf mehrere Hundert und selbst einige Tausend Quadrat-Ruten, und nur wenige blieben in der alten Größe bestehen. Ebenso wurden die neuen Büdnereien alle mit durchschnittlich ca. 2000 □Rt. (4,2 ha)[6]) angesetzt, so daß die Büdner nun nicht mehr in solchem Maße Veranlassung und Lust

[1]) Verordnung v. 14. März 1753.
[2]) Balck: Domaniale Verhältnisse S. 161.
[3]) Balck: ebendas.
[4]) V. v. 8. April 1809. Raabesche Gesetzsammlung Nr. 153.
[5]) Balck a. a. O. S. 161 u. 162.
[6]) Die Größe des Ackerareals schwankt nach der Qualität des Bodens und anderen lokalen Verhältnissen zwischen 1000—3000 □Rt.

haben, sich durch dauernde Arbeit im Tagelohn auf den Gütern einen Nebenverdienst zu suchen. Allerdings helfen sie nicht selten den Bauern in der Ernte, oder übernehmen Fuhren für die Dorfbewohner. Auch suchen sie sich hin und wieder durch Ausübung eines Handwerks einen Nebenverdienst, denn die kleinen und mittleren Büdnereien sind häufig nicht imstande, ihrem Besitzer samt Familie den vollen Lebensunterhalt zu gewähren. Es ist deswegen die Größe der Büdnerstellen nicht glücklich gewählt,[1]) sie sind, wie die Leute vielfach klagen, zu groß, um dem Besitzer die Zeit zu dauernder Tagelöhnerei zu gestatten, und zu klein, um ihn derselben ganz zu entheben. Aber für die auf den Gütern arbeitenden freien Arbeiter kommen die Büdner jetzt nicht mehr so in Betracht, seitdem ihr Besitz vergrößert wurde, sondern ihre Stelle ist nun von den Häuslern übernommen worden.

Auch schon vor der Befreiung der Bauern gab es Häusler.[2]) Sie gehörten ebenso wie die Gutstagelöhner in damaliger Zeit dem Bauernstande an, rekrutierten sich aus den Bauernsöhnen und den Bauern, die ihrer Hufe entsetzt oder anderweitig verlustig gegangen waren; sie wurden vom Grundherrn auch andererseits wieder mit Bauernhufen belehnt. Auch die ländlichen Handwerker gehörten ihnen zum Teil an, und viele scheinen zu ihrer Grundherrschaft nicht in einem Erb-, sondern nur in einem Schutzunterthänigkeitsverhältnis gestanden zu haben, waren aber, obwohl persönlich frei, doch zum Gesindezwangsdienst und anderen Leistungen, sei es mit oder ohne Entgelt, verpflichtet.[3]) Eine Häuslerstelle in Mecklenburg betrug stets weniger als 100 □Rt., bestand also aus Haus, Hof und Garten, teilweise auch ohne letzteren.[4]) In dem ritterschaftlichem Teile des Landes verschwanden die Häusler in gleichem Maße wie die Bauern, und auch im Domanium wurden sie nach und nach seltener, vielfach auch in Büdner[5]) verwandelt. Es scheint demnach eine scharfe Grenze zwischen den Häuslern und den damaligen, wie bereits erwähnt, sehr kleinen Büdnern, nicht bestanden zu haben.[6])

---

[1]) cf. auch Sering: Innere Kolonisation im östl. Deutschl. S. 130.
[2]) Balck a. a. O. S. 161. — v. d. Goltz a. a. O. S. 100.
[3]) v. d. Goltz a. a. O. S. 12, 30 ff., 49, 100.
[4]) Balck a. a. O. S. 166 u. 167.
[5]) Balck a. a. O. S. 167.
[6]) Über die Unbestimmtheit der Begriffe auch im übrigen Deutschland s. v. d. Goltz a. a. O. S. 32. — Auch Encyklopädie v. Krünitz „Häusler".

Erst durch das Kammer-Cirkular vom 18. Mai 1846 [1]) wurde die Schaffung von Häuslereien im Domanium aufs neue belebt und von da an bis in die neueste Zeit systematisch, nach einem einheitlichen Plane weiter entwickelt. [2]) So wurde der kleinste Grundbesitz in Mecklenburg durch den Willen der Regierung geschaffen und weiter gebildet, während der selbständige Entwickelungsgang der Agrarverhältnisse den entgegengesetzten Weg eingeschlagen hatte.

Die Häuslereien wurden zu einer durchschnittlichen Größe von 85 □Rt. (17,8 a), also ein Haus mit ca. 60 □Rt. Gartenland umfassend, abgemessen, und das Areal dazu bei den Feldregulierungen gewonnen, auch nicht selten von den Bauern ihnen unbequem liegendes Land zu Häuslereien verkauft. [3]) Außerdem waren auch die Bauern während der Zeit ihrer Pacht bei eintretendem Bedürfnis zur Hergabe von Ländereien kontraktlich verpflichtet. [4])

Der Andrang zu den neu geschaffenen Häuslerstellen war ein ungeheuer großer, und bis in die neuste Zeit ist ihre Zahl in stetem Wachsen begriffen gewesen. Folgende Angaben mögen ein Bild von ihrer schnellen Zunahme entrollen: [5])

Jahr	Häuslerstellen
1850	913
1855	2007
1860	2224
1865	2721
1866	2892
1867	2994
1868	3259
1869	3545
1870	3707
1871	3880
1872	4053
1873	4279
1874	4518
1875	4778

[1]) Raabe: Gesetzessammlung S. 940.

[2]) Cirkulare v. 20. Febr. 1857 u. 28. Jan. 1862 u. 14. Nov. 1868.

[3]) v. d. Goltz a. a. O. S. 100.

[4]) Balck a. a. O. S. 167. — Cirkular v. 22. Juli 1852.

[5]) Paasche: Rechtl. u. wirtschaftl. Lage des Bauernstandes i. Schrift. d. Vereins f. Socialpolitik XXIV. S. 335.

Jahr	Häuslerstellen
1876	4926
1877	5128
1878	5364
1879	5573
1880	5760
1882	6256
1883	6392
1893	8212.[1])

Von der letzt citierten Zahl entfallen auf das Domanium 7861, auf Ritterschaft und Klöster 84, auf die Stadtgüter 236.

In demselben Maße, wie diese Zahlen wuchsen, stieg auch die Anzahl der freien Arbeiter; die immer mehr Kräfte erfordernde intensivere Kultur begünstigte diese Entwickelung. Denn da es den ländlichen Arbeitgebern nun doch nicht mehr möglich war, mit ihrer ständigen Arbeiterschar sämtliche Arbeit zu bewältigen, so beschränkten sie ihre Katen auf das Mindestmaß und suchten ihren Bedarf aus den freien Arbeitern der Bauerndörfer zu decken, die ihnen billiger wurden — weil man sie in der arbeitslosen Zeit des Winters nicht ständig zu beschäftigen brauchte — als die eignen Leute, deren Vermehrung deswegen unrationell erschien. Ja, es war besonders in den 50er und 60er Jahren keine seltene Erscheinung — sowohl im Ritterschaftlichen wie im Domanium —, daß man Katen niederriß, um in desto ausgedehnterem Maße sich der billigeren Arbeitskräfte aus den Bauerndörfern bedienen zu können.[2]) Mit der dauernden Steigerung des Lohnes schwand dieser Vorteil jedoch auch mehr und mehr, und man hatte überdies zum eignen Schaden seinen ständigen Arbeiterstamm verringert.

Nicht minder rasch, wie die Häusler, wuchs auch die Zahl der sogenannten Einlieger, d. h. der in den Bauerndörfern und kleinen Landstädten zur Miete wohnenden, grundbesitzlosen Tagelöhner. Die erhöhte Nachfrage, und vor allem die größere Freiheit und Ungebundenheit ihrer Stellung; die Aussicht, durch Fleiß und Anstrengung sich auch vielleicht eine Häusler- oder Büdnerstelle erarbeiten zu können, waren für die betreffenden Personen die treibenden Motive, sich als Einlieger in Dörfern und Landstädten niederzulassen,

[1]) Mecklbg.-Schwerinscher Staatskalender 1893.
[2]) Landw. Annalen 1864. S. 118, 229.

besonders als durch das Kammer-Zirkular vom 14. November 1868 auch den Häuslern frei gegeben wurde zu vermieten, und dadurch der Mangel an Wohnungen mehr beseitigt wurde. Von der Zeit an traten auch die unverheirateten Einlieger in größerer Zahl auf. Materiell standen sich die Einlieger, besonders in älterer Zeit, weit schlechter als die Gutstagelöhner, ihre Lage wird einstimmig als eine recht traurige[1]) geschildert, und auch jetzt noch werden sie, trotz des gestiegenen Barlohnes, kaum die Höhe des Jahreseinkommens jener erreichen. Eine weit gesichertere Stellung hatten von jeher die Häusler; das eigne Haus und der Kartoffel und Gemüse liefernde Garten, den die Frau allein zu bestellen imstande ist, sodaß er den Mann nicht an seiner Tagelohnarbeit hindert, bilden schon eine solide Grundlage, falls das Besitztum nicht von Anfang an mit zu geringen Mitteln angetreten ist, oder infolge schlechter Wirtschaft bald der Überschuldung anheimfällt. Gewöhnlich sind die Häusler in der Lage, sich etwas Acker und Weide zupachten zu können, um sich einen kleinen Viehstand zu halten und etwas Brotkorn zu bauen. Die Pachtsumme arbeiten sie dann meist bei ihrem Verpächter ab, der ihnen auch in der Regel die nötigen Fuhren leistet. — Bei den Einliegern ist allerdings auch die Hinzupachtung von Land nicht ausgeschlossen, beschränkt sich aber meist auf etwas Kartoffelland, wofür die Pachtsumme ebenfalls abgearbeitet wird. Auch die Schuld der Hausmiete, die ca. 50 — 75 Mk. beträgt, wird oft durch Abarbeiten im Laufe des Jahres getilgt. Häufig arbeiten sie auch, besonders auf den Gütern, statt des Barlohns um etwas Heu und Klee, um Winterfutter für ihre Kuh, falls sie eine besitzen, zu haben. Allerdings ist die Kuhhaltung keineswegs Regel bei den Einliegern, namentlich nicht bei den in den Landstädten wohnenden; sie sind im großen und ganzen die Repräsentanten des besitzlosen ländlichen Proletariats.

Der größte Teil der Häusler und Einlieger sucht sich während des Sommerhalbjahres Arbeit auf den benachbarten Gütern, wo sie ohne Mühe ankommen und gut gelohnt werden, und andererseits haben die so in der Nähe von Bauerdörfern und kleinen Städten gelegenen Güter im großen und ganzen auch nicht über Arbeitermangel zu klagen. Je nach der Entfernung von ihrem Heimatorte

[1]) Vergl. z. B. Collectio scriptorum juridicorum Vol. IV. S. 111 f. (G. Flörke).

gehen die Leute dann jeden Abend, oder nur Sonnabends nach Hause. Teilweise nimmt man auch die ganzen Familien für eine bestimmte Zeit in die Hofkaten auf und berechnet eine geringe Miete dafür. [1]) Nicht selten verpflichten sich auch freie Arbeiter für den größten Teil des Jahres zur Arbeit auf einem bestimmten Gute, um nicht den Eventualitäten der Arbeitslosigkeit ausgestellt zu sein, und die Arbeitgeber ihrerseits sind meist gerne bereit, die Leute auch in der arbeitsloseren Zeit zu beschäftigen, um sie sich für die Zeit des Sommers zu sichern. Im übrigen bieten die Arbeiten in den Forsten, bei Wegebauten, auf den Torfmooren u. s. w. die Einnahmequelle; die Wintermonate aber bringen trotz des herrschenden Arbeitermangels doch bisweilen einige beschäftigungslose Wochen, da außer den Forstarbeiten dauernde Arbeit dann schwer zu finden ist.

Trotzdem gehen die Frauen der freien Arbeiter nicht auf Arbeit, auch nicht, wenn sie selbst kein Ackerland und Vieh besitzen; der Mann verdient den Lebensunterhalt, und er ist bei den relativ hohen Löhnen auch dazu imstande, wenigstens wenn die unfreiwillige Winterruhe nicht allzu lange dauert. Eine genauere Berechnung des Jahreseinkommens, sowohl der Häusler, wie der Einlieger, bietet noch größere Schwierigkeiten, als die gleiche Berechnung für die Gutstagelöhner. Die Schwankungen der Löhne, die Unsicherheit der Arbeitsgelegenheit, die individuelle Beanlagung des einzelnen Arbeiters, die hier der ausgedehnteren Akkordarbeit wegen weit mehr ins Gewicht fällt, sind schwer zu schätzende Faktoren, die aber die materielle Lage der freien Arbeiter wesentlich mit bestimmen. Jedoch mag umstehende Tabelle [2]) einigen Anhalt gewähren.

Die dort gefundene Endsumme ist speciell für einige freie Arbeiter berechnet, die ständig für das ganze Jahr auf einem Gute in Arbeit standen. Unter günstigen Verhältnissen werden sie, wenn sie bald hier, bald dort in Akkord arbeiten, in der Lage sein, sich eines höheren Bareinkommens zu erfreuen, nicht selten aber werden sie auch hinter dem oben genannten Einkommen zurückbleiben. Rechnen wir zu der angegebenen Summe noch die Nutzung aus dem von den meisten Familien gepachteten Ackerland und der etwaigen Viehnutzung, so wird sich das Gesamteinkommen auf ca. 800 — höchstens 900 Mk. stellen; was immerhin gegen das jährliche Gesamteinkommen der

[1]) Weber a. a. O. S. 749.
[2]) Weber a. a. O. S. 755.

Gutstagelöhner eine ziemliche Differenz ergiebt, ohwohl man natürlich von deren auf ca. 1180 Mk. berechneten Gesamteinkommen Lohn und Kost für den meist nicht mit zur Familie gehörigen Hofgänger abrechnen muß, so daß als Rest für die Gutstagelöhnerfamilie ca. 940 Mk. verbleiben.

Monat.	Bareinnahme. Mk.	Daneben gewährt. Mk.
Januar: pro Tag 1,25 Mk.	32,50	
Februar: pro Tag 1,25 Mk.	30,00	
März: pro Tag 1,50 Mk.	36,00	
April: pro Tag 1,75 u. Akkord-Torfarb.	52,00	
Mai: Akkord-Torfarb.	84,00	
Juni: pro Tag 1,75 neben Akkord-Arb.	65,50	
Juli: pro Tag 1,50 resp. 1,75.	51,50 + 11,50 (f. Kost)	Teilweise Vorkost pro Tag 50 Pf.
August: pro Tag 1,50.	39,00 + 22,00	Vorkost resp. volle Kost à 1 Mk.
September: pro Tag 1,50.	39,00 + 26,00	Volle Kost.
Oktober: pro Tag 1,50 Mark.	39,00 + 24,00	Volle Kost resp. Vorkost.
November: pro Tag 1,50.	37,50 + 9,00	Teilweise Vorkost.
Dezember: pro Tag 1,50 resp. 1,25.	34,00 50,00 12,00	1 Fuder Heu. Kartoffelland à 30 Pf.
	Summa: 695,50 Mk.	

Die größere Freiheit und Ungebundenheit aber bietet den freien Arbeitern ein genügendes Äquivalent für die Beschränkung, die sie sich den Gutstagelöhnern gegenüber etwa in ihrer Lebenshaltung auferlegen müssen. Ihre Zahl mehrt sich andauernd, und sie sind diejenige Arbeiterkategorie, unter der verhältnismäßig noch die größte Zufriedenheit herrscht.

6. Wanderarbeiter.

Wie schon erwähnt, sind die freien Arbeiter nur imstande, den Bedarf der in näherer Umgebung von Bauerndörfern und kleineren Städten gelegenen Ritter- und Pachtgüter zu decken. Die rein ritterschaftlichen Teile des Landes, aus denen die Bauerndörfer zum Teil gänzlich verschwunden sind,[1]) sind gezwungen, in anderer Weise die fehlenden Arbeitskräfte zu ersetzen. Es ist das besonders der ganze Osten des Landes, den etwa eine von Rostock nach Plau gezogene Linie abtrennt, und teils auch die westlichen Teile des Landes, die durch eine etwa von Wittenburg über Sternberg nach Wismar gedachte Linie begrenzt werden. Es soll damit jedoch nicht gesagt sein, daß nicht auch in den übrigen Landesteilen gelegene Güter Wanderarbeiter beziehen, im großen und ganzen hat nur der Süden des Landes, die Teile, die sich um die Städte Hagenow, Ludwigslust und Crivitz gruppieren, die genügenden Arbeitskräfte zur Hand. Außerdem sind sämtliche Rübengüter, deren Zahl in neuerer Zeit bedeutend zugenommen hat, infolge der erforderlichen großen Masse an Arbeitskräften und wegen der bis jetzt noch geringen Brauchbarkeit des mecklenburgischen Arbeiters zum Rübenbau, gezwungen, östliche Arbeiter heranzuziehen.

Die Wanderarbeiter, die der ländliche Arbeitgeber Mecklenburgs gebraucht, werden aus zweierlei Elementen gebildet, den einheimischen „Erntearbeitern" und den aus den östlichen Ländern angeworbenen,

[1]) In den vier im östlichen Mecklenburg gelegenen ritterschaftlichen Ämtern Ribnitz, Gnoien, Güstrow und Stavenhagen, beträgt nach einer Angabe aus dem Jahre 1873, die auch zur Zeit höchstens ganz geringe Modifikationen erlitten haben kann, die Zahl der Bauern 297, das macht auf ca. 150 Einwohner 1 Bauer. Bedeutend besser liegen schon die Verhältnisse der westlichen ritterschaftlichen Landesteile. In den Ämtern Gadebusch, Grevismühlen, Sternberg und Wittenburg beläuft sich die Zahl der Bauern auf 491, d. h. auf ca. 60 Einwohner 1 Bauer. — Vergl. Landw. Annalen 1873. S. 356.

zur Rüben- und Erntearbeit verwandten „Schnittern". Daneben mag an dieser Stelle auch der vorübergehenden Einführung von schwedischen Arbeitern in den 60er Jahren Erwähnung geschehen, ein Versuch, der aber unbefriedigende Resultate lieferte. Soweit meine Informationen darüber reichen, war es vor allem die unter den Einwanderern stark verbreitete Trunksucht und ihre Unverträglichkeit mit den heimischen Arbeitern, die sie den Arbeitgebern bald unliebsam machten. Nach wenigen Jahren schon gab man deswegen diesen Plan auf, und die meisten Schweden kehrten in ihr Vaterland zurück.

Die heimischen Erntearbeiter stellt allein der Süden Mecklenburgs, die Gegenden der schon erwähnten Ortschaften Hagenow, Ludwigslust und Crivitz. Dort in den der Bodenbeschaffenheit nach ärmsten Teilen Mecklenburgs war der Kleingrundbesitz nicht in demselben Maße der Gefahr des „Legens" ausgesetzt, wie in den fruchtbaren Distrikten des Landes, in denen die Grundherren möglichst viel Ackerland für eigne Rechnung zu bebauen strebten; und so sind die großen Bauerndörfer das Charakteristische jener Gegenden geblieben. Die Folge davon ist ein ziemlicher Überschuß an ländlichen Arbeitern, die zur Erntezeit ihre Heimat verlassen, um in den weniger bevölkerten Gegenden dem Arbeitermangel abzuhelfen; die Frauen bleiben zu Hause, führen die Wirtschaft und bestellen das etwa vorhandene Ackerland. Der bei weitem größte Teil dieser Arbeiter wandert nur für die Erntemonate ab, nur hin und wieder bleiben auch einige für den ganzen Sommer von ihrem Heimatsdorfe fern, kehren dann aber, wenn die Entfernung nicht gar zu weit ist, in der Zwischenzeit meist einige Male auf wenige Tage nach Hause zurück. Eine Abwanderung außerhalb Mecklenburgs findet kaum statt. Es würde das dem Charakter des Mecklenburgers, der zähe an seinen alten Gewohnheiten hängt, widersprechen, und die hohe Lebenshaltung und die hohen Löhne des Heimatlandes geben auch keine Veranlassung dazu. Nur aus der Hagenow-Lübthener Gegend kommt, wie mir persönlich mitgeteilt wurde, eine wenn auch nur geringe Abwanderung nach Hamburg und Wilhelmshaven zu den Flußregulierungsarbeiten 2c. vor.

Die Löhne für diese Erntearbeiter sind teilweise ungemein hoch. Im Durchschnitt erhalten sie 2—2,50 Mk. pro Tag und daneben volle Kost, wie sie das Gesinde des Gutes während der Ernte empfängt, und die mit 1 Mk. jedenfalls nicht zu hoch veranschlagt ist.

Hin und wieder werden ihnen nach Ablauf der Ernte auch einige Naturalien, wie Roggen, Heu 2c., oder eine gewisse Summe in Bar gewährt.[1]) Außerdem giebt der Arbeitgeber die nötige Wohnung, Betten und Bettwäsche. Für den Fall, daß die Arbeiter sich selbst beköstigen müssen, was bei den heimischen Erntearbeitern wenig der Fall ist, wird ein entsprechend höherer Lohn von 3—3,50 Mk. gezahlt. Ist infolge großer Ernten die Nachfrage nach Arbeitern sehr stark, steigt der Lohnsatz auch wohl bis auf 3 Mk. neben voller Kost.

Die Einführung und Ausdehnung der Rübenkultur, und auch der immer fühlbarer werdende Arbeitermangel nötigte seit Anfang der 70er Jahre die ländlichen Arbeitgeber, sich der „Schnitter" zu bedienen, eine Einrichtung, die seit ca. 12—15 Jahren auch auf den nicht Rüben bauenden Gütern allgemein üblich wurde. Der ganze Osten, besonders aber das Warthebruch, Posen, Ost- und Westpreußen stellen für Mecklenburg diese Wanderarbeiter, und von ihnen sind vor allem die Schnitter der Landsberger Gegend, die auch zuerst ins Land kamen, ihrer größeren Leistungsfähigkeit wegen am liebsten gesehen. Im übrigen aber stehen die östlichen Arbeiter mit ihren Leistungen ziemlich weit hinter den mecklenburgischen Arbeitern zurück, ein Abstand, der besonders deutlich hervortritt, wenn sie ebenfalls, wie die heimischen Instleute in Tagelohn arbeiten. Infolgedessen trachten auch die ländlichen Arbeitgeber danach, den Schnittern möglichst alle Arbeit in Akkord zu verdingen, den der mecklenburgische Arbeiter nicht gerne sieht.

Auf den Rübengütern würden, selbst wenn im Inlande genug Arbeitskräfte zu haben wären, die östlichen Arbeiter doch unentbehrlich sein, denn der mecklenburgische Tagelöhner eignet sich seiner gewissen ruhigen Schwerfälligkeit wegen nicht so gut zur Rübenarbeit, die weniger Kraft und ausdauerndes Fortarbeiten, als leichte Beweglichkeit und Schnelligkeit fordert; er würde im Tagelohn zu wenig beschaffen und im Akkord zu wenig verdienen. Anders die Schnitter, deren Durchschnittsverdienst sich ungefähr auf 3 Mk. pro Tag stellt. Allerdings beginnt man jetzt, namentlich auf in der Nähe von Städten gelegenen Gütern, auch einheimische Arbeiter heranzuziehen, und, wie uns speciell von einem Gute nahe bei Wismar mitgeteilt wurde, mit sehr gutem Erfolge. Es wäre sehr

[1]) Weber a. a. O. S. 754.

wünschenswert, daß diese bis jetzt wenigen Beispiele Nachahmung fänden, um auch unsere mecklenburgischen Arbeiter nach und nach zur Rübenarbeit tauglich zu machen, und damit den Bedarf an östlichen Arbeitern einzuschränken. — Bereits zu Anfang oder Mitte April verlassen die Schnitter ihre östliche Heimat und kehren erst im November dahin zurück, falls sie für den ganzen Sommer angenommen sind. Auf den meisten Gütern jedoch geht der größte Teil von ihnen nach der letzten Rübenhacke wieder in die Heimat zurück, um erst zur Aufnahme der Rüben Ende September oder Anfang Oktober wiederzukehren.

Die Annahme der Schnitter[1]) erfolgt fast regelmäßig durch Vermittelung eines sogenannten „Vorschnitters". Mit ihm vereinbart der Arbeitgeber den Kontrakt, er besorgt die gewünschte Anzahl Arbeiter, meist männliche und weibliche in annähernd gleicher Zahl und führt später die Aufsicht bei der Arbeit. Für den Gutsherrn ist diese Form die bequemste und auch fast die einzig mögliche; für die Arbeiter selbst hat sie den Nachteil, daß sie der Ausbeutung seitens eines gewissenlosen Akkordmeisters anheimfallen können, für den leicht die Verlockung besteht, für sich einen unverhältnismäßig großen Anteil am Verdienste in Anspruch zu nehmen. Es bestehen auch thatsächlich oft Zwistigkeiten zwischen den Arbeitern und ihrem Vorschnitter. Nach dieser Richtung hin gewährt der Gruppenakkord, zu dem sich Arbeiter unter voller Gleichberechtigung aller Mitglieder zusammenthun, mehr Sicherheit. Da aber die Gutsherren zur persönlichen Anwerbung ihrer Schnitter nicht imstande sind, so wird das Akkordmeistersystem die übliche und zweckmäßigste Form bleiben.

Die Kontrakte, die die Arbeitgeber mit ihren Schnittern abschließen, sind sehr verschiedenartig, im großen und ganzen aber dem folgenden ähnlich formuliert:

Kontrakt[2]) zwischen dem Gutsbesitzer N. auf X. und dem Vorschnitter N. N.

§. 1.

Der Vorschnitter N. N. verpflichtet sich, dem Gutsbesitzer N. auf X. . . . . (Anzahl) männliche und . . . . weibliche Arbeiter zu

[1]) Vergl. auch Kärger: Die Sachsengängerei.

[2]) Vorliegender Kontrakt ist mit geringen Änderungen auf einem mir persönlich genau bekannten Gute seit mehreren Jahren in Anwendung.

stellen, und zwar rüstige, fleißige Leute, welche in allen ländlichen Arbeiten wohl erfahren sind. Die Sachen der Leute [1]) werden von S., Station der .... Eisenbahn, abgeholt.

§. 2.

Die von dem Vorschnitter gestellten Leute verdingen sich auf die Zeit vom .... bis ..... und verpflichten sich zu unbedingtem Gehorsam gegen den Arbeitgeber und die übrigen Aufsichtsbeamten.

§. 3.

Die Arbeiter erhalten im Tagelohn:

im Monat	April	1,25 Mk.
„ „	Mai und Oktober	1,50 „
„ „	Juni und September	1,75 „
„ „	Juli und August	2,50 „

Außerdem pro Person und Woche:

Brotgeld 1,50 Mk. und Kartoffeln nach Bedarf. [2])

§. 4.

Jede Person stellt eine Kaution von 30 Mk., und es werden bis zur Höhe dieser Summe wöchentlich 2 Mk. vom Verdienst zurück behalten. Sollte einer der Arbeiter oder Arbeiterinnen durch ungebührliches Betragen, Faulheit oder Ungehorsam die Unzufriedenheit des Arbeitgebers veranlassen, dann steht letzterem das Recht der sofortigen Entlassung des betr. Arbeiters nebst Zurückbehaltung der Kaution zu. [3])

---

[1]) Die Schnitter bringen sich ihr notwendigstes Mobiliar, wie Schrank Kochgeschirr u. s. w. mit.

[2]) Die den Schnittern gewährten Naturalien sind sehr mannigfaltiger Art. In einem anderen uns vorliegenden Kontrakte heißt der betreffende Paragraph:

An Naturalien erhält jede Person für jeden Monat:

50 l Roggen, 90 l Kartoffeln, 8 l Erbsen, 4 Pfd. Reis.

Für jede Woche: 1 Pfd. Salz.

Für jeden Tag: 10 Pf. Fettgeld und ½ l Milch, u. v. 15. Juni bis 1. Septbr. 6 Pf. Trinkgeld.

Der Barlohn ist dann natürlich entsprechend niedriger.

An Kartoffeln wird wohl meist ein bestimmtes Quantum ca. 10—15 l wöchentlich gereicht. (cf. auch Weber a. a. O. S. 757.)

[3]) Eine derartige Bestimmung ist notwendig, da Kontraktbruch bisweilen vorkommt.

§. 5.

Die Arbeitszeit dauert von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends inkl. $1\frac{1}{2}$ Stunden Mittagszeit und je $\frac{1}{2}$ Stunde Frühstücks- und Vesperzeit. Dem Arbeitgeber steht jedoch das Recht zu, während der Heu- und Kornernte die Arbeitszeit zu verlängern.

§. 6.

Die Schnitter erhalten freie Wohnung [1]) und freie Feuerung, haben aber für Betten und sämtliches Arbeits- und Kochgeschirr selber und ohne jede Entschädigung zu sorgen.

Die Kosten der Her- und Rückreise zahlt der Arbeitgeber für jeden Arbeiter, welcher die vorgeschriebene Zeit in Arbeit verbleibt, sonst aber nicht.

§. 7.

Der Vorschnitter erhält für jeden Arbeiter, welcher die vorgeschriebene Zeit in Arbeit verbleibt 3 Mk. am 24. Oktober als Werbegeld ausgezahlt.

§. 8.

Eine Schnitterin hat das Kochen und Reinigen der Wohnung zu besorgen. Der Abfall von Kartoffeln wird dem Arbeitgeber ohne weitere Vergütung an einen von ihm bestimmten Orte zurückgeliefert.

§. 9.

Der Arbeitgeber behält sich vor, ob und welche Arbeiten in Akkord verrichtet werden sollen und vereinbart mit dem Vorschnitter die Höhe des Akkordsatzes.

Obwohl der recht gute Verdienst den ostpreußischen Schnittern eine höhere Lebenshaltung ermöglichen würde, so unterscheiden sie sich doch darin bis jetzt ziemlich scharf von dem mecklenburgischen Arbeiter.

Wie schon aus den obigen Angaben über die üblich gewährten Naturalien hervorgeht, bildet die Kartoffel ihr Hauptnahrungsmittel, Cerealien- und Fleischkonsum treten dahinter bedeutend zurück. Der

[1]) Auf den größeren, besonders den Rübengütern sind meist eigne Schnitterhäuser erbaut worden mit einem gemeinsamen Wohnraum — der Vorschnitter aber hat vielfach eine gesonderte Stube — und für Männer und Frauen getrennten Schlafräumen. Die Schnitterhäuser liegen gewöhnlich außerhalb des übrigen Dorfes.

Abstand in der Kulturstufe tritt auch in den übrigen Lebensgewohnheiten deutlich hervor; besonders zeichnet sich der heimische Arbeiter durch seine größere Reinlichkeits- und Ordnungsliebe [1]) vorteilhaft vor dem ostpreußischen und polnischen aus. Einen demoralisierenden Einfluß aber auf unseren heimischen Arbeiterstamm wird man dem fremden Wanderarbeiter nicht zur Last legen können, er steht in seinen moralischen Anschauungen auf derselben Stufe. Außerdem ist auch die Sonderung zwischen beiden Arbeiterklassen eine scharf begrenzte. Der Mecklenburger sieht mit Stolz auf den fremden Wanderarbeiter herab [2]) und meidet thunlichst jede nähere Gemeinschaft mit ihm. Er arbeitet ungerne mit ihm zusammen, und die Gutsherren suchen dies auch nach Möglichkeit zu vermeiden. Ferner tragen auch die Verschiedenheit des Dialektes, und der Umstand, daß die meist außerhalb des Dorfes erbauten Schnitterhäuser eine völlig von einander gesonderte Wirtschaft gestatten, dazu bei, den Gegensatz noch zu verschärfen. Nach dieser Seite hin also wird man die Zuwanderung östlicher Arbeiter für durchaus unbedenklich erachten können; die sociale Gefahr liegt auf einem anderen Gebiete, entspringt aus der erwähnten niedrigeren Lebenshaltung derselben. Denn nur auf niedrigerer Kulturstufe stehende Arbeiter werden sich überhaupt bereit finden lassen, weit über die Grenzen ihres engeren Vaterlandes hinaus sich für einen Teil des Jahres Arbeit zu suchen; Arbeiter mit hoher Lebenshaltung wandern nicht ab, wofür die Mecklenburger ja ein Beispiel bieten.

Infolge dieser Thatsache aber erwächst für unseren heimischen Arbeiterstamm die Gefahr einer Herabdrückung des Lohnes und der hohen Lebenshaltung. Eine Herabdrückung des Lohnes, denn der östliche Wanderarbeiter wird immer billiger werden als der einheimische, nicht so sehr seines niedrigeren Lohnes wegen, sondern besonders, weil er dem ländlichen Arbeitgeber nicht die Last der ständigen Beschäftigung auferlegt und ihn von kostspieligen Verpflichtungen wie z. B. der Armenpflege entbindet. Eine Herabdrückung der hohen Lebenshaltung aber wird leicht durch den Umstand hervorgerufen werden können, daß nur auf kurze Zeit gemietete Arbeitskräfte naturgemäß die Verbreiter des kapitalistischen Wirtschaftssystems sind.

---

[1]) Vergl. auch Weber a. a. O. S. 762.

[2]) Weber a. a. O. S. ~~750.~~ 756

Denn den fremden Wanderarbeitern werden, wie bereits aus den Kontrakten hervorgeht, der Einfachheit und, wenn die landwirtschaftlichen Produkte hoch im Preise stehen, auch der Billigkeit halber, die gewährten Naturalien seitens der Arbeitgeber auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der mit reinem Barlohn gelohnte Arbeiter aber wird für sich und seine Familie nach den jeweilig billigsten Nahrungsmitteln suchen, und da wird die Kartoffel in erster Linie stehen, während der Fleisch-, noch mehr aber der Cerealienkonsum, zurücktritt, wie dies ja bei den östlichen Arbeitern thatsächlich der Fall ist; „der kapitalistisch organisierte Großbetrieb besteht auf Kosten des Nahrungsstandes". [1]) — Die immer massenhaftere Heranziehung der östlichen Arbeiter wird aber auf die Dauer auf unseren heimischen ländlichen Arbeiterstand ihre Rückwirkung ausüben müssen. Die oben erwähnte vorschreitende Umwandlung der Gutstagelöhner in die in ihrem Naturallohn beschränkten Deputatisten wird durch ihr Beispiel befördert, und die sich anbahnende dauernde Ansiedlung östlicher Arbeiterfamilien wird allmählich den mecklenburgischen Arbeiter zurückdrängen, d. h. zur Abwanderung in die Städte oder zur Auswanderung zwingen, so daß dasjenige Heilmittel, welches dem Mangel an ländlichen Arbeitern abhelfen sollte, zuletzt nur selbst das Übel noch verschlimmert.

Wenn auch dieser Prozeß nur langsam vor sich geht, und die hieraus erwachsende sociale Gefahr für Mecklenburg nicht so groß ist, wie für die preußischen Provinzen im Osten, wo ein Zurückdrängen des dortigen Arbeiterstammes durch russische und polnische Arbeiter zugleich auf Kosten der Nationalität und der deutschen Wehrkraft erfolgt, [2]) so sind doch auch für Mecklenburg die Folgen einer solchen Verschiebung von so bedeutender und bedenklicher Tragweite, daß eine diesbezügliche Reform als dringend notwendig erscheint. Um aber ein heilendes Reformmittel anwenden zu können, muß man Ursache und Sitz der Krankheit kennen, also in diesem Falle den Grund, weswegen die ländliche Arbeiterbevölkerung in so starkem Maße das platte Land verlassen hat und noch verläßt, um sich in den Städten oder jenseits des Meeres eine neue Existenz zu gründen.

---

[1]) Weber a. a. O. S. 795.

[2]) Ebendas.

7. Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse.

Es würde für jeden, der mit den hiesigen Verhältnissen unbekannt ist, am nächsten liegen, die Ursache der Landflucht in der wirtschaftlichen Gedrücktheit des mecklenburgischen Arbeiters zu suchen. Die Schilderung der materiellen Lage der einzelnen Arbeiterkategorieen hat uns aber den Beweis geliefert, daß der Grund zur Unzufriedenheit tiefer liegen muß, denn wir können uns durchaus dem Urteil Webers [1]) anschließen, das er auf Grund seiner Forschungen fällt: „Die Lage der mecklenburgischen Landarbeiter kann im allgemeinen unbedenklich als die günstigste im ganzen deutschen Osten bezeichnet werden."

Außerhalb Mecklenburgs herrschen aber diesbezüglich vielfach noch die irrtümlichsten und seltsamsten Ansichten, selbst in wissenschaftlichen Kreisen. So schreibt z. B. der Statistiker G. Fr. Kolb in seinem 1883 in neuer Auflage erschienenen „Handbuch der vergleichenden Statistik" in Bezug auf Mecklenburg: „Hier wird das mittelalterliche Feudalwesen forterhalten, und der größte Teil des Landes steht unter der Herrschaft des noch quasi-souveränen Rittertums" oder: „Die Lage des Landvolkes ist die elendeste ꝛc." Nicht viel anders urteilt v. Miaskowski, [2]) indem er die Worte E. M. Arndts citiert, wonach „in Mecklenburg nur noch hin und wieder Domänendörfer und einzelnen Stiftungen und Städten gehörige Dörfer übrig sind, wo man fast nichts als große Güter und Schlösser und nebenbei Häuschen von hin- und herziehenden Einliegern, sogenannten Katenleuten, sieht" ꝛc. [3])

Jeder, der mit den Verhältnissen Mecklenburgs näher vertraut ist, wird die Irrtümlichkeit dieser Ansichten in Bezug auf unsere ländliche Bevölkerung zugestehen müssen und wird überzeugt sein, daß die Sorge ums tägliche Brot die ländlichen Arbeiter — wobei es sich, wie auch bei der zu erstrebenden Reform in erster Linie um die Hoftagelöhner und das Gesinde handelt — nicht über das Meer und in die Städte treibt. Eher könnte man gerade gegen-

[1]) Weber a. a. O. S. 762.

[2]) v. Miaskowski: Das Erbrecht u. d. Grundeigentumsverteilung im Deutsch. Reiche. 1882. S. 10 u. 285.

[3]) Allerdings beschränkt v. Miaskowski dies Urteil dann auf den ritterschaftl. Teil unseres Landes und giebt, was das Umherziehen der Tagelöhner betrifft, eine Übertreibung zu.

teilig behaupten, daß ihr wachsender Besitz sie den Weg über den Ozean antreten läßt und ihnen die Möglichkeit bietet, in die Städte und Industriebezirke abzuwandern, denn ohne ein gewisses Kapital erübrigt zu haben, wären sie diese Schritte zu thun nicht imstande.

Es müssen also wesentlich psychologische Momente sein, die den Arbeiter unzufrieden mit seinem Lose machen, und es fragt sich nur, auf welchem Gebiete sind diese Ursachen zu suchen. Man hat beim Forschen danach die verschiedensten Punkte in Erwägung gezogen, ist aber vielfach auch auf falsche Fährte geraten. So hat man teilweise den politischen Verhältnissen Mecklenburgs die Schuld an diesem socialen Übel beimessen wollen. Es beruht dieses entschieden auf einer Überschätzung des Interesses, das der mecklenburgische ländliche Arbeiter an der Politik nimmt. Da es ihm schon seit Jahrzehnten wirtschaftlich gut ergangen ist, und er nie um das tägliche Brot zu sorgen hatte, so hat er von jeher der Politik fern gestanden, und seine Ansichten sind in dieser Hinsicht wenig geklärt. Es wird ihn infolgedessen im großen und ganzen wenig berühren, ob Mecklenburg eine ständische oder eine konstitutionelle Verfassung hat; jedenfalls ist das kein Grund, der ihn veranlaßt, die gewisse, materiell gesicherte Stellung in der Heimat mit einem ungewissen Lose jenseits des Ozeans zu vertauschen. Ebensowenig ist es berechtigt, die Entvölkerung des platten Landes der Art der Behandlung seitens der ländlichen Arbeitgeber zuzuschreiben. Zwar ist nicht zu leugnen, daß besonders vor 1848 mancherlei in dieser Hinsicht gefehlt wurde, und daß auch noch viele Arbeitgeber nicht den richtigen Ton ihren Arbeitern gegenüber zu treffen wissen; im großen und ganzen aber ist man auf Seiten der Herren bestrebt, dem gestiegenen Ehrgefühl und Selbstbewußtsein der Leute Rechnung zu tragen. Schon das wohlverstandene Eigen-Interesse führt diejenigen, denen etwa der gute Wille oder das rechte Verständnis in dieser Hinsicht fehlt, bei dem herrschenden Arbeitermangel auf den richtigen Weg, und eine unwürdige Behandlung bildet zweifellos die Ausnahme, nicht die Regel. Schon der mehrerwähnte Umstand, daß sich in Mecklenburg die patriarchalische Gutsordnung noch in ihren Resten erhalten hat, bringt ein erhöhtes Interesse des Gutsherrn für seine Arbeiter mit sich, besonders wenn das Gut Generationen hindurch in derselben Familie bleibt, und der Herr somit unter und mit seinen Leuten aufgewachsen ist. Jedenfalls veranlaßt eine verkehrte Behandlung den Arbeiter nicht, dem Landleben gänzlich den Rücken zu kehren,

sondern er wird, wenn er sonst mit seiner Lage zufrieden ist, nur den Ort seiner Thätigkeit wechseln, was für ihn unter den heutigen Verhältnissen ein Leichtes ist.

Ferner hat man die Verpflichtung des Gutstagelöhners, täglich zur Arbeit zu kommen, als besonders drückend hingestellt und daraus gefolgert, daß ihm dadurch das rechte Familienleben unmöglich gemacht[1]) würde. Was den ersten Punkt betrifft, so hieße, darin eine Abänderung erstreben, nichts anderes, als für eine Klasse der Gesellschaft eine Verpflichtung als drückend und der Abhülfe bedürftig bezeichnen, der sich die übrigen Klassen der Gesellschaft, die ebenfalls um ihre Existenz arbeiten müssen, ebensowenig entziehen können. Man wird also die Berechtigung dieser Behauptung nicht anerkennen können, da sie für einen Teil der Bevölkerung einseitig eine Ausnahme beansprucht. Das Familienleben des Arbeiters leidet aber keineswegs unter der jetzigen Regelung des Arbeitsverhältnisses. Der Gutstagelöhner ist gerade mehr als jeder andere Arbeiter in der Lage, sich seiner Familie zu widmen. Die kurze Arbeitszeit des Winters gestattet ihm, den größten Teil des Tages in seinem Hause zuzubringen, auch im Sommer ist er imstande, alle Hauptmahlzeiten mit seiner Familie zusammen einzunehmen; nur bei sehr drängender Arbeit verlangt der Herr einmal, daß die Arbeiter auf freiem Felde Mittag essen. Ebenso ist er abends binnen kurzer Zeit nach Schluß der Arbeit wieder in seiner Häuslichkeit.

Der städtisch-industrielle Arbeiter dagegen ist meist gezwungen, den ganzen Tag über in der Fabrik zu bleiben. In großen Städten, wo die Wege lang sind, muß er früh morgens heraus und kehrt erst spät abends wieder heim. Seinen Kindern wird er sich also so gut wie gar nicht widmen können, außer an arbeitsfreien Tagen, und dann entziehen die städtischen Vergnügungen ihn auch oft noch mehr als dienlich seiner Familie. Nach dieser Richtung hin wird man also nicht von einem Übelstande zu sprechen berechtigt sein.

Weiter hat besonders die Sozialdemokratie die Arbeitszeit als eine zu lange und gesundheitsschädliche hinzustellen gesucht. Die übliche Arbeitszeit beträgt aber im Winter ca. 8—9 Stunden, d. h. von Tag- bis Dunkelwerden, je nach der Länge der Tage; im

[1]) Lindig: Entwickelung u. Zustand des Auswanderungswesens in Mecklenburg i. Schrft. d. Vereins f. Soc. Bd. 52. S. 310.

Sommer durchschnittlich $11^1/_2$ Stunden, und zwar von morgens 6 bis abends 8 Uhr mit $1^1/_2$ Stunden Mittagspause und je $^1/_2$ Stunde Frühstücks- und Vesperzeit. Im Durchschnitt des ganzen Jahres wird die Arbeitszeit also ca. 10 Stunden sein. Es ist dabei eine Überarbeitung völlig ausgeschlossen, zumal die längere Arbeitszeit in den Sommer fällt, wo der Arbeiter den ganzen Tag über sich in frischer, gesunder Luft bewegt; und außerdem bietet der Winter genügende Zeit zur Erholung für den anstrengenden Sommer. Auch der Umstand, daß der Mecklenburger die Akkordarbeit verschmäht und meist alle Arbeiten im Tagelohn verrichtet, hindert schon eine übermäßige, die Gesundheit schädigende Anstrengung. Trotzdem würde eine Abkürzung der Arbeitszeit im Sommer, etwa bis auf $10^1/_2$ Stunden, ohne Schädigung der Interessenten durchführbar sein, und dies scheint uns aus später zu erörternden Gründen sogar wünschenswert, jedoch nicht eher, als bis der augenblickliche Arbeitermangel gehoben ist, denn jetzt würde eine Herabsetzung der Arbeitszeit voraussichtlich doch eine vermehrte Heranziehung fremder, östlicher Arbeitskräfte zur Folge haben, wenn auch bei $11^1/_2$ stündiger Arbeit die letzte Arbeitsstunde nicht mehr den Wert einer vollen Stunde haben kann, da sich die Leistungsfähigkeit des Individuums mit zunehmender Arbeitszeit notwendig verringern muß. Eine derartige Herabsetzung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft würde auch der Einführung eines Normalarbeitstages die Wege ebnen, wenn derselbe etwa in der Höhe von 10—$10^1/_2$ Stunden festgesetzt würde. Man könnte ihn ohne Bedenken auch auf die ländlichen Arbeiter ausdehnen, wenn nur den Arbeitgebern ziemlich weitgehende Ausnahmebestimmungen betreffs Überarbeit in der Ernte zugestanden würden, denn ein Ausschließen der ländlichen Arbeiter bei der etwaigen Einführung eines Normalarbeitstages würde von diesen nicht ohne Grund als eine Ungerechtigkeit und Härte empfunden werden.

Auf den Einfluß der Dreschmaschinen und der teilweisen Naturallöhnung, denen man, wie ja bereits erwähnt, ebenfalls Schuld giebt, den Mangel an ländlichen Arbeitern noch vermehrt zu haben, ist bereits an anderer Stelle näher eingegangen. In Bezug auf die Naturallöhnung sei hier nur noch erwähnt, daß der gegen sie geltend gemachte Einwand, sie zwinge den Arbeiter zur Sonntagsarbeit, nicht aller Berechtigung entbehrt. Thatsächlich benutzen die Arbeiter einige Sonntage des Jahres, um die ihnen gewährten

Naturalien weiter zu verarbeiten resp. sie unter Dach und Fach zu bringen, wie z. B. bei der Aufnahme der Kartoffeln, bei der Werbung von Heu oder Verarbeitung des Flachses[1]) 2c. Es ist allerdings wünschenswert, den Leuten zu diesen Arbeiten anderweitig als am Sonntage Zeit und Gelegenheit zu verschaffen, zumal sie sich leicht polizeilicher Bestrafung aussetzen, da sie an diesen Tagen meist auch während der Kirchzeit arbeiten und arbeiten müssen, um das Notwendige fertig zu stellen. Andererseits wird darin, daß der Tagelöhner Sonntags in seinem Garten thätig ist, entschieden kein Übelstand zu erblicken, sondern im Gegenteil dies als eine äußerst zweckmäßige Beschäftigung zu bezeichnen sein. Der Garten hat nur eine solche Größe, daß der Arbeiter ihn mit seiner Familie, zumal die Frau keine ständige Lohnarbeit verrichtet, gut nebenher zu bestellen imstande ist, ohne daß er darum den Kirchenbesuch am Sonntag zu vernachlässigen braucht und die ihm notwendige Ruhe aufgeben muß. Fehlt dem Arbeiter an seinen freien Tagen gänzlich eine derartige passende Thätigkeit, so wird er nur, da seine geistigen Interessen gering sind, leicht in die Versuchung kommen, den Dorfkrug allzusehr zu frequentieren und andere für sein wirtschaftliches Fortkommen wenig dienliche Vergnügungen in allzu reichlichem Maße aufzusuchen. Dem Tagelöhner aber für die notwendigen Arbeiten auf seinem im Felde gelegenen Kartoffel- und Flachsland die genügende freie Zeit auch am Werktage zu geben, erfordert von dem Arbeitgeber nicht allzu große Opfer und ist durchaus wünschenswert.

Man wird zugestehen müssen, daß die eben erwähnten Punkte, die aus der großen Zahl als die am meisten gehörten herausgegriffen sind, einer wesentlichen Mitschuld an der Flucht des ländlichen Arbeiters mit Unrecht bezichtigt werden. Allerdings soll damit nicht geleugnet sein, daß einer oder der andere imstande ist, mit den äußeren Anstoß zur Abwanderung zu geben, denn der Arbeiter ist sich häufig der inneren Gründe seiner Unzufriedenheit, da sie eben rein psychischer und ethischer Natur sind, gar nicht voll bewußt, sondern er handelt gewissermaßen instinktiv.

Was den Arbeiter, abgesehen von persönlichen Verhältnissen, aus seinem Beruf und seiner Heimat treibt, ist der in den höheren Schichten der Bevölkerung entstandene und nun bis in die unteren

[1]) Die Bestellung des Ackers, das Säen des Flachses und das Pflanzen der Kartoffeln wird durchgängig von Gutswegen besorgt.

durchgedrungene Wunsch nach erhöhter Selbständigkeit und Unabhängigkeit, und ferner der bei allen auf hoher Kulturstufe stehenden Völkern sich fühlbar machende Zug nach dem Sitze der Kultur, den Städten.

Es ist nicht zu leugnen, daß dieser „Zug nach der Kultur" auch unsere ländlichen Arbeiter, besonders die Jugend, ergriffen hat. Das Leben auf dem Lande ist ihnen zu einsam und einförmig, ein Tag verläuft wie der andere ohne Abwechselung, sie kommen nicht über einen eng begrenzten Kreis hinaus. Es ist erklärlich, daß für sie die Reize des städtischen Lebens etwas besonders Verführerisches haben, und daß sie den sich ihnen dort bietenden höheren Lebensgenuß, weil sie ihn nicht kennen, weit überschätzen und dabei die Dornen übersehen, mit denen die Stellung des städtischen Arbeiters oft überreichlich versehen ist. Aber das letzte und bedeutsamste Motiv zum Verlassen des platten Landes ist für den Tagelöhner und seine Kinder doch nicht der Wunsch zu genießen; das beweist der Umstand, daß Tausende jährlich den Weg über das Meer [1]) antreten, wo, wie sie sehr wohl wissen, ihrer kein Leben voll Genuß und Nichtsthun, sondern voll schwerer Arbeit harrt, schwerer und entsagungsvoller, als in der alten Heimat.

Der erste Punkt also, der Wunsch, durch mühsamen Fleiß, durch Sparen und Entbehren sich oder wenigstens den Kindern, ein unabhängiges Heim gewinnen zu können, bleibt der wesentlichste, und die Erfüllung dieses Wunsches ist dem mecklenburgischen Gutstagelöhner, besonders dem ritterschaftlichen, völlig unmöglich gemacht. Wie in jedem Menschen, so lebt auch in dem Arbeiter der Trieb, sich empor zu ringen, sich eine höhere sociale Stellung zu erarbeiten, und die Entwickelung, die unser ganzes gesellschaftliches Leben während des letzten Jahrhunderts genommen hat, war geeignet, das unbestimmte Gefühl zu wecken und ihm eine klare und zielbewußte Gestalt zu geben. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Freizügigkeit, die durch das verbesserte Schulwesen erhöhte Bildung, die allgemeine Wehrpflicht und das allgemeine Wahlrecht, das alles sind Gründe, die bedeutsam nach dieser Richtung hin gewirkt haben. Sie haben das Ehrgefühl des Arbeiters erhöht, sein Selbstbewußtsein gefestigt und in ihm die Überzeugung gezeitigt, daß er ebenso, wie die übrigen Klassen der Gesellschaft berechtigt ist, für seine indivi-

[1]) Sering: Innere Kolonisation im östl. Deutschl. 1893. S. 13.

duelle Kraft und Begabung einen größeren Spielraum, eine freiere Bewegung zu fordern.

Dem wurde aber in Mecklenburg nicht Rechnung getragen; man zog nicht die Konsequenzen der Schritte, die man gethan hatte. Man hat den ländlichen Arbeiter aus dem engen Käfig des Gutsbezirks, in dem er während der Leibeigenschaft schmachtete, herausgenommen und ihm die Freiheit gegeben — aber mit gebundenen Flügeln. Denn es ist ihm thatsächlich jeder Aufstieg zur Unmöglichkeit gemacht; sich eine unabhängige Stellung, ein selbständiges Heim zu gründen, ist ihm verschlossen. Zwar giebt es innerhalb des Gutsbezirkes ein gewisses Emporsteigen, vom Hofgänger über die Zwischenstufen des Knechtes und Deputatisten bis zur Stellung des Tagelöhners, aber dabei kommt es nicht auf die individuelle Beanlagung und Fähigkeit des Einzelnen an, sondern das ist der Weg, den er seinem Alter entsprechend nach und nach zurück zu legen hat, und ein Darüberhinaus giebt es nicht.[1]) Will der Sohn des Tagelöhners in dem Beruf des Vaters bleiben, so weiß er, mit wenigen Ausnahmen, schon im voraus, daß das Endziel seines Lebens ist, auch Gutstagelöhner zu werden, denn wenn er auch noch so strebsam arbeitet und fleißig spart und eine hübsche Summe auf der Sparbank liegen hat, so ist ihm doch die Möglichkeit, sich freien, eignen Grundbesitz zu schaffen, völlig abgeschnitten. Das ist der Grund, weswegen die Söhne der mecklenburgischen Gutstagelöhner nicht wieder den Beruf des Vaters ergreifen, weswegen vielfach gerade die tüchtigsten und vermögendsten Arbeiter dem Zuge über das Meer und in die Städte folgen. Dort finden sie die ersehnte Freiheit, sie sind frei von jeglicher Bevormundung und aus der engen Gebundenheit der Gutsordnung heraus, sie können arbeiten, wo sich ihnen die günstigsten Bedingungen bieten, sie haben die Möglichkeit, sich eine höhere gesellschaftliche Stellung zu erringen. Und wenn auch oft die Träume nur allzu bald entfliehen, und der Arbeiter bei weitem das nicht findet, was er sucht und was er sich hoffend ausgemalt hat, so hat er doch eins gefunden, die Freiheit, sich sein Los selber zu schaffen, möge er nun seines Glückes oder seines Unglückes Schmied sein.

Aber noch ein Umstand trägt wesentlich dazu bei, dem Arbeiter das Leben auf dem Lande unerträglich zu machen, und zwar die

---

[1]) Vergl. auch Grohmann a. a. O. S. 907 ff.

schon näher erörterte Verpflichtung, einen Hofgänger zu stellen. Wie schon erwähnt, treibt das Festhalten an dieser überlebten Einrichtung Tausende vom platten Lande fort; es wird wenigstens oft in erster Linie dadurch der äußere Anstoß gegeben. Und ist so in das Herz des ländlichen Arbeiters erst die Unzufriedenheit eingezogen, so thut die infolgedessen immer mehr Boden gewinnende socialdemokratische Agitation [1]) das ihre, sie nach Möglichkeit zu verschärfen. Die vorhandenen Mißstände werden in den krassesten Farben gemalt, die Arbeiter zu Mißtrauen gegen ihre als gewissenlose Ausbeuter hingestellten Arbeitgeber aufgewiegelt und zur Abwanderung in die Städte aufgemuntert, wo sie den socialdemokratischen Plänen als gefügsamere Werkzeuge dienen, zumal wenn sie, wie so oft, bald in Armut geraten. Die Landwirtschaft ist der festeste Wall gegen die den Umsturz der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung bezweckenden socialdemokratischen Ideen und in ihn Bresche gelegt zu haben, heißt dem Siege um ein bedeutendes Stück näher gerückt sein. Es ist daher auch aus staatserhaltenden Gründen geboten, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hin zu arbeiten, den ländlichen Arbeitern ihre Stellung auf dem Lande so zu gestalten, daß die guten Elemente unter ihnen keinen Grund zur Unzufriedenheit und damit zur Ab- und Auswanderung finden.

Mecklenburg hat durch die in den 40er Jahren beginnende Auswanderung eine ungeheuer große Zahl seiner Einwohner für immer verloren, und dieser Verlust mußte sich um so empfindlicher bemerkbar machen, da Mecklenburg stets ein sehr schwach bevölkertes Land war. [2]) Bis zum Jahre 1867 hatte es die größte jährliche Auswanderungsziffer [3]) von allen deutschen Ländern aufzuweisen, erst von dem genannten Jahre an wurde es von Pommern, Westpreußen, Posen und Schleswig-Holstein überholt, denn nun gestattete die mit dem 1. November 1867 eingetretene Freizügigkeit die Abwanderung in die Städte und die übrigen Teile des Reiches. — Nach Aufhebung der Leibeigenschaft hatte man vielfach Entvölkerung und Arbeitermangel befürchtet und suchte infolgedessen die Aus-

[1]) v. d. Goltz: Die ländl. Arbeiterklasse u. s. w. S. 150 ff.

[2]) Die Bevölkerungsdichtigkeit Mecklenburgs beträgt 43,9 pro qkm, während die Sachsens z. B. 212 ist und die Deutschlands im Durchschnitt 86,7. Auch die östlichen Provinzen sind noch stärker bevölkert, so hat pro qkm Einwohner: Ostpreußen 53, Westpreußen 55, Posen 59, Schlesien 102.

[3]) Lindig a. a. O. S. 317.

wanderung möglichst zu erschweren, z. B. durch Erhebung eines Auswanderungsgeldes, des sogen. Abschosses. Abgesehen davon, daß sich, zumal bei der günstigen materiellen Lage der Mecklenburger, niemand, dem es mit der Auswanderung Ernst, dadurch zurückhalten ließ, ebensowenig wie der in der Jetztzeit vielfach vertretene Gedanke eines Anzugsgeldes in die Städte von irgend welcher praktischen Bedeutung sein würde, so verwirklichten sich überhaupt die Befürchtungen gar nicht, sondern beide Mecklenburg nahmen im Gegenteil ganz bedeutend zu. Im Jahre 1818 belief sich die Einwohnerzahl auf 377 934 und 1850 war sie auf 536 724 gestiegen. Das führte einen Umschwung der Ansichten herbei; hatte man nach 1820 Entvölkerung des Landes befürchtet, so sorgte man sich jetzt um Übervölkerung und suchte die stark auftretende Auswanderung möglichst zu begünstigen. Besonders in landwirtschaftlichen Kreisen machte sich wegen der auf den Gütern ruhenden Armenpflege das Bestreben stark geltend, die unliebsamen Elemente abzuschieben und sie, besonders durch Geldunterstützungen, zur Auswanderung nach Amerika zu veranlassen. Selbst manche Distriktsvereine des patriotischen Vereins boten dazu hilfreiche Hand. Bald genug zwar wurden Stimmen laut, die davor warnten, sich durch solche Maßregeln ins eigne Fleisch zu schneiden, und darauf hinwiesen, im Gegenteil lieber durch Besserung der vorhandenen Mißstände die Quelle versiegen zu machen, aus der die Auswanderung entspringe. Denn da die ländlichen Arbeiter, und zwar besonders die ritterschaftlichen, den bei weitem größten Prozentsatz der Auswanderer ausmachten, so konnte nur große Kurzsichtigkeit sich darüber hinweg täuschen, daß die Gefahr des Arbeitermangels eine drohende sei, wenn man nicht die heimischen Verhältnisse dahin ordnete, der arbeitenden Klasse eine freiere Bewegung nach jeder Richtung hin einzuräumen. Die Freizügigkeit bedeutete in dieser Hinsicht einen großen Fortschritt, die scharf aufrecht erhaltenen Schranken zwischen Ritterschaft, Domanium und Städten wurden beseitigt und dem Arbeiter dadurch ein weit größeres Feld, auf dem er seine Kraft erproben konnte, eingeräumt. Aber die konsequente Folge der Freizügigkeit hätte die Schaffung eines Kleingrundbesitzes sein müssen, denn ohne diesen war dem ländlichen Arbeiter, der in seinem alten Berufe bleiben wollte, wieder jeder Aufstieg versagt. Während man im Domanium diese Folgerung zog und demgemäß die Büdner- und Häuslerstellen von Jahr zu Jahr zu vermehren suchte, nahm man

im ritterschaftlichen Teile des Landes keine Rücksicht darauf, und die Folge dieser Unterlassung war das massenhafte Abwandern der ländlichen Arbeiter in die Städte, neben der nun geringer werdenden Auswanderung nach Amerika. Der Aufschwung, den die Industrie nahm, erleichterte anfangs den ländlichen Zuzüglern die Gründung eines neuen städtischen Heims, und so wünschenswert und notwendig auch sonst die Rekrutierung der städtischen Bevölkerung aus der gesunderen und kräftigeren ländlichen ist, so mußte doch die übermäßige Abwanderung bald krankhafte Symptome auf beiden Seiten hervorrufen und das wünschenswerte Gleichgewicht zwischen Stadt und Land stören. Daneben hat auch die überseeische Auswanderung keineswegs gänzlich aufgehört. Über ihre Höhe mögen einige Zahlen hier Auskunft geben. [1])

In dem Decennium 1840—50 belief sich die Zahl der Auswanderer auf 19052. Bis 1850 hatte man, wie bereits erwähnt, die Auswanderung noch möglichst zu unterdrücken gesucht. Der Umschwung in der diesbezüglichen Politik brachte nun sofort eine ungeheure Steigerung hervor, und gerade die Jahre 1851—54 bedeuten den Höhepunkt. In diesem kurzen Zeitraum verlor Mecklenburg nicht weniger als 25300 seiner Einwohner, — im Jahre 1854 allein 10000 Seelen; die ländliche Bevölkerung war daran in folgendem Verhältnis beteiligt:

	Ritterschaft u. Klostergebiet:	Domanium:
1851	— 150527 Einwohner	— 207352 Einwohner
1854	— 146208 „	— 205623 „
Differenz:	4319 (2,87 %)	(1729 0,83 %).

Bis Ende der 50er Jahre hielt sich die Auswanderungsziffer auf einer bedeutenden Höhe, um dann einige Jahre ziemlich beträchtlich zu sinken, und von da an bis 1867 wieder zu steigen. Die Zahlen sind folgende:

1855	2600 Auswanderer,	1860	934 Auswanderer,
1856	5600 „	1861	1014 „
1857	7600 „	1862	1651 „
1858	1766 „	1863	2618 „
1859	890 „	1864	2906 „

[1]) Lindig a. a. O. S. 290 ff. u. S. 346 ff.

1865 4825 Auswanderer, 1866 4062 [1]) Auswanderer,
1867 bis Dezbr. 1871 18422 Auswanderer,
1871 „ „ 1875 17627 „
1875 „ „ 1880 3094 „

Von 1867 an und während des Jahrzehnts der 70er Jahre sind die Zahlen für jedes betreffende Jahr nicht vollständig. Besonders hoch war die Auswanderung 1872/73:

1872 8350 Personen, 1873 6492 Personen.

Diese Höhe wurde in dem letztverflossenen Decennium nicht wieder erreicht, immerhin aber ist die Auswanderung doch noch eine nicht unbeträchtliche im Verhältnis zu der schwachen Bevölkerung Mecklenburgs. Sie stellte sich folgendermaßen:

Jahr.	Absolute Zahl.	Prozente d. Bevölkerung.
1880	1335	2,31 %
1881	3795	6,58 „
1882	6155	10,68 „
1883	4779	8,30 „
1884	4013	6,97 „
1885	2221	3,86 „
1886	1262	2,19 „
1887	1450	2,52 „
1888	1144	1,98 „
1889	1226	2,12 „
1890	1113	1,92 „
1891	1772 [2])	0,31 „ [3])
1892	1477 [4])	0,26 „

Das Hauptkontingent zu den Auswanderern haben bis in die neueste Zeit die ländlichen Arbeiter gestellt, und von diesen wieder die Hoftagelöhner und Knechte, z. B.:

Jahr.	Summe der ländl. Arb.	Tagelöhner.	Knechte.
1855—57	4318	1388	1509
1858—62	2059	585	819

[1]) Beiträge zur Statistik Mecklbgs. 1885. Bd. X. Heft I. S. 2.
[2]) [4]) Vierteljahrschrft. f. Statist. d. d. R. 1892 I. S. 85 u. 1893 Heft I. S. 113.
[3]) Bei der Berechnung in Prozenten d. Bevölkerung ist wegen mangelnden Materials die Bevölkerung vom 1. Dezbr. 1890 zu Grunde gelegt.

Jahr.	Summe der ländl. Arb.	Tagelöhner.	Knechte.
1863—66	4366	1716	1700
1867—74	7996	3973	2562

In den Jahren 1881—1890[1]) verlor das Domanium 3081 (1,7 %) seiner Einwohner; der ritterschaftliche Teil des Landes sank mit seiner Bewohnerzahl von 131672

auf 119232,[2]) zeigte also ein Minus

von 12440 oder 9,5 %.

Das Klostergebiet nahm von 1885—90 ebenfalls ab und zwar um 315 Seelen (3,6 %). Dabei stieg die Gesamtbevölkerung des Landes, zwar nicht bedeutend; es war eine Zunahme von 1510 Personen zu verzeichnen.

Diese Zahlen zeigen deutlich, welche ungeheure Verschiebung zu Ungunsten des platten Landes stattgefunden hat und noch fernerhin stattfindet. Und die bedeutende Abnahme gerade aus dem ritterschaftlichen Teile des Landes weist mit Bestimmtheit darauf hin, daß in den dort bestehenden Verhältnissen das Hauptübel liegt, daß dort vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, mit einer heilsamen Reform eingesetzt werden muß.

Denn versucht man nicht, die psychische Unzufriedenheit, die augenblicklich unsere ländliche Arbeiterschaft beherrscht, zu bannen, versucht man nicht, sie wieder auszusöhnen mit ihrem Lose, ihnen ihren ländlichen Beruf wieder wert zu machen und ihnen wieder Liebe zur Heimat und zur Scholle einzuflößen, so treibt man erstens immer größere Kreise der Arbeiter der den Staat und die Kultur gefährdenden Socialdemokratie in die Arme, und eine zweite Folge sind schwerwiegende Übelstände wirtschaftlicher Natur.

Die ziemlich beträchtliche Bevölkerungszunahme[3]) Deutschlands

---

[1]) Von 1875—80 zeigte Mecklenburg die ungeheure Zunahme von 23270 Seelen und nahmen in diesem Zeitabschnitt zu:

Domanium —	Ritterschaft —	Klostergüter
+ 6798	+ 1329	+ 82

[2]) Wie erwähnt, hatte 1851 die Ritterschaft noch 150527 Einwohner; also in 32 Jahren ein Verlust von 31295 Seelen. Das Domanium nahm in demselben Zeitraum um 16118 Bewohner ab.

[3]) Die Bevölkerung Deutschlands zeigt seit 1820 eine jährliche Zunahme von über oder nahezu 1 %. Dabei hat die Zunahme von 1 % eine Verdoppelung der Bevölkerung in 69,6 Jahren zur Folge. — Frankr. zeigt eine weit geringere

vernotwendigt eine Steigerung seiner Bodenprodukte, um die einheimische Bevölkerung möglichst unabhängig vom Auslande ernähren zu können, denn es ist wohl zu bedenken, daß Deutschland eine derartig exponierte Lage hat,[1]) daß ihm im Kriegsfalle von den Feinden mit Leichtigkeit die Zufuhr gänzlich oder doch zum großen Teil abgeschnitten werden kann, woraus natürlich die schwerwiegendsten Übelstände folgen müßten. Eine Steigerung seiner landwirtschaftlichen Produkte kann Deutschland im wesentlichen aber nur auf dem Wege einer intensiveren Wirtschaftsweise erreichen, da unbebaute Flächen nicht mehr in so großem Maße vorhanden sind, um durch ihren Anbau ausreichend ins Gewicht zu fallen. Jede intensive Wirtschaft aber, besonders ein ausgedehnter Hackfruchtbau, der eines rationellen Fruchtwechsels wegen nötig ist, bedarf einer größeren Zahl von Menschenhänden, ja sogar manche jetzt angewandte Maschinen, wie z. B. die Drillmaschine, fordern eine stärkere menschliche Hilfeleistung, und ebenso zeigen Drillsaaten erst ihren ganzen Vorteil vor den breitwürfigen Saaten, wenn sie genügende Bearbeitung durch die menschliche Hand erfahren. Ein großer Mangel an ländlichen Arbeitern schließt deswegen für weitere Kreise, besonders für den Großgrundbesitz, den Übergang zur intensiven Kultur aus, ja kann sogar den Rückschritt zur extensiven Wirtschaft vernotwendigen, und statt mit der Bevölkerungszunahme, soweit es möglich, gleichen Schritt zu halten, schwebt unsere ländliche Produktion sogar in der Gefahr, wieder von der schon erreichten Höhe herabzusinken und Deutschland in noch größere Abhängigkeit vom Auslande zu bringen. Schon jetzt zeigt das Ackerland einen Rückgang.

Im Jahre 1878 umfaßte es 25 827 282 ha
1883 nur noch 25 761 396 „ zeigte mithin ein Minus
von 65 886 ha.

Eine derartige Verminderung des als Ackerland angebauten Landes, das wohl zum größten Teil als Weideland niedergelegt ist, läßt auf eine den Landmann zwingende Notlage schließen.

So berichtet auch Kärger[2]) aus dem Regierungsbezirk Stade: „Der Mangel an Arbeitern hat zur Folge, daß oftmals nützliche,

Zunahme von ca. 0,15 %. — Vergl. hierzu Schönberg a. a. O. Bd. I. S. 760—61.

[1]) Mucke: Deutschlands Getreide-Ertrag. S. 86.

[2]) Kärger: Die Verhältn. d. Landarbeiter in Deutschl. i. Schrft. d. Ver. f. S. Bd. 53. S. 203.

aber nicht gerade unbedingt notwendige Arbeiten, wie Instandsetzung und Wartung der Wiesen, Aufforstungen, Pflege der Obstbäume und des Hausgartens, Kompostbereitung und dergleichen mehr unterbleiben, und daß namentlich in den Marschen immer mehr Ackerland in Grasland umgewandelt wird." Auch Meliorationen müssen unterbleiben, und außerdem ist nicht zu leugnen, daß auch die nationale Wehrkraft unter einer Verschiebung der Bevölkerung zu Ungunsten des platten Landes leidet, da bekanntlich die ländliche Bevölkerung einen höheren Prozentsatz Diensttauglicher liefert, als die städtische.

8. Reform-Ideen.

Eine Vermehrung der ländlichen Bevölkerung aber ist nur, wie wir bereits zu zeigen versuchten, auf dem Wege der Schaffung von Kleingrundbesitz möglich, weil man dadurch die Quelle der Unzufriedenheit versiegen macht, und dies wird auch der Weg sein, den Mecklenburg in Bezug auf den ritterschaftlichen Teil seines Landes zu gehen hat, wenn es die so notwendige Besserung seiner Zustände anstrebt. Die ländliche Arbeiterfrage ist einmal eine „Landfrage" und strebt „nicht nach socialistischer, sondern mit Naturgewalt nach individualistischer Lösung".[1]) Das gerade ist ein ungeheurer Vorteil, den die Landwirtschaft vor der auf Zentralisation aller Kräfte angewiesenen Industrie besitzt, daß sie noch im kleinsten Umfange rationell und intensiv betrieben werden kann, ja daß der Kleingrundbesitz vielfach sogar dem Großgrundbesitz an Produktivität überlegen ist. Hierin liegt der charakteristische Unterschied zwischen ländlicher und gewerblicher Arbeiterfrage. Das vergessen auch diejenigen Socialisten, denen eine Verstaatlichung alles Grund und Bodens als höchstes und heilsames Ideal vorschwebt, denn sie machen neben anderen besonders den großen Fehler, daß sie die in der Menschenseele unauslöschlich wurzelnden Wünsche und Neigungen, die mit unwiderstehlicher Gewalt jeden Menschen danach streben lassen, ein wenn auch noch so kleines Stück Erde sein eigen zu nennen, ganz gleich, welches Standes und welcher Bildung er ist, daß sie diese nicht weg zu leugnenden psychischen Eigenschaften des Menschen völlig ignorieren.

---

[1]) Weber a. a. O. S. 798.

Um nun aber die in Mecklenburg, oder präziser ausgedrückt, in dem ritterschaftlichen Teile des Landes notwendigen Reformen näher ins Auge zu fassen, so scheint es uns wenigstens eine unanfechtbare Thatsache zu sein, daß eine wirkliche dauernde Hebung der Mißstände nur durch eine Schaffung von ausreichendem Kleingrundbesitz erzielt werden kann. Denn wie sehr dieser dem Großgrundbesitze gegenüber zurücktritt, mögen folgende Zahlen beweisen:[1])

	Anzahl der Betriebe.	% d. gsmt. landw. Fläche.	ha d. gsmt. landw. Fläche.
Kleinster Besitz unter 1 ha	62409	2,2 %	20154 ha
Kleinbesitz 1—10 ha	20919	6,9 „	60273 „
Mittlerer Besitz 10—100 ha	8459	31,0 „	276295 „
Großgrundbesitz über 100 ha	1310	59,9 „	532742 „

In Mecklenburg-Strelitz nimmt der Großgrundbesitz sogar 61 % der landwirtschaftlichen Fläche ein, während im übrigen Deutschland der Durchschnitt ca. 24 % beträgt. Durch eine Änderung dieses Verhältnisses zu gunsten des Kleingrundbesitzes wird man das Interesse des Landes, der ländlichen Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Weise wahrnehmen. Die Forderung „mehr Kleingrundbesitz" soll nun aber keineswegs identisch sein mit der Vernichtung jeglichen Großgrundbesitzes. Durchaus nicht. Ohne Großgrundbesitz ist überhaupt ein rechter Fortschritt in der Landwirtschaft undenkbar. Denn nur der Großgrundbesitzer ist vermittels seiner höheren Bildung und seiner größeren Kapitalkraft imstande, sich die jeweiligen Entdeckungen und Erforschungen auf den Gebieten der Technik und Wissenschaft möglichst bald und vollkommen zu eigen zu machen und sie in seinem Betriebe praktisch zu erproben. Er wird durch sein Beispiel, und soll es auch sein, ein Lehrmeister für die mittleren und kleineren Landwirte; er bildet den naturgemäßen Stützpunkt und geeigneten Vertreter für die ländlichen Interessen.[2]) Aber der

---

[1]) Stieda: Zur Statistik des Landwirtschaftsbetriebes in Mecklbg.-Schwerin in „Mecklbg. Anzeigen" Nr. 232. 1885.

[2]) Vergl. auch Bernhardi: Kritik der Gründe für großes und kleines Grundeigentum 1848. Besond. S. 27 ff. u. S. 429 ff.

Großgrundbesitz darf nicht in solchem Maße überwiegen, wie das im ritterschaftlichen Teile des Landes der Fall ist, sondern das Verhältnis ist gesunder, wenn er gegenüber dem mittleren, bäuerlichen Besitze zurücktritt. Denn der Bauernstand ist die natürliche Basis eines gesunden Staatslebens. „Soviel kann für ausgemacht gelten," sagt Roscher,[1]) „daß eine Mischung von großen, mittleren und kleineren Gütern, wobei die mittleren vorherrschen, das national und wirtschaftlich heilsamste Verhältnis ist. Gerade wie im Volksleben überhaupt durch ein gewisses Gleichgewicht der großen, mittleren und kleinen Vermögen, wobei aber das mittlere vorherrscht, Entwickelung und Festigkeit, Freiheit und Ordnung am besten beraten sind."

Daß nun die mecklenburgische Ritterschaft bis zum heutigen Tage noch nicht nach der erwähnten Richtung hin irgend welche Schritte unternommen hat, zumal das Domanium ein so nachahmenswertes[2]) Beispiel bot, ist nach jeder Richtung hin nur zu bedauern. Andererseits darf man aber auch nicht unberücksichtigt lassen, daß die Schwierigkeiten, die sich gerade in Mecklenburg einer derartigen Reform entgegenstellen, ganz bedeutende sind, schwerer zu überwältigen, als vielleicht in anderen Ländern z. B. den preußischen Ostprovinzen. Unüberwindlich aber sind sie nicht; zumal da die Not gebieterisch eine Reform verlangt.

Grundlegend für die Art und Weise der Grundbesitzverteilung wurden nämlich in Mecklenburg die Gesetze v. 6. Febr. 1827, v. 11. März und 17. April 1837[3]) und die Verordnung v. 27. Mai 1868. Das erstere Gesetz, die „Patentverordnung wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf ritterschaftlichen Gütern" ordnete diese Angelegenheit folgendermaßen: Die Hingabe von Gutsparzellen in Erbzinspacht wird genehmigt bei Gütern, die mehr als 2 katastrierte Hufen enthalten, jedoch darf das Hauptgut nicht unter zwei Hufen verkleinert werden. Bei Gütern, die vier und mehr Hufen enthalten, dürfen nicht mehr als zwei Hufen in Erbzinspacht abgegeben werden. Dabei wurde die wesentliche Beschränkung gemacht, daß die hingegebenen Parzellen in ununterbrochenem Verbande mit dem Hauptgute bleiben sollten, und daß außerdem bei Lehngütern der lehnsherrliche und agnatische, allemal aber der kreditorische Konsens erforderlich sei. Das Gesetz von 1837 wiederholte die eben

[1]) Roscher a. a. O. Bd. II. S. 188.
[2]) Sering a. a. O. S. 127 ff.
[3]) Raabe a. a. O. Bd. IV. Nr. 3832 u. 3835.

erwähnten Bestimmungen und fügte noch hinzu, daß neu zu errichtende Rittergüter, die etwa von anderen Gütern abgetreten würden, nicht unter zwei Hufen Größe haben dürften, da die besonderen Verhältnisse der mecklenburgischen Rittergüter in staatsrechtlicher Beziehung, besonders nämlich das auf ihnen ruhende Recht der Landstandschaft, eine weitgehende Verkleinerung eines ritterschaftlichen Hauptgutes nicht wünschenswert und sogar unmöglich mache.

Die Verordnung vom 27. Mai 1868 brachte zwar insofern eine Erweiterung,[1]) als für weniger als zwei Hufen enthaltende Güter eine Abtrennung bis 2% des Gutsareals gestattet wurde, aber die in der Patent-Verordnung v. 1827 vorgesehenen Beschränkungen, nämlich das Verbleiben der abgetretenen Parzellen im Gutsverbande, machen für den Gutsbesitzer die Schaffung von Kleingrundbesitz fast zur Unmöglichkeit, zum mindesten wird sie dadurch sehr irrationell.

Den landes- und lehnsherrlichen Konsens zu erlangen, würde wohl kaum irgend welche Schwierigkeiten verursachen, da die Regierung wiederholt bewiesen hat, daß sie den vorliegenden Gedanken in jeder Weise zu fördern bereit sei. Schwieriger würde es schon sein, sich der Zustimmung der Agnaten zu versichern. Denn diese würden in der Aussicht auf Schmälerung ihres möglichen Erbteils sich in vielen Fällen wohl nicht zu einer Billigung solchen Vorhabens verstehen können. Diesem Mangel suchte die Regierung denn auch bereits im Jahre 1865 durch eine im Dezbr. d. J. dem Landtage vorgelegte Proposition abzuhelfen,[2]) indem sie vorschlug, daß bei Lehngütern künftighin weder der lehnsherrliche, noch der agnatische Konsens erforderlich sein sollte, ausgenommen, wenn das Lehn zum Heimfall stände. In derselben Proposition suchte man auch die Beschaffung des kreditorischen Konsenses zu erleichtern. Kein Gläubiger sollte nämlich der Errichtung von Erbzinsstellen zu widersprechen berechtigt sein, wenn der Gutsbesitzer sich verpflichte, mit dem für die Parzellen erlangten Kapital die letzten Posten der zweiten Abteilung des Gutshypothekenbuches zu tilgen. Eine derartige Bestimmung würde immerhin eine ziemliche Erleichterung gewährt haben. Der Landtag aber lehnte überhaupt die ganze Proposition und zwar mit bedeutender Majorität, wenn auch mit ziemlich

---

[1]) Büsing: Das Staatsrecht d. Großhzt. Mecklenburg. S. 22.
[2]) cf. Landw. Annalen des patr. Vereins 1865. S. 419 f.

wenig überzeugenden Gründen, ab. Er wies besonders darauf hin, daß gar kein Bedürfnis nach Kleingrundbesitz vorhanden sei — was allerdings schon damals von einigen ganz energisch bestritten wurde —, daß man die agnatischen und kreditorischen Rechte schmälere und das anerkannt gute mecklenburgische Hypothekenwesen erschüttere.

So zweckmäßig nun sonst immerhin unserer Ansicht nach die Annahme der Regierungsproposition gewesen wäre, so hätte dieselbe doch nicht das Haupthindernis, das sich der Schaffung von Kolonieen auf Rittergütern entgegenstellt, aus dem Wege geräumt, oder räumen können, nämlich die Armenversorgung. Da die zu Erbzinsstellen etwa abgetretenen Gutsteile nach wie vor im Gutsverbande verbleiben, so liegt damit also auch dem Grundherrn die Versorgung der verarmten Kolonistenfamilien ob. Diese Verpflichtung wird kein Gutsbesitzer übernehmen und auch nicht übernehmen können, ohne sich selber der schwersten Gefahren für seine wirtschaftliche Existenz auszusetzen. Schon die Armenversorgung für die eignen Tagelöhnerfamilien wird öfter drückend empfunden. Nehmen wir nun aber einmal an, daß auf einem Gute etwa 12 Kolonistenfamilien angesetzt werden, so ist doch die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, daß etwa durch einen Krieg oder eine epidemische Krankheit ein großer Teil dieser Familien gerade ihres Ernährers beraubt wird. Dann fällt dem Gutsbesitzer mit einem Schlage die Versorgung der vielleicht zahlreichen Familien zu, von deren Mitgliedern er, da sie möglicher Weise gar nicht einmal bei ihm in Arbeit gestanden haben, auch keinen Nutzen gehabt hat. So ist er ohne ein gebührendes Äquivalent der schwersten materiellen Schädigung ausgesetzt. Zwar hatte schon die eben erwähnte Regierungsvorlage v. J. 1865 den §. 5 diesbezüglich dahin gefaßt, daß es dem Gutsherrn freistände, den Erbzinsleuten einen festen oder verhältnismäßig bestimmten Beitrag zu den Steuern und Abgaben und der damals noch in Kraft befindlichen Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuerlegen, aber auch eine solche Maßnahme sichert den Gutsbesitzer nicht genügend. Eine solche Gutsarmenkasse würde nur dann ausreichend sein und den Grundherrn von der Gefahr entlasten, wenn die Möglichkeit bestände, auf jedem solchen Gute ein Kolonistendorf mit einer größeren Anzahl von Familien, etwa 20—30, einzurichten. Da dies aber, abgesehen davon, daß es auch dem Gesetze von 1827 widerspricht, für die meisten Güter mangels des dazu erforderlichen großen Areals eine Unmöglichkeit ist, so würde doch wieder der

Grundherr in unverhältnismäßiger Weise die Last der Armenversorgung tragen müssen. Bevor nicht größere Armenverbände, die sich etwa ohne Scheidung von Ritterschaft und Domanium mit den Kirchspielen decken könnten, und in denen jeder nach Verhältnis seines Einkommens belastet würde, bevor nicht derartige Verbände ins Leben gerufen würden, wäre an eine private Kolonisation gar nicht zu denken.

Ferner aber ist auch in Betracht zu ziehen, daß nur kapitalkräftige Grundbesitzer eine derartige Kolonisation auf ihrem Gute durchzuführen imstande sind, da die erste Einrichtung das Vorschießen größerer Kapitalien seitens des Kolonisators erfordert, und zwar auf längere Zeit. Vielfach werden auch die Gläubiger die Auszahlung ihrer Forderungen verlangen.

Gerade die kapitalkräftigsten Personen werden aber häufig am wenigsten geneigt sein, eine derartige Umgestaltung auf ihrem Gute vorzunehmen. Denn sie sind noch am besten in der Lage, sich die nötigen Arbeitskräfte oder Ersatz dafür durch Maschinen ꝛc. zu verschaffen; auch werden sie vielfach nicht gewillt sein, ihr Besitztum durch Abzweigung von Parzellen zu verkleinern. Die meisten aber werden, abgesehen von allem anderen, schon durch die ungeheuren Mühen und Arbeiten abgeschreckt werden, die eine solche Kolonisation mit sich bringt. Viele Reisen, große Korrespondenz, Verhandlungen aller Art sind dabei unumgänglich nötig; es gehört infolgedessen thatsächlich eine große Energie und Thatkraft und eine hervorragende Kenntnis technischer und rechtlicher Fragen dazu, um aller der Schwierigkeiten, die sich in den Weg stellen, Herr zu werden.

Aber auch angenommen, die Großgrundbesitzer würden vor den Mühen nicht zurückschrecken, so würde die von ihnen durchgeführte Kolonisation doch immer eine mangelhafte bleiben, denn es würde vor allem ein einheitliches System fehlen. Es würde nicht ausbleiben, daß in einer Gegend Kleingrundbesitz zahlreich, vielleicht zu zahlreich entstehen würde, während in einer andern Gegend die Ansiedelung wieder gänzlich unterbliebe. Auch der vielfach empfohlene Zusammenschluß von Gutsbesitzern zu Kolonisationskonsortien würde kaum den gewünschten Erfolg nach dieser Richtung hin haben, auch abgesehen davon, daß die oben erwähnten Punkte in gleicher Weise gegen die Kolonisation durch ein Konsortium, wie gegen die durch den einzelnen Privatmann eingeleitete sprechen. Ferner aber kann man sich der Befürchtung durchaus nicht verschließen, daß die durch die Patentverordnung von 1827 gestattete Errichtung von Erbzins-

stellen den gewünschten Erfolg für Mecklenburg überhaupt nicht haben werde. Die Erbzinsleute würden voraussichtlich zum größten Teil aus Häuslern, also grundbesitzenden Tagelöhnern, und teilweise vielleicht auch aus Büdnern und Kossaten bestehen. Die Erfahrung hat aber bereits zur Genüge gelehrt,[1]) daß isolierte Arbeiterkolonieen nicht prosperieren, sondern meist bald verarmen und häufig zu Diebeskolonieen werden, ein Schrecken für das betreffende Gut und die ganze Umgegend. Häusler und Büdner können wirtschaftlich und gesellschaftlich des Anschlusses an den bäuerlichen Stand nicht entbehren, sie müssen einander ergänzen. Erst aus der Vereinigung des mannigfach abgestuften Bauern- mit dem besitzenden und besitzlosen Arbeiterstande erwachsen gesunde Gemeindeverhältnisse.[2])

So sagt auch v. d. Goltz:[3]) „Grundbesitzende Tagelöhner können nur dort gedeihen, wo sie im engsten Zusammenhange, also in nächster Nachbarschaft und womöglich auch in demselben kommunalen Verbande mit einer bäuerlichen Gemeinde sich befinden."

Demnach würde auch in Mecklenburg die Schaffung eines auf den Gütern selbst ansässigen Stammes grundbesitzender Tagelöhner die vorhandenen Mißstände nicht heben; es muß zugleich ein lebenskräftiger Bauernstand geschaffen werden, der sich in richtiger Verteilung über das ganze ritterschaftliche Gebiet des Landes erstreckt. Dazu reichen aber die Kräfte einzelner oder vereinigter Privatpersonen nicht aus; hier helfend einzugreifen ist die Sache des Staates, denn daß der Staat auch auf agrarpolitischem, oder man möchte sagen, gerade auf agrarpolitischem Gebiete das Recht hat, sich einzumischen und mit fester Hand durchgreifende Reformen anzubahnen, das ist wohl ein ernstlich kaum mehr umstrittener Punkt.

Der bekannte und verdienstvolle Gutsbesitzer Sombart-Ermsleben, der durch die Umwandlung des Rittergutes Steesow (in der Priegnitz) in ein Bauerndorf bewiesen hat, daß er fähig ist, eine so großartige Kolonisation zu glücklichem Ziele durchzuführen, spricht folgendes Urteil darüber aus:[4]) „Bevor ich schließe," sagt er,

---

[1]) Weber a. a. O. S. 279 u. 402, 194. — Sering a. a. O. S. 106 ff. — v. d. Goltz a. a. O. S. 212 f.

[2]) v. Miaskowski: Erbrecht u. Grundeigentumsverteilung im Deutsch. Reich. Abt. I. S. 33—34.

[3]) v. d. Goltz: Die ländl. Arbeiterfrage u. ihre Lösung. 2. Aufl. S. 364.

[4]) Sombart-Ermsleben: Zur inneren Kolonisation. Steesow, ein neues

„wiederhole ich das, was ich bereits in meinem Aufsatze [1]) vom 9. Juni 1886 betont habe, daß es nämlich nicht Sache eines Privatmannes, sondern nur einer Behörde sein kann, Kolonisationen vorstehender Art und Weise auszuführen."

Die Thätigkeit des Staates wird sich bei einer derartigen Reform nach drei Richtungen hin zu bewegen haben. Er muß die nötigen neuen Gesetze erlassen resp. die vorhandenen derartig ändern, daß sie einer Reform nicht hindernd im Wege stehen; er muß die nötigen Geldmittel zum Ankauf und zur Parzellierung der Güter zur Verfügung stellen und die neu Angesiedelten für den Anfang auch materiell unterstützen, und muß drittens auch das nötige Verwaltungspersonal schaffen.

Derartig wird auch die mecklenburgische Regierung die Reform anzugreifen haben, sie hat ja durch Schaffung der jetzigen gesunden Grundbesitzverteilung im Domanium schon bewiesen, daß sie den agrarischen Verhältnissen unseres Landes ein reges Interesse entgegenbringt. Für die Art der Ausführung aber geben ja das Domanium selbst und die durch die neue preußische Rentenguts-Gesetzgebung [2]) angebahnte innere Kolonisation in den preußischen Ostprovinzen die nachahmenswertesten und lehrreichsten Beispiele. [3]) Die Regierung ist aber auf die Zustimmung und Unterstützung der Stände angewiesen, und es ist deswegen vor allem notwendig, daß die zunächst beteiligten Kreise, nämlich die Ritterschaft, sich mehr und mehr von der Notwendigkeit einer derartigen Reform überzeugen. Daß dies bis jetzt leider noch nicht der Fall ist, das zeigt die Ablehnung des von dem Rittergutsbesitzer v. Müller-Gr. Lunow am 25. Novbr. 1890 beim Landtag eingebrachten Antrages. Auf diesen durchaus zweckmäßigen und der Beachtung in hohem Grade werten Vorschlag an dieser Stelle etwas näher einzugehen, wird sich der Mühe lohnen. Das überreichte Diktamen war in folgendem Sinne abgefaßt. [4])

Bauerndorf in der Priegnitz. Landwirtsch. Jahrb. von A. Thiel. Bd. 18. S. 157 ff. 1889.

[1]) Sombart-Ermsleben, Steesow, ein projektiertes Bauerndorf i. d. Priegnitz. Schrft. d. Ver. f. Socialp. Bd. XXXII. S. 183 ff. 1886.

[2]) Gesetze v. 27. Juni 1890 u. 1. Juli 1891.

[3]) Sering a. a. O. — Sombart-Ermsleben a. a. O.

[4]) Landtagsverhandlng. v. 25. Novbr. 1890, abgedruckt in Rostocker Zeitung v. 27. Novbr. 1890. Nr. 555.

Die wohlgemeinten Gesetze von 1827 und 1868 hätten den erwünschten Erfolg nicht gehabt, da sie die den Gutsbesitzer durch eine Parzellierung treffenden Lasten und Schwierigkeiten nicht beseitigt hätten. Die Motive aber, die jene Gesetze veranlaßt hätten, beständen jetzt in noch weit höherem Maße. Die ländliche Bevölkerung nehme immer mehr ab, besonders im ritterschaftlichen Teile des Landes, und gerade die besten und thätigsten Elemente seien es, die sich jenseits des Meeres oder in den Städten eine neue Existenz zu gründen suchten. Das sei für ein vorwiegend Ackerbau treibendes Land, wie Mecklenburg, von schwerwiegendster Bedeutung, und nur dem Umstande, daß es möglich sei, Wanderarbeiter heranzuziehen, sei es zu danken, daß die mecklenburgische Landwirtschaft bis jetzt noch keinen Rückschritt zu verzeichnen habe. Eine derartige Überschwemmung des Landes aber mit Arbeitern aus dem Osten sei ein unnatürlicher und volkswirtschaftlich ungesunder Zustand. Das einzige Heilmittel gegen dieses Übel sei in der ausgedehnteren Ansässigmachung der ländlichen Arbeiterschaft zu erblicken, da es noch überall Leute gäbe, auf die die Aussicht, ein eignes Heim und eine eigne Scholle zu haben, einen ungeheuren Reiz ausübe. Aber nicht darauf käme es an, daß jeder sein eignes Heim auch wirklich habe, sondern darauf, daß man jedem wenigstens die Möglichkeit biete, es sich zu erwerben. Das würde man durch Schaffung von kleinem und mittlerem Besitz erreichen, dadurch würde man die Bevölkerung seßhafter machen.

Die Sache sei von so hoher Bedeutung, hänge mit der Selbsterhaltung des Staates so eng zusammen, daß es die Pflicht des Staates sei, hier helfend einzugreifen. Man hätte im Interesse des Verkehrswesens Eisenbahnen und Chausseen des Landes in den Besitz des Staates übergeführt, eine höhere Aufgabe sei es, diese Verkehrswege nun auch dauernd zu beleben und fruchtbar zu machen.

Der Staat solle deswegen zum Verkehr günstig gelegene Güter aus Landesmitteln aufkaufen und nach erfolgter Vermessung, Bonitierung und Einschätzung derartig parzellieren, daß aus jedem Gut einige Bauernstellen, sogen. Halbhufen, mit je 6—10000 □Ruten, einige Büdnereien mit 1500 □Ruten, und eine größere Anzahl Häuslerstellen mit etwa 200 □Ruten gebildet würden.

Der Kaufpreis müsse bis zu $^1/_3$ oder $^1/_2$ des Wertes gegen niedrigen Zinsfuß und mit Amortisationsbedingungen hypothekarisch in

zu errichtende Grundbücher eingetragen werden; die Verschuldbarkeit müsse eine beschränkte sein. Zur teilweisen Bestreitung der Armen- und Schullasten seien entsprechende Ländereien, sowie der etwa vorhandene Wald und Torfläger als Gemeingut zu reservieren; andere Abgaben, sowie Hufensteuer durch Veranlagung aufzubringen. Die vorhandenen Gebäude seien umzubauen, neue aufzuführen, teilweise auch den Ansiedlern selbst der Aufbau zu überlassen. Die durch die Parzellierung neu entstandenen Ortschaften seien am besten als sog. Inkamerata [1]) dem Domanium einzuverleiben.

Der Antrag wurde der Polizeikommitte übergeben, die ihn aber nicht besonders wohlwollend aufnahm, sondern nach einiger Zeit bei der Berichterstattung den Ständen seine Ablehnung empfahl. Es sei zwar, so führte man aus, [2]) eine ständige Abnahme der ländlichen Bevölkerung zu verzeichnen, was allerdings für das in erster Linie Ackerbau treibende Mecklenburg besonders empfindlich sei. Da die Frauen und Kinder der Tagelöhner nicht mehr zu Hofe gingen, so seien Hofgänger nur noch sehr schwierig zu bekommen, und die Vorhandenen seien meist demoralisierte Ausländer. Die Notwendigkeit der Hofgängerhaltung treibe auch manche Tagelöhnerfamilien vom Lande fort. Gegen diese Abnahme der ländlichen Bevölkerung empfehle das Diktamen als wirksames Korrektiv die Seßhaftmachung ländlicher Arbeiter durch Gründung von kleinem und mittlerem Grundbesitz.

Ob die Gesetze von 1287 und 1868 deswegen, wie bekannt, unbenützt geblieben wären, weil ein drückender Notstand in dieser Hinsicht bis jetzt noch nicht empfunden sei, das möge unerörtert bleiben. Im Domanium habe man ja seit mehr als 40 Jahren auf eine vermehrte Ansiedlung der ländlichen Bevölkerung Bedacht genommen. Auch gegenwärtig sei noch eine Anzahl Häusler-Parzellen unbebaut, und die vorhandenen Amts- und Forstreservate, sowie die aus der Pacht fallenden Domanial-Zeitpachthöfe böten noch in weitem Umfange zur Parzellierung Gelegenheit. Bei dieser Sachlage sei es unangezeigt, das in unmittelbarem grundherrschaft-

[1]) Unter Inkamerata versteht man alle seit 1748 von dem Landesherrn erworbenen Rittergüter. Seit jenem Jahre behielten alle vom Fürsten aufgekauften Rittergüter ihren staatsrechtlichen Charakter, während sie vorher dem Domanium einverleibt wurden.

[2]) Rostocker Zeitung v. 14. Dezbr. 1890. Nr. 582.

lichen Eigentum stehende Domanialgebiet durch zu parzellierende ritterschaftliche Güter zu vergrößern.

Solle von der vorgeschlagenen Maßregel nur ein einigermaßen durchgreifender Erfolg zu erwarten sein, so bedürfe man eines relativ sehr beträchtlichen Areals, da nur ein im Verhältnis zur Gesamtfläche sehr kleiner Teil des zur Parzellierung angekauften Gutes zur Gründung von kleineren Besitztümern verwandt werden könne. Ferner müsse man erwägen, daß keineswegs mit Sicherheit auf eine hinlängliche Zahl von Abnehmern für die neugeschaffenen Grundbesitze zu rechnen sei, und eine interemistische Nutzung sei jedenfalls mit einem erheblichen pekuniären Ausfall verbunden. Auch die Aufführung der Bauten erfordere große Kosten, und so liege es auf der Hand, daß die Durchführung des Planes nur mit großem Aufwande möglich sei.

Daß die Abnahme der ländlichen Bevölkerung Beachtung verdiene, und eine Verbesserung der Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in wirtschaftlicher und socialer Beziehung erwünscht erscheine, müsse zugegeben werden, aber die Kommitte vermöge nicht anzuerkennen, daß durch fehlende Gelegenheit, einen kleineren Grundbesitz zu erwerben, hier zu Lande ein derartiger Notstand bekundet sei, daß ein so ungeheurer Aufwand aus allgemeinen Landesmitteln als gerechtfertigt erscheine. Die Kommitte empfehle deswegen von dem Antrage Abstand zu nehmen, der Regierung aber abschriftliche Mitteilung davon zu machen.

Der Landtag entschied mit bedeutender Majorität für den Vorschlag der Kommitte; die Gründe aber, die man gegen das v. Müllersche Diktamen geltend machte, können uns nicht alle als stichhaltig erscheinen.

Im Domanium ist allerdings, besonders durch die rastlosen Bemühungen des verewigten Großherzogs Friedrich-Franz II. in hinreichendem Maße für mittleren und kleinen Grundbesitz gesorgt worden, so daß jetzt gut dreiviertel [1]) der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche des Domaniums im Kleinbetriebe bewirtschaftet werden, aber bei der eigenartig scharf begrenzten Lage der ritterschaftlichen Gebietsteile ist der Nutzen für die ritterschaftlichen Grundbesitzer nicht ein so überaus bedeutender, da die grundbesitzenden Tagelöhner in erster Linie doch im Domanium Arbeit suchen. Die

[1]) Paasche a. a. O. S. 336.

auf den ritterschaftlichen Gütern besonders große Arbeiternot spricht jedenfalls dafür und zeugt davon, daß überhaupt noch nicht Kleingrundbesitz genug vorhanden ist. In zweiter Linie steht es der Ritterschaft aber auch doch wohl kaum zu, in dieser Weise vom Domanium für sich sorgen zu lassen und dort, wo, wie erwähnt, bereits reichlich 75 % Kleingrundbesitz ist, noch eine weitere Parzellierung zu verlangen, während im ritterschaftlichen Teile nur etwa 8 % [1]) der landwirtschaftlichen Kulturfläche dem Kleinbetriebe zufallen. Überhaupt ist aber, wenn man nicht noch ganze Güter parzellieren wollte, [2]) im Domanium kaum mehr in so weitem Umfange, wie der Kommitten-Bericht behauptete, Gelegenheit zur Parzellierung vorhanden. Die Zahl der noch unbebauten Häuslerstellen ist eine zu geringe, um noch wesentlich ins Gewicht zu fallen. Die Amts- und Forstreservate sind zwar nicht unbedeutend; sie betragen 3 357 741 □Ruten oder 1,3 % der Landes-Gesamtfläche und man würde die oberen Amts- und Forstbeamten, vielleicht in ihrem eignen Interesse, mit Geld abfinden können, aber es ist nur die Frage, wieviel von diesem Lande eventuell noch für eine Parzellierung in Betracht kommen könnte. Denn ein großer Teil der Reservate befindet sich in den Händen der unteren Amts- und Forstbediensteten, oder ist bereits anderweitig parzellenweise in Zeitpacht vergeben und ist somit indirekt ebenfalls zum Kleingrundbesitz zu rechnen. Wieviel Areal der Reservate etwa zur Ansiedlung geeignet sein würde, dafür fehlen die Belege.

Ob es zweckmäßig wäre, die parzellierten Güter dem Domanium einzuverleiben oder nicht, mag hier unerörtert bleiben, weswegen aber von den zur Parzellierung angekauften Gütern nur ein kleiner Teil des Areals in für die Arbeiterbevölkerung geeignete Besitztümer umgewandelt werden könnte, ist ohne eine nicht vorhandene nähere Erörterung nicht recht ersichtlich. Augenblicklich hindern ja die Gesetze von 1827 und 1868 eine gänzliche Parzellierung von Rittergütern, aber eine zweckmäßige Änderung der hinderlichen Gesetze ist natürlich eine der ersten Vorbedingungen für eine Reform. Die Zahl der Rittergüter war von jeher keine geschlossene, und es

[1]) Paasche a. a. O. S. 339.

[2]) Bäuerliche Gehöfte in Zeitpacht — denn diese würden ja in erster Linie in Frage kommen, — sind — nach dem Staatskalender von 1893 — nur noch 58 vorhanden. Die von ihnen abgenommenen Häuslerstellen würden also keine große Zahl ausmachen können.

ist daher auch ohne wesentlichen Einfluß, ob ihre jetzige Anzahl um einige vermindert wird. Es ist ja doch undenkbar, daß sich auch nur annähernd die ganze Summe der Rittergutsbesitzer — private Rittergutsbesitzer giebt es 607 [1]) — an den Landtagsverhandlungen beteiligte, ein Fall, der ja auch noch niemals dagewesen ist.

Was aber die von der Kommitte ausgesprochene Befürchtung betrifft, es würde an der genügenden Zahl von Abnehmern für die neu geschaffenen kleinen Besitzungen fehlen, so ist das voraussichtlich eine zu pessimistische Behauptung. In den preußischen Ostprovinzen, wo die Verhältnisse ja ganz ähnlich liegen, hat es bis jetzt niemals an Abnehmern gemangelt, im Gegenteil war der Andrang meist größer, als man jährlich zu befriedigen vermochte. Wenn eben, wie wir in dieser Schrift darzulegen versucht haben, es nur psychologische Momente sein können, die den mecklenburgischen Arbeiter vom Lande forttreiben, und zwar in erster Linie nur die mangelnde Gelegenheit, Grundbesitz zu erwerben, so kann die im Kommitten-Bericht als dringend wünschenswert anerkannte „Verbesserung der Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in wirtschaftlicher und in socialer Beziehung" auch nur auf dem Wege der Schaffung von Kleingrundbesitz erlangt werden, und man darf angesichts der hohen Bedeutung dieser Frage für die Wohlfahrt und die glückliche Fortentwickelung des Staates und der für Mecklenburg besonders wichtigen Landwirtschaft nicht vor den allerdings sehr großen Kosten zurückschrecken. Eine Angelegenheit von so hoher Bedeutung ist auch berechtigt, große Opfer zu fordern, und der Domanial-Kapitalfonds wird kaum eine zweckmäßigere Verwendung finden können, als zum Ankauf von Gütern zwecks Parzellierung. [2]) Und ist das Werk erst durchgeführt, dann hat Mecklenburg eine seiner Fruchtbarkeit entsprechende Bevölkerung, und dann wird durch den Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens das Land für die gebrachten Opfer auf das reichlichste entschädigt werden.

Näher auf die Einzelheiten der Parzellierungs-Methoden einzugehen, als es der v. Müllersche Antrag mit durchaus befolgenswerten Vorschlägen schon thut, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen; nur auf einige Punkte sei noch hingewiesen.

---

[1]) Paasche a. a. O. S. 341.

[2]) Vergl. hierzu Balck: Der Domanial-Kapitalfonds in Mecklbg.-Schwerin 1888, bes. S. 44 ff.

Was zunächst die Neuschaffung von Büdnerstellen betrifft, so wäre es zweckmäßig, denselben eine andere Größe zu geben, als den jetzt im Domanium vorhandenen. Wie bereits erwähnt, reicht das übliche Areal von ca. 4 ha — die durchschnittliche Größe ist 1908 □Rt. [1]) — in den meisten Fällen nicht zur völligen Ernährung der Büdnerfamilie aus. Der Mann sieht sich deswegen gewöhnlich in die Notwendigkeit versetzt, durch Lohnarbeit oder auch hausindustrielle Thätigkeit, sich einen Nebenverdienst zu schaffen. Andererseits gestattet ihm die Größe seines Besitztums nicht, für längere Zeit seine eigne Arbeitskraft der Wirtschaft zu entziehen. So ist er nicht in der Lage, sich an irgend einer Stelle dauernde Tagelohn- oder Akkordarbeit zu suchen, und die Folge davon ist, daß er häufig die einträglichste Arbeitsgelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen muß, und daß seine wirtschaftliche Existenz dadurch an Sicherheit einbüßt. Man hat häufig Gelegenheit, die Büdner darüber klagen zu hören und muß die Berechtigung der Klage bis zu gewissem Grade zugestehen. Es würde sich daher empfehlen, die Büdner so anzusetzen, daß sie imstande sind, sich von ihrem eignen Grund und Boden völlig zu ernähren. Dies würde man schon erreichen, wenn man Stellen schüfe, die nur einige Hektare mehr umfaßten, als die jetzigen Durchschnittsbüdnereien. Ein Besitz, je nach der Qualität des Bodens, bis zu 7 ha würde genügen, einer Familie den Verhältnissen entsprechend Unterhalt zu gewähren.

Die Häuslereien dagegen erfüllen in ihrer jetzigen Größe durchaus den gewollten Zweck. Sie geben dem Tagelöhner sein eignes, freies Heim, in dem er nach Lust und Gefallen schalten und walten kann, und sichern dem Großgrundbesitzer die nötigen Arbeitskräfte. Die Sprossen der Leiter aber, die zu erklimmen dem ländlichen Arbeiter die Möglichkeit geboten werden soll, dürfen nicht zu weit voneinander entfernt sein. Der Sprung von einer Stufe zur anderen muß für alle fleißigen und strebsamen Leute aus eignen Mitteln und eigner Kraft möglich sein, und deswegen müssen auch unseres Erachtens die Häuslereien in ihrer jetzigen und die Büdnereien in ihrer, wie wir wünschen, vergrößerten Gestalt noch durch ein Zwischenglied — nennen wir es zum Unterschiede Klein- oder Halbbüdner — verbunden sein. Auf denselben Gedanken führt auch schon die Thatsache, daß diejenigen Büdnereien, die kleiner sind, als der Durchschnitt, ebenso wie

[1]) Paasche a. a. O. S. 333.

diejenigen, welche größer sind, meist eine gesichertere Existenz bieten. [1])

Das Zwischenglied muß deswegen eine solche Größe haben, daß der Besitzer, der sich nun von dem Häusler wesentlich dadurch unterscheidet, daß er schon ein selbständiger, kleiner landwirtschaftlicher Unternehmer ist, doch noch ebenso, wie jener zur völligen Unterhaltung der Familie auf Nebenverdienst angewiesen ist, und daß er diesen auch ohne Vernachlässigung seiner Wirtschaft sich suchen kann. Die zweckmäßige Größe wird demnach im Durchschnitt ca. 2 ha (960 □Rt.) sein. [2]) Übersteigt der Besitz diese Größe, so werden Frau und Kinder nur noch schwer imstande sein, einen wesentlichen Teil der Arbeit zu besorgen, und der betreffende Besitzer wird nur noch ungerne auf Lohnarbeit gehen. Es würden sich demnach dieselben Nachteile, wie bei unseren heutigen domanialen Büdnereien zeigen. Aus diesen Gründen scheint auch die von v. Müller-Gr. Lunow befürwortete Größe von ca. 3,4 ha (1500 □Rt.) etwas zu hoch gegriffen; eine Stelle in dem Umfange nähert sich der jetzigen Durchschnittsbüdnerei schon wieder zu sehr.

Was nun den nötigen Nebenverdienst dieser Kleinbüdner betrifft, so würden sie denselben entweder durch Tagelöhnerei, wie die Häusler, oder durch hausindustrielle Thätigkeit, wie jetzt teilweise die Büdner, oder auch durch Hinzupachtung von Land erzielen können. Letzteres würde vielleicht das Wünschenswerteste sein, und zu dem Zwecke ist es nötig, daß bei der Neugründung von Bauerndörfern von der Feldmark ein nicht zu geringes Areal als Gemeindeland reserviert bleibt. [3]) Diese Almenden müssen in erster Linie gegen einen nicht zu hohen Pachtzins, der in die Gemeindekasse fließt, den Kleinbüdnern und Häuslern zur Verfügung stehen, um ersteren die Möglichkeit zu gewähren, durch Hinzupachtung von Parzellen der Tagelöhnerei enthoben zu sein und letzteren die Gelegenheit zu bieten, wenigstens soviel Land — also ca. 120—150 □Rt. — hinzupachten zu können, um Weide und Futter für eine

---

[1]) Vergl. auch Sering a. a. O. S. 130.

[2]) Wir würden damit wieder auf die Größe der alten Büdnereien kommen, die, wie früher erwähnt, ca. 1000 □Rt. Areal enthielten und mit einigen Vorrechten ausgestattet waren, für deren Aufhebung sie später mit Land entschädigt wurden.

[3]) Buchenberger a. a. O. S. 298 ff. — Bücher i. H.W.B. d. Staatsw. Bd. I. Abschn. Almende S. 181 ff.

Kuh zu haben, auf deren Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit dieser Familien hinzuweisen wir bereits früher Veranlassung nahmen.

Schließt man an diese Kategorieen von Kleingrundbesitzern noch bäuerliche Besitzungen in verschiedener Größe von ca. 12—25 ha an, so wird man eine für die mecklenburgischen Verhältnisse zweckmäßige Stufenfolge geschaffen haben. Der Gutstagelöhner oder Einlieger wird zum Häusler (0,26 ha), der Häusler zum Kleinbüdner (ca. 2 ha), der Kleinbüdner zum Vollbüdner (ca. 6—7 ha), und der Vollbüdner endlich zum Bauern (ca. 12—25 ha) aufrücken können. Wird man es ferner verstehen, in den neu zu gründenden Bauerndörfern diese Klassen von kleinen ländlichen Wirten in das richtige numerische Verhältnis zu einander zu bringen, so daß namentlich die Häusler und Kleinbüdner nicht in zu großer Zahl vorhanden sind, und verbietet man, um die Möglichkeit auszuschließen, den mühsamen Bau wieder zerstört zu sehen, jede Parzellierung und Konsolidierung, so wird der Lohn für die ungeheuren Opfer und Mühen, die eine derartige Umgestaltung der Grundbesitzverteilung fordert, nicht fehlen. Die vermehrte ländliche Bevölkerung wird die Klagen des Großgrundbesitzers über Arbeitermangel verstummen lassen, und ein seßhafter und zufriedener Stand mittlerer und kleiner Grundbesitzer wird strebsam arbeiten für sich und seine Nachkommen zum Heile Mecklenburgs und seiner Landwirtschaft.

Diese eben berührte Reform ist eine unbedingt notwendige, unabwendbare, zu der die Not über kurz oder lang zwingen wird, wenn man nicht freiwillig die Hand dazu bietet. Nicht unbedingt notwendig, aber als Ergänzung zu dieser ersteren förderlich und heilsam würde eine zweite Reform sein, die jeder Gutsbesitzer ohne fremde Hilfe und ohne allzu große Mühe auf seinem Gute vorzunehmen in der Lage ist.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß ein gänzliches Verschwinden des Großgrundbesitzes nicht im Interesse des Staates und des landwirtschaftlichen Fortschritts liegen kann. Ein großes Gut aber wird eines ständigen Arbeiterpersonals nicht entbehren können; der Großgrundbesitzer muß, um seine Wirtschaft zweck- und ordnungsmäßig zu führen, an jedem Tage einer bestimmten Anzahl Arbeitskräfte gewiß sein. Er wird deswegen dem Institute der kontraktlich gebundenen Tagelöhner nicht entsagen können. Es ist viel gegen diese Einrichtung polemisiert worden. Aus allen Kreisen ist die Umwandlung des Gutstagelöhners in einen freien

Arbeiter gefordert — ein Punkt, auf den wir später noch zurückkommen — aber ist diese Einrichtung wirklich so schlecht, daß man gänzlich mit ihr brechen müßte? Das Herbe und Unerträgliche dieser Stellung, das den Arbeiter unzufrieden und verbittert vom Lande fort treibt, das liegt — es muß immer wieder betont werden — allein in der Gebundenheit, in der Aussichtslosigkeit auf Emporarbeiten zu späterer Selbständigkeit; materiell bleibt dem Hoftagelöhner kaum etwas zu wünschen übrig. Ist aber diese Schranke durch das Vorhandensein von genügenden kleinen und mittleren Besitztümern gefallen, dann wird die Stellung des Instmanns nur eine Übergangsstufe sein, oder besser — denn darauf kommt es mehr an — sie braucht es nur zu sein. Ist den Leuten nur erst die Möglichkeit geboten, sich ihre Lebensstellung selber zu schaffen, dann werden sie auch den Wert ihrer jetzigen Lage schätzen lernen; das wird ihnen die Augen öffnen, daß der Gutstagelöhner ein sorgloses, vor aller materiellen Not durchaus bewahrtes Leben führt, mit der seine städtischen Kollegen und mancher selbständige Eigentümer oft einen bitteren Kampf zu kämpfen haben. Diese Einsicht wird viele bewahren, leichtsinnig der Sucht nach Selbständigkeit nachzugeben und Gewißes mit Unwißem zu vertauschen, sondern sie werden ruhig in der gesicherten, sorglosen Stellung den geeigneten Moment abwarten.

Demnach kann es uns nicht geboten erscheinen, die Institution des kontraktlich gebundenen Gutstagelöhners zu beseitigen; zweckmäßig aber wäre es, eine Umgestaltung in ein Pachtverhältnis mit größerer Ackerkompetenz, als jetzt, vorzunehmen. Verschiedene Gründe sprechen für eine derartige Modifizierung. Vor allem würde die Solidarität der Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter dadurch mehr hervorgehoben werden, ein Punkt, auf den, wie bereits betont, besonders Nachdruck zu legen ist, denn er ist nicht zum wenigsten geeignet, zu einer glücklichen Lösung der Arbeiterfrage wesentlich beizutragen. Ist der Gutstagelöhner ein kleiner ländlicher Unternehmer, so giebt es seinem Herrn gegenüber keinen Gegensatz wirtschaftlicher Interessen mehr, die gegenseitige Stellung ist allein durch die persönlichen Eigenschaften der beiden Kontrahenten bedingt. Ferner giebt die Stellung als Kleinpächter dem Tagelöhner eine größere Selbständigkeit, er ist nicht in jeder Kleinigkeit so abhängig von dem Willen seines Herrn. Es ist ihm dadurch eine freiere Bewegung gestattet; er wird bald dieses, bald jenes in seiner Wirtschaft nach eigner Ansicht einrichten, er wird überlegen, wie er

durch diese oder jene Manipulation einen größeren Gewinn erzielen kann, kurz, er wird in höherem Maße als es jetzt der Fall ist zu eignem Nachdenken und zur Wirtschaftlichkeit angehalten werden, und so wird eine derartige Umgestaltung seiner Stellung auch eine heilsame erziehende Wirkung auf ihn ausüben, eine gute Vorbildung für eine spätere unbeschränkte Selbständigkeit.

Auch pekuniär wird sich der Arbeiter noch besser stehen, und da dem Arbeitgeber, wie wir zeigen werden, kein materieller Nachteil daraus erwächst, und auch andere Unzuträglichkeiten nicht zu ersehen sind, so ist es gewißermaßen Pflicht, dem Arbeiter dieses höhere Einkommen zuzuwenden, vermittels dessen er leichter in den Stand gesetzt wird, sich zur Selbständigkeit empor zu arbeiten.

Folgende Berechnung mag etwas deutlicher zeigen, wie wir uns die Stellung der Gutstagelöhner mit Pachtbesitz etwa denken.

Jeder Instmann wird dabei von dem Gutsherrn an Ackerland und, wenn möglich, auch Wiese als Maximum ca. 1 ha inkl. des Gartens, den er schon besitzt, bekommen.[1]) Das Land muß der Wohnung des Arbeiters so nahe wie möglich liegen, am liebsten natürlich sich unmittelbar an den Garten anschließen, damit der Tagelöhner selbst und seine Familie möglichst jede freie Stunde arbeitend darauf ausnutzen können. Nehmen wir also an, ein Tagelöhner hat 1 ha (= 480 mecklbg. □Rt.) guten Landes in Pacht, den er zweckmäßig etwa in folgendem Turnus bewirtschaften wird:

100	□Rt. (22 a)	zu	Roggen
100	„ „	„	Gerste oder Hafer
100	„ „	„	Klee
50	„ (11 a)	„	Grünfutter
130	„ (28,6 a)	„	als Garten (50 □ Rt.) und zu Kartoffeln im Felde (80 □Rt.)

Der Ertrag von diesem Areal, sowie sonstige Einnahmen würden sich dann ungefähr folgendermaßen stellen:

[1]) Es wurde bereits früher die vereinzelt dastehende Stellung der Gutstagelöhner auf dem Rittergute M. erwähnt. Die Ackerkompetenzen derselben erreichen fast die Größe von 1 ha, das Fehlerhafte aber dabei ist, daß die einzelnen Parzellen, der Fruchtfolge des Gutes entsprechend, jährlich wechseln. Dadurch geht dem Arbeiter das Gefühl, eine selbständige kleine Landwirtschaft zu haben, verloren, und er wird andererseits auch natürlich nicht so hohe Erträge erzielen können, als wenn er ein und dasselbe Grundstück jährlich düngt und beackert.

Klee und Grünfutter für 1 Kuh, von den obigen dafür angeführten 150 □Rt. geerntet	100,— Mk.
840 Pfd. Roggen (14 Scheffel à 4 Mk.)	56,— „
720 Pfd. Hafer (18 Scheffel à 2,50 Mk.)	45,— „
120 Scheffel Kartoffeln	120,— „
Barlohn für 200 Tage à 1,75 Mk.	350,— „
Dreschverdienst	293,55 „[1])
Mehrverdienst in Akkord und Verdienst von Frau und Kindern	30,— „
1 Kalb von der Kuh	8,— „
Schafe	18,— „
Gänse	18,— „
Schweine (2 verkauft)	120,— „
Summa	1158,55 Mk.

An Pacht für Wohnung, Garten und Feld würde der Tagelöhner ungefähr 130 Mark zu zahlen haben. Dazu käme noch für Beackerung durch den Hof (Pflügen, Eggen u. s. w.) ca. 10 Mk., so daß die Gesamtpacht auf 140 Mk. zu stehen käme. Nach Abzug dieser Summe, die der Tagelöhner etwa in monatlichen Raten abzuarbeiten hätte, würde ihm als durchschnittliches jährliches Einkommen also

1158,55 Mk.
— 140,— „
ca. 1018,55 Mk.

verbleiben.

Im Vergleich mit dem früher von uns berechneten ungefähren Einkommen einer Tagelöhnerfamilie unter den jetzigen Verhältnissen ergiebt sich also ein nicht unbeträchtliches Plus. Dazu muß darauf hingewiesen werden, daß die gewählten Zahlen eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sind. Die Viehwirtschaft wird bei richtiger Leitung, besonders wenn die Frau tüchtig ist und sich darauf versteht, größeren Gewinn abzuwerfen imstande sein, auch wird durch die jährliche Bedüngung des Ackers derselbe in hohe Kultur kommen und infolgedessen höhere Erträge liefern können, als in der Berechnung angenommen sind. Überdies kann der Arbeiter und seine Familie den größten Teil seines Areals mit der Hand bestellen, wodurch

[1]) Als Dreschverdienst ist wieder, wie schon früher, derjenige der Tagelöhner des Gutes R. für das Jahr 1890/91 gewählt worden.

einesteils ebenfalls die Kultur des Bodens gesteigert, andererseits die Beackerung durch den Hof zum größten Teil gespart wird. Man ist auch zu der Hoffnung berechtigt, daß der Tagelöhner, gerade um die Bearbeitung seines Feldes mit Spaten und Hacke zu ermöglichen und die höchsten Erträge zu erzielen, versuchen wird, eins oder das andere seiner erwachsenen Kinder bei sich zu behalten, die dann ihre freie Zeit ebenfalls zu Diensten auf dem Hofe als freie Arbeiter verwenden werden. Dadurch wird gewissermaßen schon ein Ersatz für die verschwundenen Hofgänger geschaffen sein.

Um aber auch dem Instmann selbst es zu ermöglichen, in seiner Wirtschaft thätig zu sein, wird eine Herabsetzung der Arbeitszeit um eine Stunde, also bis 7 Uhr abends, ausgenommen während der Ernte, jedenfalls als wünschenswert erscheinen müssen, wenn auch von einer Überarbeitung des ländlichen Arbeiters, wie die Socialdemokraten es den Volksmassen so gerne vorzuspiegeln versuchen, wie schon früher erwähnt, durchaus keine Rede sein kann. Aber die letzte Stunde, namentlich wenn sie im Dienste des Herrn geleistet wird, hat lange nicht mehr den Wert einer vollen Stunde, wird für den Arbeitgeber wenig gewinnbringend mehr sein, während der Arbeiter sie in der eignen Wirtschaft noch gut auszunutzen imstande ist. Auch wird es voraussichtlich nur eine Frage der Zeit sein, daß die Arbeiter selbst eine Abkürzung der Arbeitszeit fordern, zumal stellenweise das westliche Deutschland bereits einen kürzeren Arbeitstag hat,[1]) und es ist jedenfalls nicht zu leugnen, daß es besser ist, freiwillig als gezwungen zu gewähren.

Was nun den Punkt der Kostspieligkeit anbetrifft, der für den Arbeitgeber natürlich von großem Belang ist, so stellten wir bereits die Behauptung auf, daß eine Tagelöhnerfamilie mit Pachtbesitz nicht teurer wird. Folgende Berechnung mag diese Behauptung beweisen.

Zunächst handelt es sich dabei um die Ermittelung, wieviel höher der Grundherr eventuell den Hektar Landes nutzen kann, als er Pacht vom Tagelöhner bezieht, da die Differenz mit in Ansatz zu bringen ist. Als Pachtsumme für eine Last (12,5 ha) mittelguten Bodens werden durchschnittlich in Mecklenburg 600 Mk. bezahlt,[2])

[1]) In Schleswig-Holstein z. B. ist bereits um 6 Uhr abends Feierabend, in der Ernte um 7 Uhr.

[2]) Die Pachtpreise pro Last schwanken bis zu 800 Mk. hinauf.

das macht pro ha in runder Summe 50 Mk. 1 Hektar, mit Roggen bestellt, wird nach Abzug der Aussaat einen Ertrag von ca. 56 Scheffeln (3360 Pfd.) liefern,[1]) d. h. es wird sich als Rohertrag, der Scheffel Roggen zu 4,— Mk. gerechnet, ungefähr die Summe von 224,— Mk. ergeben. Ziehen wir von dieser Summe den Pachtzins (50 Mk.) und die Bestellungskosten (ca. 12 Mk.) ab, so ergiebt sich für den Grundherrn eine

	Nutzung	224,— Mk.
	Pacht	50,— „
	Bestellung	12,— „
von		162,— Mk.

Der Tagelöhner sollte, so nahmen wir an, eine Gesamtpacht von 140,— Mk., oder für Acker und Garten nach Abzug der Wohnungsmiete inkl. Feuerversicherung (75 Mk.) 65,— Mk. geben. Als Differenz in der Nutzung seitens des Arbeitgebers zeigt sich also die

Summe	162,— Mk.
	— 65,— „
von	97,— Mk.

Zu dieser so gefundenen Nutzungsdifferenz müssen wir einerseits noch den Barlohn, andererseits den Dreschverdienst der Arbeiter hinzu rechnen und erhalten dann folgendes Endresultat:

Barlohn für 200 Tage à 1,75 Mk.[2])	350,— Mk.
Dreschverdienst	293,55 „
Nutzungsdifferenz	97,— „
Summe	740,55 Mk.

Die übrigen jetzt seitens des Herrn gewährten Natural- und Geldemolumente, wie freie Feuerung, Schulgeld, Arzt u. s. w. würden natürlich wegfallen und nur noch etwa als Belohnung für Fleiß und Pflichttreue in Anwendung kommen.

Was der Tagelöhner unter den jetzigen Verhältnissen den Herrn kostet, möge folgende Berechnung zeigen:

---

[1]) Es ist dabei eine Aussaat von 8 Scheffeln zum 7. Korn-Ertrag gerechnet worden.

[2]) Der durchschnittliche Tagelohn wird sich für Mecklenburg auf ca. 1,75 Mk. stellen, im Winter etwas weniger, im Sommer etwas mehr.

Barlohn (170 Tage à 63 Pf., 30 Tage à 1 Mk.)	137,10 Mk.
Dreschverdienst	293,55 „
Wohnung inkl. Feuerversicherung	75,— „
Garten	7,50 „
Kartoffelland	15,— „
Leinland	7,50 „
Futter und Weide für 1 Kuh	100,— „
Feuerung	50,— „
Wollgeld oder Weide für Schafe	10,50 „
Weide für Gänse oder Entgelt dafür	12,— „
Arzt und Apotheke frei und freies Schulgeld	25,— „
	Summa 733,15 Mk.

Die Endsumme ergiebt also eine kaum nennenswerte Differenz. Vermutlich wird der Tagelöhner unter den jetzigen Verhältnissen dem Herrn noch etwas teuer zu stehen kommen, da der Gutsherr die nun gewährten Ackerkompetenzen ebenfalls in den meisten Fällen noch höher würde verwerten können. Eine absolut genaue Berechnung ist natürlich ja unmöglich.

Im übrigen würde die Stellung dieser, nennen wir sie nach der Ähnlichkeit mit den westfälischen ständigen, kontraktlich gebundenen Gutsarbeitern Heuerlinge, oder — wie sie auf den dortigen Rittergütern heißen — Arröder, dieselbe sein, wie bei den jetzigen Gutstagelöhnern. Kündigungsfristen und Umzugszeiten würden keine Abänderungen zu erfahren brauchen, der Tagelöhner müßte sich nur der Verpflichtung unterziehen, auch im Falle des Wegzugs die der Jahreszeit entsprechenden Feldarbeiten ordnungsmäßig auszuführen, also z. B. bei seinem Wegzuge am 24. Oktober die Wintersaat bestellt zu haben. Die Frau des Arröders würde am Dreschen teilzunehmen haben, und sie kann sich dieser Verpflichtung auch ohne Vernachlässigung ihres Hauswesens unterziehen und wird es auch thun. Wünschenswert ist aber die möglichst ausgedehnte Anwendung von Pferde- und Dampfdreschmaschinen, um die Zahl der Dreschtage auf ein Minimum zu reduzieren. Schon jetzt ist für die meisten Güter die Zahl von 100 Dreschtagen reichlich hoch gegriffen und sie würde durch noch größere Verwendung von Dampfdreschmaschinen noch beträchtlich vermindert werden können. Außerdem ist auch zu beachten, daß die Frauen, ebenso wie jetzt die Hofgänger,

an dem etwa noch vorgenommenen Handdrusch von Winterkorn nicht würden teilzunehmen haben, und daß sie sich außerdem durch ein erwachsenes Kind oder irgend eine andere geeignete Persönlichkeit natürlich jederzeit würden vertreten lassen können. Der Arbeitgeber kann aber, um sich zum Erdrusch des Getreides die nötige Arbeiterzahl zu sichern, auf diese Forderung der Frau des Arbeiters gegenüber nicht verzichten. Die Pachtkontrakte würden ungefähr alle 5 Jahre einer Revision zu unterziehen sein.

Dieses Pachtverhältnis würde, wie erwähnt, dem besonders in Westfalen und Süd-Oldenburg üblichen Heuerlings- und Arröderssystem ähneln. Die Stellung der Heuerleute, d. h. der beim Bauern arbeitenden Tagelöhner, stellt sich mit einigen unwesentlichen Modifikationen fast überall folgendermaßen.[1]) Der Heuerling erhält von seinem Arbeitgeber gewöhnlich $1^1/_2$—2 ha Land in Pacht mit Wohnung, Garten und Stallung darauf und zwar zu einem billigeren, meist dem halben ortsüblichen, Preise. Die Bestellung des Ackerlandes und sonstige Fuhren werden dem Heuerling je nach Vereinbarung umsonst, oder gegen geringe Entschädigung geleistet. Dafür ist derselbe aber verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Tagen gegen einen geringeren Lohn — meist wieder dem halben ortsüblichen — auf dem Hofe zu arbeiten. Gewöhnlich wird aber nicht nur die bestimmte Zahl Arbeitstage geleistet, sondern es bleibt der Heuersmann dauernd auf dem Gute beschäftigt. Überhaupt hat man mit diesem System, auch bei der Einführung auf Rittergütern, nur gute Erfolge erzielt,[2]) und die Arbeiterfamilien bleiben meist Generationen hindurch auf demselben kleinen Pachtbesitztum wohnen. Der Unterschied zwischen Arröder und Heuerling besteht nur darin, daß der Arröder meist ein Mindestmaß von 270 Tagen zu leisten hat, während der Heuerling oft nur 120—200 Tage beim Bauern zu arbeiten verpflichtet ist. Dafür bekommt der Arröder aber als Entgelt ein größeres Pachtland zu billigerem Preise, muß sich dagegen wieder selbst beköstigen, während der Heuersmann mit dem Bauern an einem Tische ißt. Beides ergiebt sich ja von selbst aus dem Unterschiede in der socialen Stellung zwischen Rittergutsbesitzer und Bauern.

---

[1]) Kärger in Schrift. d. Ver. f. Socialpolitik. Bd. 53. S. 23 ff. u. 75 ff.

[2]) Schrft. d. Ver. f. Socialpolitik. Bd. LVIII. S. 97. — Debatte in d. Generalvers. des Ver. am 20. März 1893.

Es kann nun kaum zweckmäßig erscheinen, dies Arröder-Verhältnis ohne jede Umgestaltung auch auf mecklenburgische Verhältnisse zu übertragen. Die Größe der mecklenburgischen Güter, und die Fülle der infolgedessen zu beschaffenden Arbeit fordern gewißermaßen eine strengere Disziplin. Der Gutsherr kann es seinem Tagelöhner ohne Schädigung seiner Wirtschaft kaum gestatten, nur gewisse Arbeitstage des Jahres zu seiner Verfügung zu stehen, geschweige denn sich diejenigen Tage, die er nicht auf dem Hofe arbeiten will, nach eignem Ermessen zu wählen; das würde zu vielerlei Differenzen Veranlassung geben, und unter den gegenwärtigen Verhältnissen, solange Mecklenburg nicht eine weit dichtere Bevölkerung hat, ein Ding der Unmöglichkeit sein. Es ist damit natürlich nicht ausgeschlossen und liegt ja auch im Interesse des Herrn selbst, dem Arbeiter zu willfahren, wenn er einmal für die Arbeit in seiner Wirtschaft um einen freien Tag nachsucht.

Aus diesem Grunde würde es aber auch unangebracht sein, dem Hoftagelöhner $1\frac{1}{2}$—2 ha oder, wie auf den westfälischen Rittergütern, noch mehr Land pachtweise zu überlassen. Bei einer solchen Größe des Besitztums steigt die Arbeitslast schon so sehr, daß der Arröder notwendigerweise eine größere Anzahl von Tagen für sich haben muß. Eine solche Einrichtung kann daher nur da zweckmäßig sein, wo der Gutsherr ohne allzugroße Mühe freie Arbeiter für den Notfall bekommen kann. Ebenso empfiehlt es sich für Mecklenburg, zumal erst bei der Einführung des Arrödervertältnisses, den vollen üblichen Tagelohn zu gewähren und auch annähernd die übliche Pacht zu fordern. Leistung und Gegenleistung werden dabei jedenfalls gerechter abgegrenzt werden, und der Arbeiter sieht es auch gerne, wenn er mit einem höheren Barlohne rechnen kann. Nur da, wo Grund und Boden sehr hoch im Preise stehen, wird natürlich eine derartige Einrichtung, wie sie uns in Westfalen — dort durch die Macht der Gewohnheit gefestigt — entgegentritt, für den ländlichen Arbeiter eine große Wohlthat sein. Im übrigen wird aber ein Pachtverhältnis in der Gestaltung, wie es oben bereits ausgeführt wurde, mehr mit der gegebenen Sachlage rechnen.

Es ist auch wiederholt — es wurde schon erwähnt — früher [1])

[1]) Neue Annalen d. mecklbg. Landwirtschafts-Gesellschaft. 7. Jahrg. 1820. S. 575 ff.

und auch noch in neuerer Zeit der Vorschlag gemacht worden, mit der Institution der kontraktlich gebundenen Gutstagelöhner gänzlich zu brechen und sie als freie Kleingrundbesitzer auf dem Gute selbst anzusiedeln. Daß eine derartige Maßnahme nicht nötig ist, wurde bereits erörtert; sie würde aber auch sogar größere Nachteile im Gefolge haben, von denen nur einige hier noch kurz erwähnt sein mögen. Derartigen grundbesitzenden Arbeiterkolonieen würde ebenso wie den auf den Gütern isoliert etwa angesiedelten Häusler- und Büdnerkolonieen der nötige Anschluß an eine bäuerliche Gemeinde fehlen, ohne den, wie bereits erwähnt, ein Prosperieren äußerst schwierig ist. Vor allem aber wäre es unumgänglich, daß seitens des Gutsherrn diesen Arbeitern, obwohl sie freie Eigentümer wären, nach mancherlei Richtung hin Beschränkungen auferlegt würden. So würden sie sich der Verpflichtung unterziehen müssen, für eine bestimmte und zwar eine sehr beträchtliche Anzahl von Tagen bei dem Arbeitgeber, auf dessen Feldmark sie angesiedelt sind, zur Arbeit zu kommen, da der Gutsherr bei der dünnen Bevölkerung Mecklenburgs anderweitig nicht sicher auf die genügende Zahl Arbeiter rechnen kann. Nur wenn erst eine Parzellierung in weitem Umfange durchgeführt, und die Bevölkerung Mecklenburgs sich bedeutend vermehrt hätte, würde eventuell eine Wirtschaft mit völlig freien Tagelöhnern möglich sein; ob auch wünschenswert, ist auch dann noch fraglich. Eine solche Verpflichtung zur Arbeit aber würde die Arbeiter mit Recht unzufrieden und widerwillig machen, da einem freien Eigentümer auch freies Verfügungsrecht über sich und seine Arbeitskraft zustehen muß.

Eine fernere Beschränkung würde ihnen auch betreffs der Veräußerung ihres Grundstücks auferlegt werden müssen. Mindestens würde sich der Gutsherr das Vorkaufsrecht vorbehalten müssen, da er natürlich nicht dulden könnte, daß die auf seiner Feldmark gelegenen Arbeiter-Güter in die Hände von Handwerkern oder Personen kämen, die etwa durch Krankheit oder Alter zu schwerer ländlicher Arbeit nicht mehr fähig wären. Das würde aber auch eine nur widerwillig ertragene Beschränkung sein und zu mancherlei Differenzen Veranlassung geben.

Auch pekuniär würden sich die Kleinbesitzer häufig nicht so gut stehen, wie die Kleinpächter. Denn ein Eigentum anzufassen und in Betrieb zu halten erfordert natürlich mehr Kapital, als zu einer

auch größeren Pachtparzelle notwendig ist, und das ist vielfach nicht vorhanden. Besonders die jung verheirateten Arbeiter, die jetzt zugleich mit ihrer Verheiratung eine Gutstagelöhnerstelle übernehmen, die ihnen und ihrer Familie hinreichenden Lebensunterhalt gewährt, würden fast nie imstande sein, ein Eigentum anzufassen. Sie würden also nur die Zahl der volkswirtschaftlich schädlichen Einlieger vermehren, oder als Eigentümer eine elende Existenz führen.

9. Schlußwort.

So lassen sich gegen eine Umwandlung der Gutstagelöhner in freie Grundbesitzer manche Bedenken geltend machen, während ein Pachtverhältnis, wie wir sahen, nach verschiedenen Seiten hin manchen Vorteil für die Interessenten gewährt und nicht unwesentlich dazu beizutragen imstande wäre, die ländliche Arbeiterfrage ihrer Lösung näher zu bringen, da der Arbeiter dadurch zufrieden und strebsam gemacht würde. In erster Linie aber hat der Ausschluß der ländlichen Arbeiter von der Teilnahme und den Segnungen des Grundbesitzers, ihre isolierte Stellung in der socialen Stufenfolge, ihre scharf begrenzte Scheidung von der übrigen ländlichen Bevölkerung die große Mißstimmung hervorgerufen, deren Folge das massenhafte Abströmen gerade der besten Elemente vom Lande in die Städte und übers Meer ist.

Läßt man der Entwickelung freien Lauf, so wird nicht nur die landwirtschaftliche Produktion und die ländlichen Unternehmer, es wird in gleicher Weise auch der Staat, d. h. die Gesamtheit der Bevölkerung geschädigt werden. Es giebt nur einen Weg, der Krisis entgegenzutreten, der heißt: Parzellierung und Schaffung von kleinem und mittlerem Grundbesitz, um dem ländlichen Arbeiter die Möglichkeit zum Aufstieg zu bieten. Die unumstößliche Wahrheit dieser Behauptung muß erst klar vor aller Augen stehen; darauf kommt es jetzt noch in erster Linie an, nicht schon so sehr auf die Art und Weise der Durchführung.

Die Landwirtschaft nimmt in Mecklenburg eine besonders hervorragende Stellung ein; mit ihrem Untergange würde auch der Wohlstand Mecklenburgs dahinsinken, das sollte man bedenken. Es ist daher die Pflicht der dazu berufenen Vertretung, mit fester energischer Hand einzugreifen und das Gespenst zu verscheuchen, das die

mecklenburgische Landwirtschaft von der erreichten Höhe herabzustürzen droht. Man hat schon zu lange gezögert, und jedes weitere Säumen bringt neue, größere Schwierigkeiten und fordert noch schwerere Opfer, als man jetzt schon zu bringen gezwungen ist. Aber zu spät ist es noch nicht, denn da kann kein Opfer leicht zu groß werden, wo es sich handelt um das Wohl des Staates und die Erhaltung der so unentbehrlichen Landwirtschaft.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Die Entwickelung des Bauernstandes und die Entstehung der ländlichen Arbeiterklassen 3

1. Gesinde 19
2. Kontraktlich gebundene Hoftagelöhner und das Hofgängersystem 24
3. Das Hofgängersystem 44
4. Deputatisten 49
5. Freie Arbeiter 55
6. Wanderarbeiter 63
7. Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse 71
8. Reform-Ideen 84
9. Schlußwort 109

Denn den fremden W
den Kontrakten hervorgeht,
schaftlichen Produkte hoch i
die gewährten Naturalien
maß beschränkt werden. D
aber wird für sich und s
Nahrungsmitteln suchen, u
stehen, während der Fleis
zurücktritt, wie dies ja b
Fall ist; „der kapitalisti
Kosten des Nahrungsstand
anziehung der östlichen Arb
heimischen ländlichen Arbei
Die oben erwähnte vorsch
in die in ihrem Naturall
ihr Beispiel befördert, und
östlicher Arbeiterfamilien r
beiter zurückdrängen, d. h.
Auswanderung zwingen,
Mangel an ländlichen Ar
das Übel noch verschlimme

Wenn auch dieser P
hieraus erwachsende social
ist, wie für die preußisch
drängen des dortigen Arb
Arbeiter zugleich auf Ko
Wehrkraft erfolgt,[2]) so st
einer solchen Verschiebung
weite, daß eine diesbezüg
scheint. Um aber ein heil
muß man Ursache und S
Falle den Grund, wesweg
starkem Maße das platte
sich in den Städten oder
gründen.

werden, wie bereits aus
it und, wenn die landwirt-
, auch der Billigkeit halber,
beitgeber auf ein Mindest-
Barlohn gelohnte Arbeiter
ach den jeweilig billigsten
e Kartoffel in erster Linie
aber der Cerealienkonsum,
n Arbeitern thatsächlich der
Großbetrieb besteht auf
immer massenhaftere Her-
auf die Dauer auf unseren
ckwirkung ausüben müssen.
dlung der Gutstagelöhner
n Deputatisten wird durch
nende dauernde Ansiedlung
den mecklenburgischen Ar-
ung in die Städte oder zur
ge Heilmittel, welches dem
sollte, zuletzt nur selbst

am vor sich geht, und die
Mecklenburg nicht so groß
m Osten, wo ein Zurück-
rch russische und polnische
nalität und der deutschen
ir Mecklenburg die Folgen
der und bedenklicher Trag-
ls dringend notwendig er-
ittel anwenden zu können,
it kennen, also in diesem
Arbeiterbevölkerung in so
hat und noch verläßt, um
eeres eine neue Existenz zu

---

[1]) Weber a. a. O. S. 7
[2]) Ebendas.

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 306
Patch Reference numbers on UT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
45 50 56 63
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
mm inch
OS 16000
MB Rostock
the scale towards document